

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21.

Marienwerder, den 25. Mai

1892.

Die Nummer 12 der Gesetz = Sammlung enthält unter

Nr. 9527 das Gesetz, betreffend die Declaration der Vorschriften § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) und § 51 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 205.) Vom 22. April 1892; unter

Nr. 9528 das Gesetz, betreffend die Aufhebung älterer in der Provinz Hessen-Nassau geltender gesetzlicher Bestimmungen über die Untersuchung des Schlachtviehes und die Ausstellung von Viehgesundheitscheinen. Vom 9. Mai 1892; unter

Nr. 9529 die Verordnung, betreffend die Reifeentschädigung der in der landwirthschaftlichen Verwaltung beschäftigten Zeichner, Hilfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesen-Baumeister bei Dienstgeschäften in Auseinanderfetzungs- und Meliorationsfachen. Vom 22. April 1892; unter

Nr. 9530 die Verordnung, betreffend die Errichtung je einer Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten bei den Regierungen zu Stralsund und Danabück und einer Abtheilung für directe Steuern und Domänen bei der Regierung in Aurich. Vom 22. April 1892; unter

Nr. 9531 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Montjoie, Citorf, Guskirchen, Rheinbach, Hennef, Xanten, Dülken, Goch, Rheinberg, Koblenz, Adenau, Kirchberg, Rhauen, Weisenheim, Simmern, Köln, Mülheim am Rhein, Bensberg, Siegburg, Ratingen, Elberfeld, Mettmann, Saarbrücken, Lebach und Grumbach. Vom 12. Mai 1892; und unter

Nr. 9532 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode am Harz. Vom 16. Mai 1892.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2032 das Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 10. Mai 1892; und unter

Nr. 2033 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 7. Mai 1892.

Ausgegeben in Marienwerder am 26. Mai 1892.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

1) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 13. April d. J. genehmigt, daß bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen behufs der Ansammlung von Geldmitteln für die in Westpreußen zu errichtende Trinkerheilstalt „zum guten Hirten“ eine Hauscolleete während der Monate April bis Ende December 1892 durch mit einer polizeilichen Legitimation versehene Erheber abgehalten werde.

Marienwerder, den 10. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

2) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß von dem Synagogenbauverein in Pr. Friedland, Kreis Schlochau, zum Zwecke der Erlangung von Geldmitteln zur Bestreitung der Kosten für die innere Ausstattung des Synagogen-Neubaues in Pr. Friedland eine Verloosung von Wirthschafts-, Handarbeits- und Kunstgegenständen veranstaltet wird, die Ziehung der Lotterie am 13. November d. J. erfolgt und 3000 Loose zum Preise von 1 Mark für jedes einzelne Loos in der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden.

Marienwerder, den 15. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

3) Der Herr Minister des Innern hat der Nachtigal-Gesellschaft für vaterländische Afrika-Forschung zu Berlin die Erlaubniß erteilt, zum Besten des Baues eines Krankenhauses im Deutschen Logo-Gebiete eine öffentliche Verloosung von weiblichen Handarbeiten, Kunst- und anderen Gegenständen im Laufe dieses Jahres zu veranstalten und die auszugebenden 3000 Loose zu je 50 Pfg. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertrieben.

Marienwerder, den 17. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

4) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Kreisvthierarzt Höhne zu Könitz in seiner bisherigen Stellung als Kreisvthierarzt des Kreises Könitz auch ferner verbleibt, da der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von der Versetzung des v. Höhne nach Gerdaun, Regierungsbezirk Königsberg, Abstand genommen hat.

Marienwerder, den 15. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem praktischen Arzt

Dr. Seiffert die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Schwes unter Anweisung des Wohnsitzes in Gruczno vorläufig auf 1 Jahr übertragen. Dr. Seiffert hat die Dienstgeschäfte am 12. April d. Js. übernommen.

Marienwerder, den 13. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem königlichen Kreisphysikus Dr. Heynacher zu Rosenberg die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Stuhm auf ein weiteres Jahr übertragen.

Marienwerder, den 13. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dem praktischen Arzt Dr. Ohloff zu Poln. Gelzin, Kreis Tuchel, habe ich die Genehmigung zur Errichtung einer Hausapotheke erteilt, und ist dieselbe heute eröffnet worden.

Marienwerder, den 9. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

8) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Broken und Gr. Zacharin, Kreis Dt. Krone, je eine Unfallmeldestelle eingerichtet worden ist.

Marienwerder, den 17. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Arbeitsbursche Rudolph Niemer in Klein Mocker hat am 23. Februar d. Js. den 10jährigen Knaben Theodor Jablonski mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem p. Niemer für diese That eine Prämie von 20 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 10. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der Kreis Schulinspector Dr. Cunerth zu Culm ist vom 16. Mai cr. ab beurlaubt. Die Vertretung ist dem Kreis Schulinspector Scheuermann zu Schwes übertragen worden.

Marienwerder, den 17. Mai 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Dem Schulamtskandidaten Hermann Wacker-mann zu Garnsee ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 16. Mai 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Dem ehemaligen Lehrer Alfred Laude zu Stuhm ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 13. Mai 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Dem Fräulein Valaska Köhler zu Gr. Peterkau, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 19. Mai 1892.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

### Bekanntmachung.

14) Am 1. Juni tritt in Fürstenau (Kreis Graudenz) eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit den Postämtern in Jablonowo (Westpr.) und in Graudenz durch die Schaffnerbahnposten erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

Blißen, D., M.; Fürstenau, D., Bw.; Groß Bialoblott, R., Klein Bialoblott Rg.; Powiatel, Rg. Danzig, den 13. Mai 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

### Bekanntmachung.

15) Am 1. Juni tritt in Pessin eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamt in Stuhm erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

Georgenhof, G.; Groß Ramsen, G.; Klein Ramsen, G.; Michorowo, G.; Mirahnen, D., G.; Paleschken, G.; Pulkowitz, D.

Danzig, den 20. Mai 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

### Bekanntmachung.

16) Am 25. Mai tritt auf dem Artillerie-Schießplatze bei Hammerstein eine mit Telegraphenbetrieb ausgerüstete Zweigstelle des Postamts in Hammerstein mit der Bezeichnung

Hammerstein (Schießplatz)

für die Dauer der diesjährigen Schießübungen in Wirksamkeit. Der Geschäftsbetrieb der neuen Postanstalt erstreckt sich auf die Annahme und Ausgabe von Postsendungen jeder Art, sowie auf die Annahme und Bestellung von Telegrammen; sie erhält ihre Postverbindungen durch eine täglich in jeder Richtung dreimal verkehrende Güterpost zwischen Hammerstein Bahnhof und Hammerstein (Schießplatz) über Hammerstein Ort.

Bromberg, den 17. Mai 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

### 17) Pfingst-Sonderzug nach Berlin.

Zum bevorstehenden Pfingstfeste wird Freitag, den 3. Juni d. Js. 6 Uhr 15 Minuten Morgens ein Sonderzug von Königsberg nach Berlin abgelassen werden.

Zu diesem Sonderzuge, sowie zu den fahrplanmäßigen Personenzügen:

Nr. 72 am 2. Juni von Insterburg (Abf. 7<sup>44</sup> Abends) bis Allenstein (Anf. 11<sup>19</sup> Abends),

Nr. 66 am 3. Juni von Allenstein (Abf. 2<sup>33</sup> früh) bis Schneidemühl (Anf. 10<sup>53</sup> Vorm.) zum Uebergang auf den Sonderzug

werden auf sämmtlichen Stationen bis Schneidemühl einchl. Sonderzug-Fahrkarten II. und III. Wagenklasse nach Berlin zum einfachen Personenzug-Fahrpreise ausgegeben, welche auch für die Rückfahrt gelten.

Auf den Stationen der Seitenlinien (einschließlich Eydtluhnen-Königsberg) werden unter denselben Bedingungen durchgehende Sonderzug-Fahrkarten ausgegeben, welche bis zur Anschlußstation an den Sonderzug bezw.

an den Personenzug 66 für den diesen zunächst vorausgehenden fahrplanmäßigen Personenzug gelten.

Von den zwischen Schneidemühl und Berlin gelegenen Stationen nimmt der Sonderzug keine Personen auf; Reisende von diesen Stationen, sowie Reisende, welche auf der Strecke Bromberg-Schneidemühl zu gehen, werden mit dem Zuge 70 am 3. Juni (ab Schneidemühl 744 Vorm.) bis Berlin auf Sonder-Rückfahrkarten befördert.

Der Gang des Sonderzuges, sowie die besonderen Bedingungen für denselben sind aus den auf allen Stationen aushängenden Fahrplänen und Bekanntmachungen zu ersehen.

Bromberg, den 16. Mai 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**18) Verhandelt**

bei der königlichen Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

Königsberg, den 10. Mai 1892.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäfts-Anweisung für die königlichen Directionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute, bei Gelegenheit der zweiundachtzigsten Auslosung der Rentenbriefe die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons und dazu gehörigen Talons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig bescheinigten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

|          |             |           |
|----------|-------------|-----------|
| Litr. A. | à 3000 Mk.  | 99 Stück, |
| "        | B. à 1500 " | 28 "      |
| "        | C. à 300 "  | 131 "     |
| "        | D. à 75 "   | 100 "     |

in Summa 358 Stück

Rentenbriefe nebst Coupons und Talons.

Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

1. des Herrn Geheimen Regierungsraths und Landraths, Baron von Huellessem-Ruggen,
2. des Herrn Gutsbesizers, General-Landschaftsraths Regenborn-Schäferer,
3. des Herrn Konsuls Mizlaff aus Elbing,
4. des Herrn Gutsbesizers G. Schmidt-Charlottenwerder,

sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizraths Ellendt von hier durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung bescheinigt wird.

(gez.) von Huellessem. (gez.) Regenborn.  
 (gez.) Mizlaff. (gez.) Schmidt. (gez.) Ellendt.  
 a. u. s.  
 (gez.) Kretschmann. (gez.) Puschmann.

**19) Bekanntmachung.**

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach

unserer Bekanntmachung vom 7. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. zu 3000 Mk. 103 Stück Nr. 80, 374, 446, 467, 572, 597, 847, 1153, 1272, 1333, 1445, 1751, 1965, 2001, 2252, 2284, 2329, 2610, 2766, 2802, 2981, 3180, 3233, 3350, 3591, 3905, 4113, 4152, 4278, 4676, 4899, 4975, 4999, 5065, 5127, 5438, 5583, 5628, 5633, 5740, 5797, 5870, 5914, 5988, 5996, 6014, 6025, 6044, 6059, 6140, 6163, 6176, 6259, 6352, 6426, 6508, 6628, 6706, 6824, 7242, 7317, 7372, 7377, 7693, 8125, 8282, 8303, 8370, 8373, 8525, 8690, 8696, 8810, 8814, 8951, 9187, 9229, 9246, 9368, 9541, 9554, 9600, 9621, 10174, 10255, 10603, 10652, 10664, 10730, 10773, 10993, 10999, 11211, 11305, 11385, 11670, 11813, 11855, 12062, 12183, 12390, 12521, 12650.

Litr. B. zu 1500 Mark 32 Stück Nr. 147, 278, 392, 543, 685, 788, 815, 1132, 1198, 1303, 1452, 1516, 1555, 1728, 1836, 1883, 2067, 2323, 2339, 2513, 2573, 2670, 2752, 2848, 2885, 2915, 3147, 3238, 3469, 3518, 3714, 3820.

Litr. C. zu 300 Mk. 146 Stück Nr. 3, 106, 192, 518, 817, 952, 1197, 1888, 2177, 2273, 2450, 2684, 3027, 3328, 3530, 3645, 3853, 4006, 4271, 4421, 4885, 5120, 5144, 5774, 5970, 6038, 6145, 6323, 6411, 6430, 6854, 7046, 7280, 7316, 7332, 7490, 7607, 7666, 7822, 7878, 8089, 8236, 8387, 8496, 8549, 8724, 8906, 9272, 9362, 9415, 9528, 9587, 9594, 9611, 9670, 9754, 9834, 9959, 10025, 10056, 10320, 10379, 10455, 10539, 10708, 10772, 10829, 10902, 10952, 11022, 11061, 11099, 11442, 11501, 11504, 11733, 12103, 12140, 12259, 12594, 12727, 12743, 12829, 12854, 13069, 13235, 13268, 13483, 13546, 13642, 13676, 13688, 13957, 14025, 14429, 14474, 14751, 14827, 14844, 14874, 14875, 14897, 14925, 15473, 15653, 15829, 15997, 16047, 16145, 16180, 16257, 16285, 16390, 16395, 16623, 16651, 16719, 16854, 16918, 17295, 17689, 17811, 17818, 17941, 17977, 18026, 18110, 18346, 18347, 18524, 18578, 18614, 18631, 18852, 18881, 19061, 19114, 19136, 19143, 19154, 19162, 19165, 19172, 19187, 19194, 19203.

Litr. D. zu 75 Mk. 120 Stück Nr. 443, 623, 854, 929, 1196, 1375, 1894, 1908, 2022,

|        |        |        |        |        |        |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 2424,  | 2576,  | 2909,  | 2987,  | 3075,  | 3076,  |
| 3240,  | 3582,  | 3700,  | 3836,  | 4043,  | 4083,  |
| 4223,  | 4268,  | 4674,  | 4700,  | 4919,  | 5497,  |
| 5698,  | 5839,  | 5907,  | 6311,  | 6386,  | 6414,  |
| 6438,  | 6624,  | 6685,  | 6757,  | 6834,  | 7115,  |
| 7174,  | 7421,  | 7496,  | 7507,  | 7585,  | 7680,  |
| 7758,  | 7852,  | 7884,  | 8048,  | 8133,  | 8512,  |
| 8523,  | 8537,  | 8827,  | 8838,  | 8981,  | 9298,  |
| 9308,  | 9355,  | 9373,  | 9417,  | 9420,  | 9546,  |
| 9591,  | 9668,  | 9777,  | 9885,  | 9969,  | 10065, |
| 10150, | 10300, | 10655, | 10703, | 10720, |        |
| 10819, | 10852, | 10995, | 11044, | 11167, |        |
| 11367, | 11416, | 11475, | 11727, | 11804, |        |
| 11811, | 11983, | 12080, | 12418, | 12451, |        |
| 12818, | 13274, | 13284, | 13384, | 13416, |        |
| 13476, | 13484, | 13580, | 13672, | 13676, |        |
| 13785, | 13810, | 13846, | 13956, | 14143, |        |
| 14415, | 14434, | 14586, | 14726, | 14781, |        |
| 14887, | 14890, | 14933, | 15223, | 15289, |        |
| 15349, | 15459, | 15495, | 14769, | 15788, |        |
| 15792, |        |        |        |        |        |

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. VI Nr. 5—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, vom 1. Oktober 1892 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelosten, seit zwei Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

- Den 1. Oktober 1884: Littr. D. Nr. 1885.
- Den 1. April 1886: Littr. D. Nr. 10868.
- Den 1. April 1887: Littr. C. Nr. 5791.
- Den 1. April 1888: Littr. B. Nr. 3711.
- Den 1. April 1889: Littr. C. Nr. 4075.
- Den 1. April 1890: Littr. D. Nr. 1495, 8632.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelosten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaction des königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaction für 25 Pf. käuflich.

Königsberg in Pr., den 10. Mai 1892.

Königliche Direction

der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.  
 20) Folgende, vom 39. ordentlichen General-Landtage beschlossene und vom Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten mittelst Erlasses vom 27. April d. J. genehmigte

Abänderungen der Abschätzungs-Grundsätze der Ostpreussischen Landschaft vom 23. Juli 1877 bezw. 23. Februar 1887 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Der § 2b der obigen Abschätzungs-Grundsätze erhält nachstehenden Zusatz:

„Bei Grundstücken bis zu 50 Hectar einschließlich genügt eine durch den Kataster-Kontroleur von der Grundsteuerkarte auf Pausleinwand gefertigte Handzeichnung und ein Vermessungs-Register, welches — ohne Feldvergleihung — nach den Kulturarten der Grundsteuer-Mutterrolle aufgestellt ist.“

2. Im letzten Absatz des § 20 a. a. D. treten an Stelle der Worte:

„mit dem 40fachen Betrage“

die Worte:

„mit dem 20fachen Betrage.“

Königsberg, den 10. Mai 1892.

Ostpreussische General-Landschafts-Direktion.

**21) Bekanntmachung.**

Der Gutsbesitzer Gerhard Froese zu Herzjewo beabsichtigt den Theil der öffentlichen Straße von Nachelshof nach Dubiel führend, welcher über seinen Hof führt, einzuziehen und statt dessen den parallel laufenden Weg zwischen den beiden Gutshöfen in Herzjewo, mit Zustimmung des Gutsvorstehers und Gutsbesizers Cornelius Froese, für den öffentlichen Verkehr freizugeben.

Jeder der gegen die Verlegung dieses Weges Einwand zu erheben berechtigt zu sein glaubt, wird hiermit aufgefordert, seine Einwendungen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Amt Weikshof, den 16. Mai 1892.

Der Amtsvorsteher. R. Morris.

**22) Beschluß.**

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 10. März d. J. sind:

- a. die bisher dem Forstfiskus gehörigen, im Grundbuche von Dsche Blatt 342 verzeichneten Flächen-Abschnitte

254/11 = 1,8100 ha

252/11 und 253/13 = 0,6740 „

zusammen von 2,4840 ha

Größe von dem Forstgutsbezirk Dsche abgetrennt und mit dem Gemeindeverband Dsche vereinigt worden,

- b. die den Ludwig Bebold'schen und den Ludwig Loenser'schen Eheleuten zu Svatno bisher gehörigen Grundstücke

|                 |     |        |          |
|-----------------|-----|--------|----------|
| Dsche Blatt 287 | von | 0,8060 | ha       |
| " "             | 581 | "      | 0,6080 " |
| " "             | 654 | "      | 0,3960 " |
| " "             | 99  | "      | 0,6740 " |

zusammen 2,4740 ha

Größe von dem Gemeindeverbande Dsche abgetrennt und mit dem Gutsverband der Oberförsterei Dsche vereinigt worden.

Schweß, den 19. Mai 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schweß.

**23) Polizeiliche Anordnung.**

Die diesseitige polizeiliche Anordnung vom 25. April 1892, betreffend das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten im Kreise Thorn, Amtsblatt Nr. 17 S. 120, wird wegen der im Kreise noch immer herrschenden Maul- und Klauenseuche auf die Zeit bis zum 1. Juli d. J. ausgesetzt.

Marlenwerber, den 23. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

**24) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Buresch, Schlosser, geboren am 15. Dezember 1866 zu Miretin, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, ortsangehörig ebendas., österreichischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls und Hehlerei (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. März 1889), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Ausbach, vom 3. März d. J.
2. Jean Caspermanus, Dienstknecht, geboren am 3. April 1835 zu Molendeersel bei Maaseyk, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Versuchs der Nothzucht und des Raubes (7 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. März 1885), vom Kgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Merseburg, vom 1. März d. J.
3. Johann Peiler, Schuhmachersgehilfe, geboren am 12. September 1869 zu Bidau, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Boffen, Bezirk Freudenthal, ebendaselbst, wegen Anstiftung zum Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Oktober 1890), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 29. Februar d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Adolf, Drechsler, geboren am 6. September 1847 zu Hermannsfeifen, Böhmen, ortsangehörig zu Ochsengraben, Bezirk Hohenelbe, ebendaselbst,

(Hierzu eine Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.)

wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Schleswig, vom 14. April d. J.

2. Franz August, Hutmacher, geboren am 17. Juli 1845 zu Humpolek, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Weilheim, vom 5. April d. J.
3. Wenzel Baroch, Maurer, geboren am 15. September 1844 zu Altabor, Bezirk Tabor, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Kelheim, vom 5. April d. J.
4. Hirsch Czechanowski, Schuhmacher, 44 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Gorsel, Polen, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Liegnitz, vom 12. April d. J.
5. Michel Godart, Arbeiter, geboren am 14. September 1845 zu Nuits, Departement Côte d'or, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 12. April d. J.
6. Marie Olga Heingen, unverehelicht, geboren am 1. Mai 1872 zu Blanden, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 9. April d. J.
7. Wenzel Hoyer, Müllergeselle, geboren am 28. September 1853 zu Steinbach, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig, ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Lüneburg, vom 12. April d. J.

**25) Personal-Chronik.**

Der bisherige Seminar-director zu Pilschowitz, Dr. Otto, ist definitiv zum Kreis-schulinspector in Marlenwerber ernannt worden.

Der bisherige Rentenbank-Sekretär Benedek ist zum Buchhalter der Königl. Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen in Königsberg ernannt.

Die Wahl des Rentiers und Rathmanns Gustav Mendke zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt D. Eylau ist bestätigt worden.

Die Wiederwahl des Bürgermeisters Herrmann Klatt zum Bürgermeister der Stadt Schloßau ist bestätigt.

Im Kreise Culm ist der Besitzer Johann Biber II in Brosowo als Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Brosowo bestellt.

**26) Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrer- und Küsterstelle zu Hohenstein, Kreis Di. Krone, wird zum 1. Juni d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Gutscherrschaft zu Hohenstein zu melden.



# Extra-Beilage zum Amtsblatt.

## Ausführungsbestimmungen

zu dem

Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891.

### Art. 1. Zu §. 2 des Gesetzes.

§. 1. Die bei der Zuckersfabrikation ursprünglich gewonnenen oder weiter bearbeiteten Abläufe (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz 70 oder mehr beträgt, unterliegen der Zuckersteuer zum Satze von 12 *M.* für 100 kg Nettogewicht. Besteuerung  
der Zucker-  
abläufe.

Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden.

§. 2. Zur Ermittlung des Quotienten der Zuckerabläufe, welche weniger als 2 Prozent Invertzucker enthalten, sind, sofern nicht die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt beantragt ist, nachfolgende Amtsstellen berechtigt:

in Preußen:

die Hauptzollämter Danzig, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Köln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpreußen, Stettin II, Posen, Breslau I, Görlitz, Halle, Magdeburg I, Szegoe, Hannover, Hildesheim, Duisburg und das Steueramt Uerdingen,

in Bayern:

das Hauptzollamt Ludwigshafen am Rhein sowie das Nebenzollamt Frankenthal,

in Sachsen:

die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meissen,

in Württemberg:

die Hauptzollämter Stuttgart und Heilbronn,

in Baden:

das Hauptzollamt Mannheim,

in Hessen:

die Hauptsteuerämter Mainz und Gießen,

in Mecklenburg-Schwerin:

das Hauptzollamt Rostock, das Hauptsteueramt Güstrow und das Nebenzollamt I Wismar,

in Oldenburg:

das Hauptzollamt Brake,

in Braunschweig:

das Hauptsteueramt Braunschweig,

in Anhalt:

das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Wallwischhafen bei Dessau,

in Luxemburg:  
das Hauptzollamt Luxemburg,  
in den Hansestädten:

die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen.

Die zunächst vorzunehmende Untersuchung auf Invertzuckergehalt kann mit Genehmigung der Direktivbehörde außer von den vorausgeführten Amtsstellen auch von den Zuckersteuerstellen (§. 34) ausgeführt werden.

Das Verfahren für diese Untersuchung sowie für die Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Abläufe ist in der als Anlage A beigefügten Anleitung vorgeschrieben.

Führt die Prüfung auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebnis, daß die weitere Untersuchung steuervamlich nicht stattfinden darf, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs beantragt, so ist die Untersuchung einem seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde bezeichneten, in derartigen Untersuchungen erfahrenen, auf die Wahrnehmung des Interesses der Steuerverwaltung vereidigten Chemiker oder einer von solchen Chemikern geleiteten Anstalt zu übertragen.

Zu beiden Fällen erfolgt die Uebersendung der Proben des Ablaufs an den Chemiker und die Untersuchung durch diesen auf Kosten des Anmelders. Für das Verfahren in diesen Fällen ist die Anleitung in Anlage B maßgebend. Dabei sind Abläufe mit einem Gehalt von 2 Prozent Invertzucker und darüber zur Untersuchung auf Raffinosgehalt in der Regel nicht zuzulassen. Ausnahmsweise ist jedoch bei solchen Abläufen die Feststellung des Quotienten unter Anwendung der Raffinoseformel dann statthast, wenn die Fabrik auf Vermischung ihrer Abläufe mit Stärkezucker oder Stärkesyrup verzichtet und durch die von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden besonderen Kontrollen die Möglichkeit einer Beimischung von Stärkezucker oder Stärkesyrup zu den Abläufen vor deren steuervamlicher Abfertigung aus der Fabrik mit genügender Sicherheit ausgeschlossen erscheint.

Sowohl die Amtsstellen, als auch die Chemiker haben bei der Polarisation der Abläufe die Vorschriften der Anlage C zu beachten.

§. 3. Auf Syrupraffinerien, in welchen Zuckerabläufe einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, finden die in den §§. 8 bis 41 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sowie die bezüglichen Ausführungsvorschriften entsprechende Anwendung.

In Fällen des Bedürfnisses können mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde Erleichterungen gewährt oder abändernde Vorschriften ertheilt werden. Insbesondere kann für Raffinerien, welche ausschließlich steuerpflichtige Abläufe verarbeiten, vorgeschrieben werden, daß von diesen die Zuckersteuer bei der Einbringung in die Raffinerie, nach Befinden unter Gewährung eines Gewichtszuzuges für Raffinationsverlust, zu erheben ist.

Für solche Syrupraffinerien, welche ausschließlich steuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Fabrikate niemals den Quotienten von 70 erreichen, kann die Beaufsichtigung auf Grund einer geeigneten Buchführung, verbunden mit öfterer Ermittlung des Quotienten der bezogenen Abläufe und der hergestellten Fabrikate, angeordnet werden.

### Ar. 2. Zu §. 3 des Gesetzes.

§. 4. Die Einrichtung der Heberegister über die Einnahme aus der Zuckersteuer wird von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden vorgeschrieben.

Das Muster 1 dient dabei als Vorbild.

§. 5. Die Zuckersteuer wird den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten gegen Bestellung voller Sicherheit auf 6 Monate gestundet.

Wird nur eine dreimonatliche Stundung beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Steuerpflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden bestimmen, in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist

Anlage A.

Anlage B.

Anlage C.

I. Zuckersteuer-  
Heberegister.

Muster 1.

II. Stundung  
der Zucker-  
steuer.



und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

Sämmtliche Stundungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des die Stundung gewährenden Bundesstaates.

§. 6. Eine Stundung von Steuerbeträgen unter 100 M. findet, abgesehen von dem im §. 7 Absatz 2 gedachten Falle, nicht statt.

§. 7. Derjenige, welchem Zuckersteuer gestundet wird, hat über jeden einzelnen, im Hebestempelregister anzuschreibenden Betrag der Hebestelle ein Stundungsanerkennniß zu übergeben.

Zuverlässigen Steuerpflichtigen kann vom Hauptamt gestattet werden, über sämmtliche im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkennniß abzugeben. In diesem Falle genügt es, daß der Gesamtbetrag der im Laufe des Tages angeschriebenen Steuer mindestens 100 M. beträgt. In dem Anerkennniße sind die Einzelbeträge aufzuführen.

§. 8. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit. Die gestundeten Beträge sind am 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

Wer es einmal veräuht, die Zahlung pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

### **Nr. 3. Zu §. 6 des Gesetzes.**

§. 9. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung des §. 6 des Gesetzes enthält die Anlage D nebst der zugehörigen Anleitung Anlage E.

Befreiung von der Zuckersteuer.

### **Nr. 4. Zu den §§. 8 bis 11 des Gesetzes.**

§. 10. Die Anordnungen über die im einzelnen Falle hinsichtlich der baulichen Einrichtung der Fabriken zu stellenden Anforderungen, sowie über eine spätere Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich getroffenen sichernden Einrichtungen sind von den Direktivbehörden zu erlassen.

Bauliche Einrichtung der Zuckerfabriken.

§. 11. Nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörden kann bei denjenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Zuckerraffinerien, insbesondere Kandislocherien, welchen bisher die sichernde bauliche Einrichtung erlassen worden ist, auch künftig von einer solchen Einrichtung Abstand genommen und für diese Raffinerien eine erleichterte Kontrolle und Erhebung der Zuckersteuer vorgeschrieben werden. Insbesondere ist es hierbei gestattet, die Steuererhebung an die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker in die Raffinerie, unter Gewährung eines Gewichtsabzuges, oder an die Produktion der Raffinerie auf Grund einer geeigneten Buchführung anzuschließen. In beiden Fällen ist jedoch zu kontrolliren, daß die in die Raffinerie eingebrachten Zucker auch wirklich einer Umarbeitung unterworfen werden.

An die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker darf die Steuererhebung nur dann angeschlossen werden, wenn der Fabrikhaber sich verpflichtet, steuerfreie Abläufe in die Raffinerie nicht einzubringen.

Der nach Absatz 1 zu gewährende Gewichtsabzug hat bei solchen Raffinerien, deren Abläufe regelmäßig einen Quotienten unter 70 haben, den bei der Verarbeitung entstehenden Verlust und die Abläufe zu umfassen. Für diejenigen Raffinerien, deren Abläufe einen Quotienten von 70 oder darüber haben, ist ein Gewichtsabzug für den entstehenden Verlust und außerdem ein weiterer Abzug zu gewähren, der auf den dritten Theil des Gewichts der Abläufe zu bemessen ist.

### **Nr. 5. Zu §. 12 des Gesetzes.**

§. 12. Die näheren Bestimmungen wegen Gewährung von Lokalen zum Aufenthalt und zur Uebernachtung für die Steuerbeamten und von Wohnungen für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Steuerbeamten, sowie wegen Feststellung der hierfür zu zahlenden Vergütungen sind von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu treffen.

Aufenthaltsräume und Wohnungen für die Steuerbeamten.

**Ar. 6. Zu §. 13 des Gesetzes.**

Waage-  
einrichtungen.

§. 13. Es dürfen nur für Steuer- und zollamtliche Ermittlungen überhaupt zugelassene Waagen benutzt werden. Der Fabrikhaber ist verpflichtet, die Waagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde aichamtlich prüfen zu lassen.

**Ar. 7. Zu §. 15 des Gesetzes.**

Neubau  
oder Umbau  
von Zucker-  
fabriken.

§. 14. Die Vorlegung der Baupläne über den beabsichtigten Neubau oder Umbau einer Zuckerfabrik hat seitens des Unternehmers bei dem Hauptamt zu erfolgen. Dieses unterzieht die betreffenden Pläne in Rücksicht auf die Sicherung des Steueraufkommens einer Prüfung und erwirkt demnächst die Entscheidung der Direktivbehörde darüber, ob die Genehmigung zur Ausführung nach dem Plane oder unter welchen Abänderungen sie zu erteilen ist.

Bevor diese Entscheidung getroffen und dem Unternehmer bekannt gegeben, auch gegebenenfalls der Bauplan dem Verlangen der Direktivbehörde gemäß geändert ist, darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Auf Umbauten, welche nicht die im §. 8 unter A 1 des Gesetzes bezeichneten Räume oder die Umfriedigung der Fabrikanlage betreffen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

**Ar. 8. Zu den §§. 16 bis 23 des Gesetzes.**

Anzeigen in  
Bezug auf  
Räume, Ge-  
rätbe und  
Betrieb.

§. 15. Die in den §§. 16 bis 23 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen u. s. w. sind bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen.

Bei der Anzeige einer Betriebsunterbrechung ist deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

§. 16. Die Muster zur Nachweisung der Fabrikräume werden von den obersten Landesfinanzbehörden vorgeschrieben.

Bei bereits bestehenden Zuckerfabriken kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörden von der Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume abgesehen werden, vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Ergänzung der bisherigen Nachweisung.

§. 17. Von der Anmeldung der feststehenden Gerätbe, sowie der Führung von Gerätbeverzeichnissen ist bis auf weiteres abzusehen.

§. 18. Die Anzeige von der Bestellung eines Betriebsleiters muß auch den Zeitpunkt des Beginns der Funktion angeben und vor dem betreffenden Tage der Steuerhebestelle eingereicht werden. Von dem bestellten Betriebsleiter ist zur Beurkundung der Uebnahme der Funktion die Anzeige mit zu unterzeichnen.

§. 19. Die Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation soll den Steuerbeamten einen Anhalt für die Kontrolle des Betriebs gewähren. Sie muß die einzelnen Hauptabschnitte der Fabrikation angeben und das in jedem von ihnen stattfindende Verfahren näher kennzeichnen, so daß sich ergibt, in welcher Weise der gesammte Fabrikationsbetrieb verläuft und welche Arten von Fabrikaten hergestellt werden. Wenn in Bezug auf die herzustellenden Fabrikate je nach Umständen ein Wechsel beabsichtigt wird (z. B. wenn in einer Rohzuckerfabrik neben dem ersten Produkt jeweils entweder zweites und drittes oder nur zweites Produkt hergestellt werden soll), so kann dies ein- für allemal zum voraus in der Beschreibung angegeben werden.

Als Hauptabschnitte des technischen Verfahrens der Fabrikation sind insbesondere anzusehen:

I. bei den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung:

1. die Zerkleinerung der Rüben (Reiben, Schnitzeln u. s. w.),
2. die Saftgewinnung (Pressen, Diffusion u. s. w.),
3. die Saftreinigung, unter Angabe, ob und welche Zusätze an Zuckerstoffen, wie Rübensaft, Zuckerkalk, Rohzucker u. s. w., stattfinden,
4. die Eindampfung der Säfte und Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse (Centrifugenarbeit u. s. w.), unter Angabe der Art, z. B. Rohzucker, Konsumwaare (Würfel-, gemahlene Zucker u. s. w.),
6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung (Osiose, Glution, Strontianverfahren u. s. w.),
8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker (z. B. Herstellung von Speisesyrup);

II. bei den Zuckerraffinerien:

1. das Schmelzen und Klären des Rohzuckers (einschließlich des etwaigen Schleuderns vor dem Schmelzen),
2. die Reinigung der aus dem Rohzucker gewonnenen Zuckerlösungen,
3. die Herstellung der Deckkläre,
4. die Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse, unter Angabe der Art (Bodenarbeit, Centrifugenarbeit, Decken der Brote, Trocknen der Brote beziehungsweise Zuckerplatten oder sonstigen Zucker, Puken u. s. w. der Brote, Zerschneiden von Platten in Würfel u. s. w., überhaupt die vollständige Fertigstellung des ersten Produkts),
6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung,
8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker;

III. bei den Anstalten, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften oder Abläufen der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse) bereitet wird:

1. die Herstellung und Abscheidung des Saccharats,
2. die Reinigung des Saccharats (Decken auf Nuttschen oder in Filterpressen),
3. die weitere Behandlung des Saccharats zur Entfernung des Strontians u. s. w. (Kühlhaus, Ausschlagefasten, Centrifugen u. s. w.),
4. die Behandlung der Ablaugen zur Gewinnung von Zucker,
5. die Herstellung von Zuckerlösungen aus dem Saccharat (Saturation, Filterpressen),
6. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Zuckerlösung, unter Angabe der Art, z. B. Konsumwaare (Würfel u. s. w.),
7. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
8. die Verarbeitung der Restmelassen außer zur Gewinnung von festem Zucker;

IV. bei den Syrupraffinerien:

1. die Reinigung der Zuckerabläufe (z. B. Filtration über Knochenkohle nach zuvoriger Verdünnung),
2. das Einkochen der gereinigten Zuckerabläufe.

Wie nach Maßgabe der obigen Grundzüge die Beschreibungen im Einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt.

Abänderungen in dem Verfahren der Fabrikation sind der Steuerhebestelle durch eine Ergänzung oder Erneuerung der Beschreibung anzuzeigen, und zwar bevor die Aenderung erstmals ausgeführt wird.

**Nr. 9. Zu §. 26 des Gesetzes.**

§. 20. Welche äußeren Eingänge der Zuckerfabrik (nebst Umfriedigung) und welche innerhalb derselben vorhandenen Zugänge als nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienend von dem Fabrikhaber in der Regel verschlossen zu halten sind, desgleichen wie viele und welche Eingänge zur Nachtzeit unverschlossen sein dürfen, bestimmt das Hauptamt. Dieses hat auch Anordnung dahin zu treffen, daß der steueramtliche Mitverschluß äußerer Eingänge und innerer Zugänge im Falle des Bedürfnisses thunlichst ohne Verzug abgenommen werden kann, und daß während der Offenhaltung, soweit es erforderlich scheint, amtliche Bewachung eintritt.

Beschluß von  
Zugängen  
während des  
Betriebs.

**Nr. 10. Zu den §§. 27 bis 29 des Gesetzes.**

§. 21. Die Räume der Zuckerfabrik, welche zur Aufbewahrung von fertigem Zucker und von Zuckerabläufen dienen sollen, sind rechtzeitig der Steuerhebestelle schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt, wenn demnächst dauernd oder vorübergehend andere Räume neben oder an Stelle der ursprünglichen Lagerräume in Gebrauch genommen werden sollen.

Aufbe-  
wahrung von  
Zucker in der  
Fabrik.

§. 22. Ueber die Zulassung der angemeldeten Räume als Lagerräume entscheidet das Hauptamt.

§. 23. Soll eine Zuckerfabrik auf längere Zeit als 4 Wochen aus der ständigen Bewachung treten, so hat der Fabrikhaber binnen 8 Tagen nach ergangener Aufforderung den fertigen Zucker

in die steuerlicher abschließbaren Lagerräume einzubringen und eine Anmeldung über den Bestand in doppelter Ausfertigung der Zuckersteuerstelle einzureichen. Die achttägige Frist kann von dem Hauptamt verlängert werden.

Die Zuckersteuerstelle hat darauf thunlichst unter Beteiligung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Fabrikinhabers oder des Betriebsleiters eine Bestandsaufnahme mittelst Feststellung des Zuckers nach Art und Gewicht vorzunehmen. Sofern der Fabrikinhaber oder der Betriebsleiter damit einverstanden ist, kann die Feststellung des Gewichts auf Grund einer Vergleichung der Fabrikbücher mit der Bestandsanmeldung stattfinden.

§. 24. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme hat der Lagerinhaber durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und zugleich ebenfalls schriftlich zu erklären, daß er für den Betrag der Zuckersteuer, welche auf den festgestellten Zuckermengen ruht, soweit diese nicht etwa auf dem Lager erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, bis zum Nachweis der Entrichtung der Steuer oder bis zur stattgehabten Abfertigung des Zuckers in gebundenem Verkehr die Haftung übernehme.

Nach der amtlichen Feststellung des Lagerbestandes ist das Lager unter Steuerverschluß und Mitverschluß des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters zu nehmen und finden alsdann auf dieses Lager solange, bis die Fabrik mit Wiedereröffnung des Betriebs wiederum unter volle Steuerbewachung tritt, die Vorschriften des Zuckerniederlage-Regulativs mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei der Abmeldung von Zucker nach den für die Abmeldung aus der Fabrik bestehenden Vorschriften (§§. 38 ff.) zu verfahren ist. Mit der Wiedereröffnung des Betriebs erlischt die vom Fabrikinhaber übernommene Haftung für die auf dem Lagerbestande ruhende Zuckersteuer.

Einer amtlichen Aufnahme des Lagerbestandes bei Wiedereröffnung des Fabrikbetriebs bedarf es nur, wenn besondere Gründe dazu Anlaß bieten. Ergeben sich dabei oder bei einer früheren Räumung des Lagers Fehlmengen, so ist von Erhebung der Steuer für die Fehlmengen abzusehen, wenn der Steuerverschluß unverletzt geblieben und der Verdacht einer stattgehabten Defraudation nicht vorliegt.

Wird im Falle einer Betriebseinstellung der Fabrikbetrieb binnen Jahresfrist nicht wieder eröffnet, so kann seitens der Steuerverwaltung der Fabrikinhaber, wenn er binnen der ihm gesetzten Frist einen Antrag auf Abfertigung des Zuckers nicht stellt, zur Entrichtung der Zuckersteuer von dem vorhandenen Lagerbestand angehalten werden.

§. 25. Der Steuerverschluß geschieht durch Kunstschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten des Fabrikinhabers liefert und im Falle des Eingehens der Fabrik ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurücknimmt.

### **Ar. 11. Zu §. 30 Absatz 2 und §. 31 des Gesetzes.**

§. 26. Die Einrichtung der gemäß §. 31 Absatz 1 des Gesetzes den Inhabern der Zuckerfabriken obliegenden Anschreibungen über Art und Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, sowie der in den verschiedenen Abschnitten der Fabrikation gewonnenen Produkte bleibt bis auf weiteres den Inhabern der Zuckerfabriken überlassen; jedoch müssen die Anschreibungen mindestens diejenigen Ermittlungen umfassen, welche erforderlich sind, um für die Steuerbehörde Betriebsübersichten nach Muster 2 aufstellen zu können.

Die Anschreibungen können unter Verantwortlichkeit des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters von einem zuvor der Steuerstelle schriftlich namhaft zu machenden Beamten der Fabrik bewirkt werden.

§. 27. Betriebsübersichten sind für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 10. des folgenden Monats der Steuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Nach Schluß des Betriebsjahres ist außerdem eine das ganze Betriebsjahr umfassende Uebersicht aufzustellen und bis zum 10. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahresübersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebsübersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, auch sonstige etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.

§. 28. Die Zuckerabläufe sind in den Betriebsübersichten nur insoweit nachzuweisen, als sie in der betreffenden Fabrik im gewöhnlichen Betriebe nicht weiter zur Verarbeitung (auf Nachprodukte zc.) gelangen, mithin nur insoweit, als sie in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren

Anschreibungen über den Betrieb und Betriebsübersichten.

Muster 2.

(Zsmose, Glution zc.) entzuckert worden sind oder die Fabrik nicht entzuckert oder entzuckert (als Restmelassen) verlassen haben.

§. 29. Die Anschreibungen (§. 26) müssen das Ergebnis jeder Arbeitswoche gesondert nachweisen. Das Hauptamt kann im Bedürfnisfalle genehmigen, daß die Anschreibungen bezüglich der Herstellung einzelner Zuckerprodukte größere Zeiträume umfassen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß in den Betriebsübersichten stets die gesammten Erzeugnisse des betreffenden Monats nachgewiesen werden können.

§. 30. Zum Zweck der Anschreibungen ist zu ermitteln:

a) das Gewicht der zur Verarbeitung gelangenden rohen Rüben durch Verwiegung derselben in demjenigen Zustande, in welchem sie in die Zerkleinerungsgeräthe verbracht werden, oder nach Wahl des Fabrikinhabers durch Berechnung aus der Zahl der mit Rübenschnitzeln gefüllten Diffuseure und dem wöchentlich mindestens einmal zu ermittelnden Durchschnittsgewichte der Schnitzel,  
und

b) die Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, einschließlich der von anderen Fabriken bezogenen Füllmassen, ferner der gewonnenen Zuckerprodukte, einschließlich der die Fabrik verlassenden Füllmassen, durch Verwiegung oder durch Berechnung des Gewichts auf Grund der Vermessung des Rauminhalts der zur Aufbewahrung oder zur Verjendung verwendeten Behälter oder Geräthe.

Die Gewichtsermittlung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers ist im Anschluß an die Ausschleuderung, spätestens bei der Einbringung in die Vorrathsräume, diejenige der sonstigen Zucker nach ihrer Fertigstellung vorzunehmen.

§. 31. Die Anzeigen über Art und Zeit der Ermittlungen sind, bevor der Betrieb der Zuckerfabrik erstmals eröffnet oder zuerst nach dem 1. August 1892 fortgesetzt wird, der Zuckersteuerstelle schriftlich einzureichen. Im Falle einer Aenderung sind die Anzeigen vorher zu ergänzen oder zu erneuern.

§. 32. Die Nachweisung des am 31. Juli vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten (§. 31 Absatz 3 des Gesetzes) ist nach Muster 3 aufzustellen und spätestens bis zum 6. August jedes Jahres der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung einzusenden.

Diese Uebersicht tritt bereits für den 31. Juli 1892 an die Stelle der bisherigen Bestandsübersicht.

§. 33. Von den Betriebs- und Bestandsübersichten (§§. 27 und 32) wird eine Ausfertigung zu statistischen Zwecken verwendet, während die andere bei der Zuckersteuerstelle aufzubewahren ist.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben die Uebersichten und die ihnen zu Grunde liegenden Anschreibungen zu prüfen und nach Befinden ihre Berichtigung zu veranlassen. Zu diesem Zweck ist von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

### **Nr. 12. Zu §. 30 Absatz 1 und §§. 36 bis 39 des Gesetzes.**

§. 34. Die steuerlichen Abfertigungen in den Zuckerfabriken erfolgen durch die seitens der obersten Landes-Finanzbehörden hierfür bestimmten Amtsstellen, welche die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle“ führen und für eine Fabrik oder mehrere Fabriken zuständig sind. Die Abfertigungen sind in der Regel durch zwei Beamte zu bewirken.

Die Zuckersteuerstellen haben die Befugniß zu allen Abfertigungen von Zucker, soweit nicht zufolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Zuckerabläufen und über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach §. 68 des Gesetzes oder nach Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörden eine Beschränkung eintritt.

Die Vornahme der steuerlichen Abfertigungen soll in der Regel nur an Werktagen stattfinden. Für Sonn- und Festtage können solche Abfertigungen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes nach Maßgabe des Bedürfnisses gestattet werden. Die regelmäßigen Abfertigungstage und -Stunden sind für die einzelnen Fabriken dem Bedürfnisse entsprechend von den Hauptämtern festzusetzen; auch können von ihnen Ausnahmen bewilligt werden.

Bestandsübersichten.

Muster 3.

A. Zuckersteuerstellen

B. Aufnahme von Zucker in die Fabrik.

Muster 4.

§. 35. Soll von außerhalb bezogener Zucker in die Fabrik aufgenommen werden, so ist über Art und Nettogewicht des Zuckers der Zuckersteuerstelle eine Anmeldung nach Muster 4 zu übergeben. Die etwa vorhandenen Begleitpapiere sind nach erfolgter Aufnahme des Zuckers in die Fabrik nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen gesondert zu erledigen. Auf der Anmeldung ist die stattgehabte Aufnahme in die Fabrik amtlich zu bescheinigen. Bei der Aufnahme von Zucker aus einer anderen Fabrik derselben Zuckersteuerstelle bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht.

Muster 5.

Die übergebenen Anmeldungen werden in das nach Muster 5 zu führende Anmelde- register eingetragen. In dasselbe sind auch diejenigen Zuckermengen einzutragen, über welche nach Absatz 1 Anmeldungen nicht abgegeben werden.

Insofern bezüglich der Richtigkeit der Anmeldungen keine Bedenken bestehen, kann eine amtliche Revision unterbleiben, soweit eine solche nicht zur vorschriftsmäßigen Erledigung des Begleitpapiers geboten ist.

Entnahme von Zucker-  
produkten aus den im Ab-  
schluß befindlichen Räumen  
nicht umfriebelter Fabriken  
den vorhergehenden Be-  
trieb oder zu anderweiter  
Benutzung innerhalb der  
Fabrik.

Muster 6.

Muster 7.

§. 36. Sollen in Zuckerfabriken, deren Kontrollirung auf den Abschluß der zur Herstellung u. s. w. von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet ist, Zuckerprodukte aus den im Ab- schluß befindlichen Räumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, so ist die Zurücknahme unter Angabe des Verwendungszwecks dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten schriftlich nach Maßgabe des Musters 6 anzumelden.

Die Anmeldung ist in ein nach Muster 7 zu führendes Notizregister einzutragen und auf derselben die Verwendung der Zuckerprodukte zu dem angegebenen Zweck amtlich zu be- scheinigen.

§. 37. Dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten ist in Fabriken der vorbezeichneten Art die Entnahme von Zuckerproben aus den im Abschluß befindlichen Räumen zum Zweck der Benützung innerhalb der Fabrik (z. B. Untersuchung im Laboratorium) mündlich anzumelden. Häufig wiederkehrende derartige Probeentnahmen können ein- für allemal, nach näherer Anleitung der Steuerstelle, schriftlich angemeldet werden.

D. Entnahme von Zucker aus der Fabrik.

a. Abmeldung.

§. 38. Jede Entnahme von Zucker aus der Fabrik ist der Zuckersteuerstelle mittelst einer Abmeldung nach Muster 4, und zwar, sofern der Zucker nicht in den freien Verkehr abgefertigt werden soll, in zwei Ausfertigungen anzumelden.

Die Abmeldung muß enthalten:

- a) die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, etwaige Zeichen und Nummern, Brutto- und Nettogewicht, ferner die Art des Zuckers, die Angabe der begehrten Abfertigungsweise und den Namen und Wohnort des Waarenempfängers,
- b) bei der Entnahme von Syrup und Melasse außerdem auch eine Angabe darüber, ob der Quotient unter 70 oder 70 und mehr beträgt (vergl. §. 1).

Soll der abgemeldete Zucker mit Begleitschein I oder II versendet werden, so genügt die Abmeldung des Zuckers in dem Begleitscheine.

§. 39. Wenn der abzufertigende Zucker aus einer größeren Anzahl von Kolli gleicher Verpackungsart mit annähernd demselben Brutto- und Nettogewicht besteht, so kann die Angabe des Bruttogewichts auch partiweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen. Auch ist in diesem Falle die Anmeldung des Gesamtbруттоgewichts sowie des Gesamtnettogewichts mit der Angabe zulässig, daß jedes Kollo das gleiche zu bezeichnende Durchschnittsgewicht hat.

§. 40. Wird Zucker in Broten, Blöcken, Platten oder ähnlichen gleichmäßigen Formen von annähernd gleichem Einzelgewicht unter amtlicher Aufsicht verpackt oder soll solcher unverpackt zum freien Verkehr abgefertigt oder unter Raumverschluß versendet werden, so kann sich die An- meldung auf Angabe der Art und der Stückzahl beschränken; der Anmelder hat aber in diesem Falle die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittlung durch Mitunterzeichnung der Revisions- bescheinigung anzuerkennen.

§. 41. Wird anderer Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt, so genügt die Anmeldung der Zahl, Art, Bezeichnung der Kolli, der Art des Zuckers und des Nettogewichts für das Kollo mit besonderer Angabe des Gesamtnettogewichts. Die Richtigkeit der amtlichen Ermittlung des Bruttogewichts, soweit solche stattfindet (vergl. §. 46), hat der An- melder alsdann unterschriftlich anzuerkennen.

§. 42. Soll Zucker, welcher in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt ist, zum freien Verlehr abgefertigt werden, so genügt die Angabe des Nettogewichts gemäß §. 41 auch dann, wenn die Verpackung nicht unter amtlicher Aufsicht stattgefunden hat.

Giebt der Anmelder die schriftliche Erklärung ab, daß er außer Stande sei, über das Gewicht des in den freien Verlehr abzufertigenden Zuckers eine zuverlässige Angabe zu machen, so kann ihm diese Angabe erlassen werden, sofern das Gewicht der zur Aufnahme des Zuckers bestimmten Umschließungen vor der Verpackung amtlich festgestellt und letztere unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist. Es hat aber in einem solchen Falle der Anmelder die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittlung unterschriftlich anzuerkennen.

§. 43. Abmeldungen, welche den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

Die abgegebenen Abmeldungen werden von der Steuerstelle in das nach Muster 8 zu führende Abmeldungsregister fortlaufend eingetragen.

Muster 8.

Die Abmeldungen sind, soweit aus ihnen eine Steuererhebung entspringt, dem Zuckersteuerheberegister als Beläge beizufügen und von der Revisionsbehörde zur demnächstigen Prüfung des Abmeldungsregisters zurückzubehalten.

§. 44. Der Anmelder haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Es sind jedoch Abweichungen von dem angemeldeten Gewicht, welche sich bei der Revision herausstellen, straffrei, wenn der Unterschied zehn Prozent des angemeldeten Gewichts nicht übersteigt. Auch sind Abweichungen von den Angaben über den Quotienten der Zuckerabläufe straffrei zu lassen, insofern nicht in den Fällen, in welchen der Quotient auf weniger als 70 angegeben ist, der ermittelte Quotient 73 oder mehr beträgt.

§. 45. Soweit nicht die Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen Platz greifen, ist für jedes einzelne Kolli das Brutto- und Nettogewicht zu ermitteln. Die Art des Zuckers kann probeweise ermittelt werden. Das Ergebnis ist auf der Abmeldung zu vermerken. Bei der Feststellung des Nettogewichts sind in der Schlusssumme Gewichtsmengen unter 50 Gramm außer Ansaß zu lassen.

b. Abfertigung beim Austritt in den freien Verlehr.

§. 46. Bei der Abfertigung größerer Mengen von Zucker derselben Art in gleichartiger Verpackung kann von Ermittlung des Bruttogewichts der einzelnen Kolli abgesehen werden und die amtliche Verwiegung partiweise erfolgen.

Auch ist in diesem Falle eine probeweise Ermittlung des Bruttogewichts zulässig, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli oder Partien keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des angemeldeten Gewichts überschreiten. Die probeweisen Verwiegungen müssen sich auf mindestens zwei Prozent der ganzen Waarenpost erstrecken.

Ist der in den freien Verlehr zu gehende Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt worden, so ist die Ermittlung des Bruttogewichts überhaupt nicht erforderlich.

§. 47. Das Nettogewicht wird entweder durch Nettoverwiegung oder durch Abrechnung eines Tarafazes von dem Bruttogewicht festgestellt.

§. 48. Der Ermittlung des Nettogewichts durch Abrechnung einer Tara sind die für jede Zuckerfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsart von Zucker von dem Hauptamt festgesetzten und nach Bedürfnis abzuändernden Tarafaze zu Grunde zu legen.

§. 49. Statt des durch Abrechnung eines Tarafazes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts ist der Versteuerung das in der Abmeldung angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen, wenn das letztere höher ist, als das durch Berechnung ermittelte.

§. 50. Dem Anmelder und der Steuerstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarafaze die Ermittlung des Nettogewichts durch wirkliche Verwiegung eintreten zu lassen.

Von Seiten der Abfertigungsstellen ist von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Nettogewicht erheblich höher ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalt für die Beurtheilung können einzelne Kolli der Nettoverwiegung unterworfen werden.

§. 51. Zur Ermittlung des Nettogewichts einer Waarenpost kann die probeweise Ver-

Die lauffähig gebliebenen Wagen können sodann mit der Urschrift des Begleitscheins weitergesandt und am Bestimmungsorte alsbald nach dem Eintreffen abgefertigt werden.

Eine Anzeige von der Trennung der Wagen an das nächste Zoll- oder Steueramt ist nur erforderlich, wenn eine Verlängerung der Transportfrist oder eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nothwendig ist. Das benachrichtigte Amt beziehungsweise der von ihm beauftragte Beamte hat nach §. 28 des Begleitschein-Regulativs zu verfahren und das Geschehene in der Begleitscheinabschrift zu bemerken.

Eine Aenderung der Bestimmung für die zurückgebliebenen Wagen ist ausgeschlossen.

Beim Empfangsamt ist die Abfertigung auf Grund der Urschrift als Belag beizufügenden Begleitscheinabschrift zu bewirken und demnächst der Begleitschein vorschriftsmäßig zu erledigen.

§. 67. Sollen Zuckerprodukte aus der Fabrik in eine Niederlage oder in eine andere Fabrik derselben Steuerstelle übergeführt werden oder ist bei der Versendung in das Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamt, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheins I und genügt die Abgabe von Abmeldungen nach Muster 4. Im ersten Falle ist die Abgabe von drei Ausfertigungen der Abmeldung, im zweiten von zwei, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

Sofern die Ueberführung oder die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten stattfindet, hat in den beiden ersten Fällen in der Regel, im dritten Falle stets Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann diese in den beiden ersten Fällen nicht gewährt werden, so muß der Anmelder auf den Abmeldungen eine Annuahmeerklärung nach Maßgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den erfolgten Ausgang versehene Abmeldung beziehungsweise die mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die betreffende Niederlage oder Fabrik versehene Ausfertigung dient als Belag des Abmeldungsregisters. Im Falle der Ausnahme in eine andere Fabrik wird die zweite Ausfertigung der Abmeldung Anmeldungsbelag zu dem Anmeldungsregister dieser Fabrik. Bei der Aufnahme in eine Niederlage dienen zwei Ausfertigungen der Abmeldung als Niederlageanmeldungen und wird die eine als Belag zum Niederlageregister verwendet, die andere nach darin bescheinigter Niederlegung dem Niederleger zugestellt. Verzichtet der Niederleger auf die Zustellung einer Abmeldung, so kann von der Einreichung der dritten Ausfertigung der Abmeldung abgesehen werden.

§. 68. Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Steuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber alsdann eine schriftliche sein. Der Beamte hat die Abfertigung vorzunehmen und die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn deren Gewicht im Einzelnen weniger als 100 g beträgt. Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts in dem Abmeldungsregister angeschrieben und am Schlusse des Quartals auf Grund amtlich beglaubigter Registerauszüge im Ganzen zur Besteuerung gezogen.

Von Zucker, welcher bereits auf Begleitschein I abgefertigt ist, sich aber noch in den Fabrikträumen befindet, kann im Bedürfnisfalle die Entnahme von Proben durch die Abfertigungsbeamten gestattet werden. In den Begleitschein ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen; im Uebrigen sind die entnommenen Proben nach Absatz 2 zu behandeln.

§. 69. Die Wegführung von Zucker jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikhaber der Steuerhebestelle angemeldeten und von dem Hauptamt genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichmaßen bestimmten Thoren der Umfriedigung stattfinden.

Für Zucker, welcher aus der Fabrik ausgeführt wird, ist, sofern nicht das Abfertigungspapier den Zucker begleitet, ein Ausweis nach Muster 16 auszustellen.

Die Aufsichtsbeamten, welche die Ausgänge der Fabrik bewachen, haben die ausgehenden Zucker auf Grund der Abfertigungspapiere und der vorherzeichneten Ausweise in einem nach näherer Anordnung des Hauptamtes zu führenden Ausgangsregister anzuschreiben.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt es ob, die Ausgangsregister mindestens

d. Entnahme von Proben aus der Fabrik.

e. Aufsichtskontrolle beim Ausgang von Zucker aus der Fabrik.

Muster 16.



monatlich einmal mit den Abfertigungsregistern und den betreffenden Fabrikbüchern (§. 31 Absatz 4 des Gesetzes) zu vergleichen.

### Mr. 13. Zu §. 40 des Gesetzes.

§. 70. Die näheren Bestimmungen über die Niederlagen für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate sind in der Anlage F enthalten.

Zuckerniederlagen.

Anlage F.

### Mr. 14. Zu §. 41 des Gesetzes.

§. 71. Die steuerlichen Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Zuckerrfabriken und in den den Zuckerrfabrikanten bewilligten, auf ihren Fabrikgrundstücken oder in einer Entfernung von nicht mehr als 1 km davon belegenen Privatniederlagen erfolgen kostenfrei, wenn sie an Werktagen stattfinden und einen Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag nicht übersteigen.

Gebühren-  
erhebung für  
steuerliche  
Abfertigung.

§. 72. Eine Gebührenerhebung findet statt:

- für amtliche Abfertigungen — einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverletzungen u. s. w. während des Transports erforderlichen Amtshandlungen — an anderen Orten als an der ordentlichen Amtsstelle, der Zuckerrfabrik oder der dazu gehörigen Privatniederlage, sowie außerhalb der erlaubten Lösch- und Ladeplätze;
- für amtliche Abfertigungen an Sonn- und Festtagen;
- für an sich gebührenfreie Abfertigungen, sofern sie auf Antrag über den Zeitraum von 10 Stunden für den Kalendertag hinaus stattfinden, bezüglich der überschießenden Zeit;
- für die Ueberwachung der Herstellung von Zuckerrfabrikaten, welche mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit oder Steuervergütung ausgeführt oder niedergelegt werden sollen;
- für die amtliche Bewachung einer unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage, sofern die Bewachung auf Antrag des Lagerinhabers eintritt, damit Arbeiten in der Niederlage ausgeführt werden;
- für die amtliche Begleitung oder Bewachung unter Steueraufsicht stehender Sendungen von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten.

Befreit bleiben jedoch

- die amtliche Begleitung zwischen dem Grenzausgangsamte und der Zollgrenze,
- die amtliche Begleitung bei der Ueberführung von Zucker aus einer Fabrik oder Niederlage in eine andere Fabrik oder Niederlage desselben Ortes und zugleich desselben Besitzers, sofern der von der Sendung zurückzulegende Weg nicht mehr als 1 km beträgt,
- die Schiffsbegleitungen und Schiffslichterungen auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne genügenden Grund von dem Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, beziehungsweise die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers nothwendig geworden ist,
- die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiet gehörigen Theilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der in den Zollregulativen für die Unterelbe beziehungsweise die Unterweser hinsichtlich des Zollverkehrs getroffenen Bestimmungen.

§. 73. Die Höhe der für Rechnung der einzelnen Bundesstaaten zu erhebenden Gebühren beträgt:

- bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen aller Art in dem Stationsorte oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von seiner Ortsgrenze oder, falls den betreffenden Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk für Aufseher und Beamte gleichen oder niederen Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pfennig, höchstens jedoch 3 M. für den Tag und den Beamten, für Beamte höheren Ranges das Doppelte.

Bei an sich gebührenfreien Amtshandlungen (s. §. 72 unter c) ist die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit nicht mit in Ansatz zu bringen, bei an sich gebührenpflichtigen Amtshandlungen alsdann, wenn der Ort der Amtshandlung außerhalb des Stationsortes der mit der Abfertigung betrauten Beamten liegt;

- bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses:

1. für die Begleitung von Ladungen auf der Eisenbahn oder dem Land- oder Wasserwege, wenn die Begleitung, einschließlich der zum Eintritt der Begleitung etwa nothwendigen Hinreise und der Rückreise nach der Station, nicht länger als 8 Stunden dauert, 1,50 *M.*, bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 *M.*;
2. für alle sonstigen Amtshandlungen sind Gebühren in Höhe der den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder zu erheben.

Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Begleiter an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

§. 74. Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§. 75. Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche für gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niederen Ranges ausgeführt werden, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

§. 76. Werden zu einem Geschäfte mehrere Beamte gleichzeitig erforderlich, so ist die Gebühr für jeden von ihnen zu berechnen und einzuziehen. Dasselbe gilt, wenn zu einem Geschäfte mehrere Beamte wegen der nothwendigen Ablösung nacheinander verwendet werden; jedoch darf alsdann an Gebühren, welche nach der Stundenzahl zu berechnen sind (vergl. §. 73 a und b 1), im Ganzen nicht mehr erhoben werden, als wenn ein Beamter das Geschäft allein ausgeführt hätte.

Bei gleichzeitiger Bewachung mehrerer Schiffe zc. durch denselben Beamten ist die Gebühr nur einmal zu berechnen und auf die einzelnen Schiffe zc. gleichmäßig zu vertheilen.

§. 77. Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann auf Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörde den beteiligten Gewerbetreibenden vom Beginn der ständigen Dienstthätigkeit ab an Stelle der Gebührensätze des §. 73 die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe des Durchschnittsgehaltes und zutreffenden Falls des Wohnungsgeldzuschusses, sowie des Dienstbefleidungszuschusses der verwendeten Beamten aufgelegt werden.

Bei Bewilligung ständiger Beamter auf Kosten der Gewerbetreibenden sind letztere zu verpflichten, im Falle die ständige Dienstthätigkeit oder Bereithaltung auf ihren Antrag endgültig aufhören soll, dies dem zuständigen Hauptamt drei Monate vorher anzuzeigen und die Verwaltungskostenbeiträge bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen dreimonatlichen Zeitraum, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiter zu zahlen.

Falls auf Antrag eines zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages verbundenen Gewerbetreibenden die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von 10 Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- und Festtagen bewilligt wird, sind für die überschießende beziehungsweise für die ganze Zeit Einzelgebühren gemäß §. 73 einzuziehen. Für alle anderen in der betreffenden Gewerbsanstalt vorzunehmenden Amtshandlungen derjenigen Beamten, deren Dienst Einkommen als Verwaltungskostenbeitrag voll erstattet wird, sind Einzelgebühren nicht zu erheben.

### Ar. 15. Zu §. 42 des Gesetzes.

§. 78. Die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes finden auf solche Gewerbsanstalten keine Anwendung, welche zwar aus versteuertem inländischen Rübenzucker wieder Zucker (z. B. Raffinade) bereiten, diesen Zucker aber nicht als solchen, sondern nur nach weiterer Verarbeitung zu zuckerhaltigen Fabrikaten in den Verkehr bringen.

Ferner finden die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes auf Syrupraffinieren keine Anwendung, da diese durch §. 3 unter die Steuerkontrolle nach den §§. 8 bis 41 des Gesetzes gestellt worden sind.

Kontrolle über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärke- und gleichgestellte Fabriken.

§. 79. Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 des §. 42 des Gesetzes treten auch für die nicht unter Absatz 1 fallenden Fabriken in Kraft, in welchen Saccharin oder andere ähnliche Süßstoffe bereitet oder mit Rübenzucker, Stärkezucker und dergleichen vermischt werden. Den Hauptämtern liegt ob, die Inhaber der betreffenden Fabriken auf die hiernach sie treffenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

§. 80. Auf Grund der erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitz- oder Ortswechsel der im Absatz 1 des §. 42 des Gesetzes unter den Ziffern 1 und 3 bis 5 aufgeführten Fabriken, sowie der Fabriken, welche Saccharin oder andere ähnliche Süßstoffe herstellen oder weiter verarbeiten, ist von den Steuerhebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben bis Mitte September 1892, soweit dies nicht schon nach den bisherigen Bestimmungen geschehen, dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichnis geführt.

Den obersten Landes-Finanzbehörden bleibt es bis auf weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche Rübensäfte bereiten, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach §. 42 Absatz 1 des Gesetzes zu befreien.

Die im §. 42 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Kontrolle über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebes und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnißnahme vom Betriebe bedingt ist. Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf weiteres von den obersten Landes-Finanzbehörden erlassen.

§. 81. Ueber die Produktion von Stärkezucker sind von den Inhabern der Stärkezuckerfabriken auf Grund der Fabrikbücher Jahresnachweisungen nach dem anliegenden Muster 17 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Die eine Ausfertigung ist zu dem im Muster bezeichneten Termin der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, die andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Befunden eine Berichtigung zu veranlassen und zu diesem Zweck nöthigenfalls auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen.

Muster 17.

§. 82. Ueber die Produktion der Syrupraffinerien, der Maltose- und Maltose syrupfabriken und der Fabriken, welche Saccharin herstellen oder weiter verarbeiten, haben die Hauptämter, in deren Bezirk die Fabriken sich befinden, auf Grund der von den Fabrikinhabern nach Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Nachweisungen nach Betriebsjahren <sup>1. August</sup>/<sub>31. Juli</sub> aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Materialien, sowie der fertiggestellten Produkte enthalten.

#### Nr. 16. Zu §. 65 Absatz 2 des Gesetzes.

§. 83. Auf Antrag kann Zuckerfabrikanten von der Direktivbehörde des Bezirks, zu welchem die Fabrik gehört, die Verarbeitung ausländischen Zuckers in der Art gestattet werden, daß der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer von 18 M. für 100 kg sich ergebenden Betrage, also zu dem Satz von 18 M. für 100 kg, erhoben wird. Im weiteren unterliegt sodann der Zucker der gleichen steuerlichen Behandlung wie der unversteuerte inländische Rübenzucker.

Verarbeitung ausländischen Zuckers zu einem um den Betrag der Zuckersteuer ermäßigten Zollsatz.

Die vorbezeichnete Eingangsabfertigung geschieht durch die Zuckersteuerstelle, welcher die etwa fehlenden Befugnisse zu erteilen sind. In den Belägen zum Zolleinnahmeregister muß die stattgehabte Aufnahme des Zuckers in die Fabrik amtlich unter Angabe des weiteren Nachweises (Nummer des betreffenden Anmelde registers) bescheinigt werden.

#### Nr. 17. Zu §. 67 des Gesetzes.

§. 84. Die amtliche Festhaltung der Identität des Zuckers geschieht durch Lagerung unter steueramtlichem Mitverschluß. Die Lagerung ist nur zulässig an Orten, an welchen sich ein zu der demnächstigen Abfertigung des Zuckers zuständiges Steueramt befindet, und für Zuckerfabrikanten in der Zuckerfabrik.

Festhaltung der Identität der vor dem 1. August 1892 hergestellten Zuder.

§. 85. Wer von den Befugnissen in §. 67 Absatz 1 und 2 des Gesetzes Gebrauch machen will, hat dies spätestens am 11. Juli 1892 dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Zucker gelagert werden soll, schriftlich anzuzeigen und zugleich den zur Lagerung bestimmten Raum zu bezeichnen, über dessen Zulassung das Hauptamt entscheidet.

§. 86. Spätestens am 28. Juli 1892 ist dem Hauptamt eine doppelt ausgefertigte Anmeldung des Zuckers einzureichen.

Ausnahmsweise kann vom Hauptamt die Anmeldung unverpackten Zuckers gestattet werden, wenn derselbe in dem bisherigen Lagerraum demnächst unter Steuerverschluß weiter lagern soll.

§. 87. Am 30. Juli 1892 und an den nächstfolgenden Tagen findet eine steueramtliche Revision des Zuckers und sodann die Anlegung des Steuerverschlusses statt. Die Revision kann auf eine äußere Vergleichung der Waare mit der Anmeldung beschränkt, namentlich kann von der Verwiegung und der näheren Ermittlung der Art des Zuckers Abstand genommen werden, soweit nicht die Erstreckung der Revision hierauf aus besonderen Gründen erforderlich erscheint.

Eine Ausfertigung der Anmeldung wird, versehen mit amtlicher Bescheinigung über die Einreichung und die stattgehabte Revision, dem Anmelder zurückgegeben.

§. 88. Der identifizierte Zucker wird, sofern sich bezüglich der Festhaltung der Identität kein Bedenken ergibt, bis zum 31. Oktober 1892 je nach den Anträgen des Berechtigten entweder unter Gewährung der Vergütung nach den bisherigen Sätzen zur Ausfuhr beziehungsweise Niederlegung oder unter Erhebung der bisherigen Verbrauchsabgabe von 12 M. für 100 kg in den freien Verkehr des Landes abgefertigt.

Ist der Zucker nicht vor Ablauf des Monats Oktober 1892 der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt worden, so hat derselbe nur Anspruch auf den Zuschuß nach §. 68 des Gesetzes, beziehungsweise unterliegt der Zuckersteuer von 18 M. für 100 kg.

§. 89. Eines besonderen Antrages der Zuckerfabrikanten auf Zulassung zu dem im §. 67 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Verfahren bedarf es nicht.

Beginnt in einer Fabrik die Verarbeitung von Rüben vor dem 1. November 1892 oder werden in dieselbe vor diesem Zeitpunkte Zucker oder Zuckerabläufe eingebracht, welche nicht unzweifelhaft aus der Zeit vor dem 1. August 1892 herkommen, so wird von da ab der aus der Fabrik ausgehende Zucker, soweit er nicht bereits der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt war, steuerlich als Zucker des Betriebsjahres 1892/93 behandelt.

Die Abstammung von Zucker und Zuckerabläufen aus der Zeit vor dem 1. August 1892 ist als erwiesen anzusehen, wenn dieselben im gebundenen Verkehr unter Verschluß oder unter amtlicher Begleitung anlangen und in dem Begleitpapiere ihre Abstammung aus der Zeit vor dem 1. August 1892 amtlich bescheinigt ist.

§. 90. Inhaber von Rohzuckerfabriken mit einem solchen Verfahren der Melasseentzuckerung, daß aus der Melasse nur unter Mitverwendung von Rübensaft fester Zucker gewonnen werden kann, haben, wenn sie von der im §. 67 Absatz 4 des Gesetzes gewährten Befugniß Gebrauch machen wollen, dies spätestens am 11. Juli 1892 dem Hauptamt anzuzeigen.

Sodann ist dem Hauptamt spätestens am 28. Juli 1892 eine Anmeldung des aufzunehmenden Melassebestandes sowie eine Berechnung des voraussichtlich zu erwartenden Ausbringens an Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt in je zwei vom Fabrikhaber unterschriebenen Ausfertigungen einzureichen.

Die Anmeldung muß enthalten:

- a) die Melassemengen nach Maaß oder Gewicht, welche am 1. August 1892 vorhanden sein werden,
- b) ihre Beschaffenheit, und zwar die Höhe der Polarisation nach vollen und halben Prozenten und den Quotienten,
- c) die Angabe der Räume und Geräthe, in welchen die Melasse zur Revision gestellt werden soll.

Die Anmeldung muß übersichtlich und in einer die amtliche Bestandesaufnahme thunlichst erleichternden Weise eingerichtet sein, und hat der Fabrikhaber den in dieser Beziehung ergehenden Anweisungen des Hauptamts Folge zu leisten.

§. 91. Am 1. August 1892 und an den nächstfolgenden Tagen findet die steueramtliche Bestandesaufnahme statt.

Steuerliche Behandlung des seitens der Zuckerfabriken in den Monaten August, September und Oktober 1892 zur Abfertigung gestellten, nicht identifizierten Zuckers.

Aufnahme der am 1. August 1892 in Rohzuckerfabriken vorhandenen Melassebestände.

Die Bestandesaufnahme geschieht unter Leitung des Hauptamtsvorstandes oder eines anderen Oberbeamten der Steuerverwaltung sowie unter Zuziehung des Fabrikinhabers oder dessen Stellvertreters.

Die Feststellung der Melassebestände nach Maaß oder Gewicht erfolgt nach näherer Bestimmung des die Bestandesaufnahme leitenden Oberbeamten.

Zur Untersuchung der Melasse auf ihre Beschaffenheit sind Proben zu entnehmen und geeigneten Sachverständigen zu übergeben.

§. 92. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, damit die Bestandesaufnahme in den vorgeschriebenen Grenzen schnell und zuverlässig ausgeführt werden kann. Auch hat derselbe dem leitenden Oberbeamten und dem Hauptamt auf Erfordern die Betriebsbücher aus den letzten 3 Betriebsjahren vorzulegen, dieselben zu erläutern und überhaupt jede gewünschte Auskunft zur Sache zu erteilen.

§. 93. Nach dem Abschluß der Bestandesaufnahme stellt das Hauptamt die Melassebestände nach Beschaffenheit und Menge fest. Bei Abweichungen der ermittelten Ergebnisse von den Angaben der Anmeldung gelten die letzteren, soweit sie dem Fabrikanten weniger günstig sind.

Alsdann prüft das Hauptamt unter Zuziehung von Sachverständigen die von dem Fabrikinhaber eingereichte Ausbeuteberechnung und stellt die voraussichtlich zu erwartende Ausbeute an Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt fest. Dabei ist mit größter Vorsicht zu verfahren, damit die Möglichkeit einer Schädigung der Reichskasse ausgeschlossen wird. Keinesfalls darf über die von dem Fabrikinhaber berechnete Ausbeutemenge hinausgegangen werden.

Gegen die Festsetzungen nach Absatz 1 und 2, wovon dem Fabrikinhaber schriftliche Mitteilung zu machen ist, kann dieser innerhalb 8 Tagen nach dem Tage des Empfanges Beschwerde beim Hauptamt einlegen. Ueber die Beschwerde wird von der Direktivbehörde endgültig entschieden.

§. 94. Bis zur Höhe der amtlich festgestellten Ausbeutemenge kann die Fabrik während der Monate August, September und Oktober 1892 Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt, welcher aus den Melassebeständen unter Mitverwendung von Rübensaft hergestellt ist, mit dem Anspruch auf Steuerbehandlung nach §. 67 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Abfertigung stellen.

§. 95. Der Fabrikinhaber hat alle Kosten zu erstatten, welche der Steuerverwaltung in Folge des Antrags auf die Bestandesaufnahme erwachsen, insbesondere auch die Reisekosten der Steuerbeamten und zugezogenen Sachverständigen, sowie die den letzteren für ihre Arbeiten gewährten Vergütungen. Der Betrag der Kosten wird von der Direktivbehörde festgestellt und durch das Hauptamt eingezogen.

§. 96. Die im §. 67 Absatz 5 des Gesetzes angegebene Vergünstigung ist nur denjenigen zuckerhaltigen Fabrikaten zu gewähren, deren Identität vom 1. August 1892 ab bis zur Ausfuhr oder Niederlegung amtlich festgehalten worden ist.

Bezüglich der Festhaltung der Identität der Fabrikate finden die Vorschriften der §§. 84 bis 87 sinngemäße Anwendung.

Gleich den vor dem 1. August 1892 hergestellten Fabrikaten kann die in Rede stehende Vergünstigung auch denjenigen zuckerhaltigen Fabrikaten gewährt werden, welche in zollfreier abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Bewachung lediglich aus Zucker hergestellt worden sind, für den nach den vorhergehenden Bestimmungen die Materialsteuervergütung nach den bisherigen Sätzen zu gewähren ist. Während der Zeit ihrer Herstellung darf anderer als der vorbezeichnete Zucker in der Fabrik nicht vorhanden sein.

§. 97. Auf die Anmeldung und Abfertigung der im §. 67 des Gesetzes bezeichneten Zucker und zuckerhaltigen Fabrikate finden die Vorschriften der §§. 98 bis 119 beziehungsweise die bezüglichen Bestimmungen der Anlage D, auf die Zahlbarmachung der Vergütungen die Vorschriften der §§. 120 bis 125 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß bezüglich der Liquidation der Beträge, der Ausstellung der Vergütungsscheine und der Einlösung derselben durch Anrechnung oder Baarzahlung die bisherigen Bestimmungen in Kraft bleiben.

Steuerliche Behandlung der vor dem 1. August 1892 hergestellten zuckerhaltigen Fabrikate.

Anmeldung, Abfertigung etc. der im §. 67 des Gesetzes bezeichneten Zucker und zuckerhaltigen Fabrikate

**Ar. 18. Zu §. 68 des Gesetzes.**

Ausfuhrzu-  
schüsse.

1. Bedingun-  
gen der Ge-  
währung.

2. Zuständig-  
keit der Ab-  
fertigungs-  
stellen.

3. Antrag auf  
Gewährung  
des Ausfuhr-  
zuschusses.

4. Abferti-  
gung.

a) Feststellung  
der Art des  
Zuckers.

§. 98. Werden mit einer Anmeldung (§. 100) Zucker verschiedener Klassen zur Abfertigung gestellt, so werden die Ausfuhrzuschüsse gewährt, wenn auch nur das Gesamtgewicht der Zucker wenigstens 500 kg netto beträgt.

§. 99. Zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden oder niederzulegenden Zuckers sind berechtigt, und zwar:

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art:

die im §. 2 bezeichneten Amtsstellen, sowie das Hauptzollamt Friedrichshafen und die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhof in Basel

mit der Maßgabe, daß die Feststellung des Zuckergehalts der sogenannten Krystalls und anderen weißen harten durchscheinenden Zucker in Krystallform von mindestens 99 $\frac{1}{2}$  Prozent Zuckergehalt von einem seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde bezeichneten, in derartigen Untersuchungen erfahrenen Chemiker oder von einer von solchen Chemikern geleiteten Anstalt auf Kosten der Anmelder vorgenommen wird;

b) zur Abfertigung aller Zucker der Klasse b mit der vorstehend unter a angegebenen Einschränkung:

sämmtliche nicht im §. 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu bisher besonders ermächtigten oder künftig zu ermächtigenden Unterämter;

c) zur Abfertigung der in die Klassen a und c fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß, sofern nicht nach den Bestimmungen im §. 110 und §. 112 Absatz 2 von der Polarisation Abstand genommen werden kann, von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zuckergehalts einer zur Polarisation von Zucker befugten Amtsstelle oder gegebenenfalls dem zuständigen Chemiker zu übersenden sind:

sämmtliche nicht im §. 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders mit dieser Befugniß versehenen oder künftig zu versehenen Unterämter.

§. 100. Der Antrag auf Gewährung eines Ausfuhrzuschusses ist bei einer nach dem §. 99 zur Abfertigung befugten Amtsstelle zu stellen, und zwar bezüglich des unter Steuerkontrolle befindlichen Zuckers in demjenigen Abfertigungspapiere, mit welchem der Zucker zur Ausfuhr oder zur Niederlage abgefertigt werden soll.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers ist der Antrag in einer Anmeldung zu stellen, für welche das Formular der Fabrikabmeldungen (Muster 4 beziehungsweise 9) zu benutzen ist.

§. 101. Die Art des Zuckers ist in der Anmeldung im Anschluß an die im Absatz 1 des §. 67 des Gesetzes unter a, b und c angegebene Eintheilung dergestalt zu bezeichnen, daß sich die Klasse, deren Ausfuhrzuschuß in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt.

Ergiebt die amtliche Untersuchung auf den Zuckergehalt, daß ein Zuschuß überhaupt nicht oder zu einem niedrigeren Sage zu gewähren ist, so findet eine Bestrafung nicht statt, wenn die Abweichung des ermittelten Zuckergehalts von dem für die Gewährung des beanspruchten Zuschusses gesetzlich erforderlichen Mindestzuckergehalte in den Fällen des §. 43 des Gesetzes nicht mehr als ein halbes, in den Fällen des §. 52 des Gesetzes nicht mehr als ein Prozent beträgt.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers gelten für die Anmeldung des Gewichts des Zuckers die Vorschriften in den §§. 38 bis 44.

§. 102. Zur Feststellung der Art des abzufertigenden Zuckers findet eine Prüfung auf die maßgebenden äußeren Merkmale statt, ferner in denjenigen Fällen, in welchen die Gewährung eines Zuschusses oder die Bestimmung der zutreffenden Zuschußklasse von der Höhe des Zuckergehalts abhängig und das Vorhandensein der entscheidenden Höhe aus der äußeren Beschaffenheit des Zuckers nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, eine Ermittlung des Zuckergehalts entnommener Proben durch Polarisation oder chemische Analyse.

§. 103. Die Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse hat zu erfolgen, wenn der Zucker in Melassezucker oder in einer Mischung von Melassezucker und anderem Zucker besteht;

desgleichen wenn der Zucker sich im freien Verkehr oder in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat.

Als Melassezucker ist aller Zucker zu behandeln, welcher als ein aus Melasse ohne oder mit Zuckereinwurf in einem der verschiedenen Entzuckerungsverfahren (Strontian-, Kalk-, Osmose- u. Verfahren) gewonnenes Erzeugniß bekannt ist oder bei der Revision in Folge seiner Beschaffenheit eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen (Raffinose u.) verdächtig erscheint.

Ausgeschlossen von der Anwendung dieser Vorschrift bleiben die Zucker, welche als weiße volle harte Brote, Blöcke, Platten, Stangen oder Würfel, oder als aus solchen Zuckern durch Zerkleinerung in Gegenwart der Steuerbehörde gewonnen, amtlich festgestellt worden sind.

Bei Rohzucker, welcher als erstes Produkt in der Weise hergestellt worden ist, daß dem Rübensafte verhältnißmäßig geringe Mengen in einem Melasseentzuckerungsverfahren gewonnenen Zuckerkalkes oder Zuckersaftes zugesetzt werden, kann von der Behandlung desselben als Melassezucker abgesehen werden, wenn er mindestens 93 Prozent polarisirt und nicht in Folge seiner Beschaffenheit eines erheblichen Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint.

Auch kann die Abfertigungsstelle bei Mischungen von Melassezucker und anderem Zucker im Einzelfalle von der Herbeiführung der Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse absehen, wenn nach dem ihr bekannten Mischungsverhältnisse und den sonstigen Umständen kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Mischung überpolarisirende Bestandtheile (Raffinose u.) in verhältnißmäßig erheblicher Menge enthalte.

§. 104. Die Abfertigungsstellen haben den Melassezucker und die Mischungen von solchem mit anderem Zucker von der Erzeugungs- oder Mischungsstätte ab beziehungsweise von dem Zeitpunkt der Revision ab, bei welcher der Zucker eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint, in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern so lange amtlich festzuhalten, bis entweder zufolge beantragter Gewährung eines Ausfuhrzuschusses der Zuckergehalt auf Grund chemischer Analyse amtlich festgestellt oder der Zucker in eine Zuckersabrik oder in eine Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß aufgenommen oder in den freien Verkehr abgefertigt worden ist.

Die Festhaltung der Eigenschaft des Zuckers als Melassezucker u. erfolgt durch einen entsprechenden Zusatz zu der amtlichen Angabe der Art des Zuckers in den bezüglichen Spalten der Abfertigungspapiere und Abfertigungsregister.

§. 105. Die chemische Analyse hat auf Kosten des Anmelders ausschließlich durch die im §. 2 Absatz 4 bezeichneten Chemiker oder Anstalten zu erfolgen, welche dabei nach Maßgabe der Vorschriften in dem Abschnitt II der Anlage B, sowie in Anlage C zu verfahren gehalten sind.

§. 106. Soweit nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen der Zuckergehalt durch chemische Analyse festzustellen ist, hat die Feststellung desselben durch Polarisation nach Maßgabe der Vorschriften in Anlage C zu erfolgen.

Die Polarisation der sogenannten Krystalls und der anderen weißen harten durchscheinenden Zucker in Krystallform von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt geschieht ausschließlich durch die im §. 2 Absatz 4 bezeichneten Chemiker oder Anstalten, diejenige der übrigen in Betracht kommenden Zucker dagegen durch eine der im §. 99 unter a bezeichneten Amtsstellen. Soweit die letzteren dieser Aufgabe wegen des Umfangs der bezüglichen Untersuchungen oder des Mangels an geeigneten Beamten zu genügen nicht im Stande sein sollten, kann auf Grund der von der obersten Landesfinanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde erteilten Genehmigung an Stelle der amtlichen Polarisation eine solche durch Chemiker auf Kosten der Verwaltung treten.

§. 107. An der Feststellung der Art der Zucker muß stets ein Oberbeamter oder der Amtsvorstand der Abfertigungsstelle theilnehmen.

§. 108. Die Prüfung der Zucker kann sich auf sämtliche zur Abfertigung gestellte Kolli erstrecken. Bei umfangreichen Waarenposten von Kolli gleicher Art und gleicher Verpackung soll dieselbe jedoch in der Regel probeweise, und zwar in Bezug auf mindestens 5 Prozent der zu einer Waarenpost gehörigen Kolli, erfolgen.

Ergiebt sich bei der probeweisen Untersuchung eine Abweichung von der Anmeldung bezüglich der Art des Zuckers und entstehen in Folge dessen Zweifel darüber, ob ein Zuschuß zu gewähren ist, oder über die Zulassung des Zuckers zu dem beanspruchten Zuschußsage, so muß die Prüfung auf sämtliche Kolli der abzufertigenden Waarenpost erstreckt werden. Stellt sich hierbei eine durchgängige Gleichartigkeit des Zuckers heraus, so kann bei größeren Posten die Probenentnahme und

weitere Prüfung auf 5 Prozent der Gesamtzahl der Kolli beschränkt bleiben. Wird dagegen durch die vorläufige Prüfung das Vorhandensein von nach Augenschein, Gefühl und Geschmack wesentlich abweichenden Zuckersorten festgestellt, so ist eine Sortirung der letzteren zu bewirken und die Probenentnahme zwecks spezieller Untersuchung auf jede der verschiedenen Sorten, und zwar bei einer größeren Kollizahl auf je mindestens 5 Prozent, zu erstrecken.

§. 109. Bei der Entnahme der Proben zur Ermittlung des Zuckergehalts muß stets mit großer Sorgfalt verfahren werden. Es sind dazu bei Rohzucker, sowie bei allen Zuckern in Krümel- und Mehlform in der Regel Sonden (vorn abgerundete etwa 50 cm lange Löffel mit etwa 1½ bis 2 cm innerem oberem Durchmesser von starkem Kupferblech mit hölzernem Griff) zu verwenden. Mittelfst derselben ist der Zucker möglichst aus der Mitte der Kolli zu ziehen. Die in einer Post hervorgetretenen Unterschiede müssen durch die entnommenen Proben unter genauer Bezeichnung der Kolli, auf welche sich die Proben beziehen, ausgedrückt werden. Nachdem die in den Proben etwa enthaltenen Knötchen, Klümpchen und Stückchen zerdrückt sind, wird aus sämtlichen Teilproben durch Zusammenschütteln eine, beziehungsweise für jede Sorte eine Durchschnittsprobe für die Ermittlung des Zuckergehalts gebildet. — Von Rohzuckern geringen Gehalts, aus verschiedenen Zuckersorten gemischt, welche Knötchen, Klümpchen oder Stückchen in erheblicher Menge enthalten und nicht gleichfarbig erscheinen, ist die Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß die zur Probenentnahme bestimmten Säcke durch Ausschüttung (Stürzen) vollständig entleert, der gesammelte, zu einem Haufen vereinigte Zucker tüchtig durcheinandergeschaufelt, eine Zerdrückung der vorhandenen Zusammenballungen von Zucker und demnächstige Wiederbeimischung vorgenommen und hiermit so lange fortgefahren wird, bis der Zucker gut durcheinandergemischt ist und die darin enthaltenen Knötchen zc. beseitigt sind, worauf aus dem oberen, mittleren und unteren Theil der auf diese Weise hergestellten Zuckermenge je eine bestimmte Menge Zucker zu entnehmen und aus der innigen Vermischung dieser drei Proben die zur Feststellung des Zuckergehalts erforderliche Durchschnittsprobe zu bilden ist.

Die Entnahme der Proben wird in Gegenwart des Anmelders oder dessen Vertreters in der Regel durch Steuerbeamte besorgt, kann aber unter amtlicher Beteiligung auch durch einen vereidigten Probezieher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Zum Zweck der etwaigen Versendung, welche mit möglichster Beschleunigung erfolgen muß, wird die Probe in einer Menge von mindestens 150 g in eine vorher vollständig gereinigte Blechdose oder Glasflasche gefüllt, fest eingedrückt und mit amtlichem Siegel verschlossen, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf. Eine zweite ebenso verschlossene Probe wird bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufbewahrt.

§. 110. In Betreff der Zucker, für welche der Zuschußsatz der Klasse a beansprucht wird, ist die Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation bei weißen Zuckern nur dann, wenn sie sehr feucht sind, dagegen stets bei allen Rohzuckern (Nachprodukten) erforderlich, welche syrupsiren, wenig scharfe Krystalle zeigen und stark nach Salzen schmecken.

§. 111. Sutzucker in weißen vollen harten Broten oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, für welchen der Zuschußsatz der Klasse b gewährt werden soll, muß bis in die Spitze ausgedeckt sein. Die vielfach gebräuchliche geringe Abdrehung der Spitze rechtfertigt zwar nicht die Zurückweisung der sonst zum höchsten Satze zuzulassenden Brote, jedoch ist bei deren Abfertigung durch Zerbrechen einzelner Brote auch von deren innerer Beschaffenheit Ueberzeugung zu nehmen. Brote, welche bei der Revision sich als zerbrochen herausstellen, sind deshalb allein von der Gewährung des Zuschußsatzes der Klasse b nicht auszuschließen.

§. 112. Zu den Zuckern, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen werden kann, gehören u. A. gelblich scheinender oder fleckiger, nicht ganz weißer Meliszucker, Stücke von Broten, sowie aller weißer Zucker in Krümel- und Mehlform, soweit sie nicht der Klasse b zugewiesen sind, ferner weißer Stückenzucker aus Platten, Broten zc. (crushed) und die gemahlten scharf getrockneten weißen Farine, wenn kein Zweifel besteht, daß sie nicht über 1 Prozent Wasser enthalten und mindestens 98 Prozent Zuckergehalt haben.

Bei Krystallzuckern, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, ist eine Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation nicht erforderlich, wenn dieselben weiß und trocken sind.

Die Revisionsbeamten haben sich nur davor zu hüten, helle Rohzucker mit den angeführten



Zuckern zu verwechseln, die Polarisation aber stets zu veranlassen, wenn Anlaß zu Zweifeln über die Zuschußklasse vorliegt.

§. 113. Die Trockenheit der Zucker der Klasse c wird in der Regel durch das Gefühl festzustellen sein; nur wo begründete Zweifel darüber bestehen, daß der abzufertigende Zucker mehr als 1 Prozent Wasser enthält, ist zur näheren Ermittlung zu schreiten. Hierbei ist zunächst der Gehalt an reinem Zucker durch Polarisation festzustellen und, wenn sich dabei ein solcher von mehr als 98 Prozent ergibt, weiter kein Anstand zu erheben. Ist jedoch der Zuckergehalt von 98 Prozent nur eben erreicht, und muß der Zucker beim leisen Druck zwischen den Fingerspitzen den Fingerspitzen als feucht bezeichnet werden, so ist schleunig die Feststellung des Zuckergehalts durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten des Anmelders herbeizuführen.

§. 114. Die Feststellung des der Berechnung des Zuschusses zu Grunde zu legenden Nettogewichts erfolgt nach den Vorschriften in den §§. 45 bis 54 mit der Maßgabe jedoch, daß statt des durch Abrechnung eines Tarafages vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts das seitens des Anmelders, Versenders oder Niederlegers angemeldete Nettogewicht zu Grunde zu legen ist, wenn das letztere hinter dem durch Berechnung ermittelten zurückbleibt. b) Feststellung des Gewichts des Zuckers.

Mit der vorstehend angegebenen Maßgabe kann das voramtlich etwa bereits festgestellte Nettogewicht der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

§. 115. Zucker, für welchen die Gewährung eines Ausfuhrzuschusses beantragt ist, darf von dem Zeitpunkte der Abfertigung nach den vorstehenden Vorschriften ab nur unter amtlichem Verschuß oder unter amtlicher Begleitung versendet werden. c) Versendung.

§. 116. Wenn bei der Ausfertigung von Zuckerbegleitscheinen I der Antrag auf Zuschußgewährung gestellt worden ist, sind über die Erledigung der Begleitscheine Einzel-Erledigungsscheine nach der Vorschrift im §. 11 der Anlage D auszufertigen und dem Ausfertigungsamt ohne Verzug zu übersenden.

§. 117. Wird der Antrag auf Zuschußgewährung erst bei dem Begleitschein-Erledigungsamt gestellt, so ist der Revisionsbefund des Voramts durch einen in den Spalten 20 bis 25 des Begleitscheins I einzutragenden Nachtrags-Revisionsbefund, soweit ein solcher zum Behufe der Feststellung des Zuschusses erforderlich ist, zu ergänzen.

§. 118. Im Uebrigen gelten bezüglich der Abfertigung des in Rede stehenden Zuckers die Vorschriften der §§. 61 bis 67.

§. 119. Ueber die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Zuschußgewährung sind von den Aemtern Register (Ausfuhrzuschuß-Register) nach Muster 22 — vergl. §. 12 der Anlage D — zu führen.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrzuschuß-Registers zu vermerken.

§. 120. Die Zuschußbeträge sind in der im §. 17 der Anlage D vorgeschriebenen Weise bei der vorgesezten Direktivbehörde zu liquidiren. Die Liquidation braucht jedoch nur in einfacher Ausfertigung vorgelegt zu werden. 5. Zahlbarmachung der Zuschüsse.

§. 121. Die Direktivbehörde hat die zu zahlenden Zuschußbeträge festzusetzen und darüber Ausfuhrzuschußscheine nach Muster 18 auszustellen.

An die Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktivbehörde kann der Abdruck des Namenszuges desselben treten. Der Ausfertigungsvermerk ist von einem Kalkulaturbeamten handschriftlich zu vollziehen, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung übernimmt. Muster 18.

Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Ausfuhrzuschußscheine ein den Zeitraum eines Etatsjahres umfassendes Register nach Muster 19. Die laufende Nummer dieses Registers wird auf dem betreffenden Scheine vermerkt. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei der Direktivbehörde zurück. Muster 19.

Der festgesetzte Zuschußbetrag ist, wenn die Zuckerprodukte in eine Niederlage aufgenommen worden sind, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzutheilen.

§. 122. Der Zuschuß kann vom Augenblick der Aushändigung des Zuschußscheins ab von jedem Inhaber desselben bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiete auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich der Erstattung von Zuckersteuervergütungen oder Ausfuhrzuschuß) statt

baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung des Zuckers ab bei der im Zuschußscheine genannten Amtsstelle baar erhoben werden. Auch können nicht fällige Zuschußscheine auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, in Anrechnung gebracht werden.

Ist der Tag der Fälligkeit des Zuschusses ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Die Gültigkeit des Zuschußscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet.

§. 123. Jeder Ausfuhrzuschußschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage angerechnet; die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag des Zuschusses angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

§. 124. Bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer Zuschußscheine zur Anrechnung oder Baarzahlung ist ein nach den Ausfertigungsstellen und der Nummerfolge der Scheine geordnetes Verzeichniß derselben mit vorzulegen. In diesem Falle kann das Anerkenntniß der erfolgten Anrechnung beziehungsweise die Quittung über die erfolgte Baarzahlung statt auf den einzelnen Zuschußscheinen auf dem Verzeichniße summarisch abgegeben werden.

Unmittelbar nach der Anrechnung oder Baarzahlung sind die auf Grund summarischer Anerkennnisse oder Quittungen angerechneten oder baar eingelösten Zuschußscheine von dem Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Die Buchungsvermerke der Kassenbeamten können ebenfalls statt auf die einzelnen Zuschußscheine auf das Verzeichniß gesetzt werden.

§. 125. Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die während desselben von ihnen selbst und von den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Zuschußscheine Nachweisungen nach Muster 20 der vorgesezten Direktivbehörde einzureichen. Sind die von einem Hauptamt nachzuweisenden Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt worden, so ist für jede Ausfertigungsbehörde eine besondere Nachweisung aufzustellen. In jeder Nachweisung sind die Scheine nach Statsjahren und nach den Ausfertigungsnummern zu ordnen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweisungen ist vom Hauptamtsvorstande zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den damit beauftragten Steuerstellen zu fertigen und von den Amtsvorständen zu bescheinigen.

Die vorgesezte Direktivbehörde hat die Nachweisungen über die von ihr selbst ausgefertigten Zuschußscheine mit dem Ausfertigungsregister zu vergleichen und die erledigten Scheine in dem letzteren zu löschen, die übrigen Nachweisungen aber zu dem gleichen Behufe den betreffenden Direktivbehörden zu übersenden.

## Anleitung für die Steuerstellen

zur

### Untersuchung der Zuckerabläufe auf Invertzuckergehalt

und zur

### Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe.

#### 1. Untersuchung der Zuckerabläufe auf Invertzuckergehalt.

In einer tarirten Porzellanschale werden genau 10 g des zuvor durch Anwärmen dünnflüssig gemachten Ablaufs abgewogen und durch Zusatz von etwa 50 cem warmem Wasser, sowie durch Umrühren mit einem Glasstabe in Lösung gebracht. Die Lösung bedarf, auch wenn sie gerührt erscheinen sollte, in der Regel einer Filtration nicht. Man bringt sie in eine sogenannte Erlenneyer'sche Kochflasche von etwa 200 cem Rauminhalt oder in eine entsprechend große Porzellanschale und fügt 50 cem Fehlingsche Lösung hinzu.

Die Fehlingsche Lösung erhält man durch Zusammengießen gleicher Theile von Kupfervitriollösung (34,639 g reiner krystallisirter Kupfervitriol, in 500 cem Wasser gelöst) und Seignettesalz-Natronlauge (173 g krystallisirtes Seignettesalz, in 400 cem Wasser gelöst; die Lösung vermischt mit 100 cem einer Natronlauge, welche 500 g Natronhydrat im Liter enthält). Beide Flüssigkeiten, welche fertig von einer Chemikalienhandlung zu beziehen sind, müssen getrennt aufbewahrt werden; von jeder derselben sind 25 cem mittelst besonderer Pipette zu entnehmen und der Lösung des Zuckerablaufs unter Umschütteln zuzusetzen. Soll eine größere Zahl von Untersuchungen nach einander stattfinden, so dürfen beide Bestandtheile der Fehlingschen Lösung in entsprechender Menge mit einander vermischt werden; doch ist die Verwendung der Mischung nur innerhalb 3 Tagen zulässig, weil sie bei längerem Stehen zur Analyse untauglich wird.

Die mit der Fehlingschen Lösung versetzte Flüssigkeit wird im Kochkolben auf ein durch einen Dreifuß getragenes Drahtnetz gestellt, welches sich über einem Bunsenbrenner oder einer guten Spirituslampe befindet, aufgekocht und 2 Minuten im Sieden erhalten. Die Zeit des Siedens darf nicht abgekürzt werden.

Hierauf entfernt man den Brenner beziehungsweise die Lampe, wartet einige Minuten, bis ein in der Flüssigkeit entstandener Niederschlag sich abgesetzt hat, hält den Kolben gegen das Licht und beobachtet, ob die Flüssigkeit noch blau gefärbt ist. Ist noch Kupfer in der Lösung vorhanden, was durch die blaue Farbe angezeigt wird, so enthält die Lösung weniger als 2 Prozent Invertzucker.

Die Färbung erkennt man deutlicher, wenn man ein Blatt weißes Schreibpapier hinter den Kolben hält und die Flüssigkeit im auffallenden Lichte beobachtet.

Sollte die Flüssigkeit nach dem Kochen gelbgrün oder bräunlich erscheinen, so liegt die Möglichkeit vor, daß noch unzersetzte Kupferlösung vorhanden ist und die blaue Farbe derselben nur durch die gelbbraune Farbe des Ablaufs verdeckt wird. In solchen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

Man fertigt aus gutem, dickem Filtrirpapier ein kleines Filter, feuchtet es mit etwas Wasser an und setzt es in einen Glasrichter ein, wobei es am Rande des Trichters gut festgedrückt wird. Der letztere wird auf ein Reagenzglaschen gesetzt. Hierauf filtrirt man etwa 10 cem der gekochten Flüssigkeit durch das Filter und setzt dem Filtrat ungefähr die gleiche Menge Essig-

säure und einen oder zwei Tropfen einer wässerigen Lösung von gelbem Blutlaugensalz hinzu. Entsteht hierbei eine intensiv rothe Färbung des Filtrats, so ist noch Kupfer in Lösung und somit erwiesen, daß der Zuckerablauf weniger als 2 Prozent Zucker enthält.

## 2. Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe.

Als Quotient gilt nach §. 1 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts des betreffenden Ablaufs, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet.

### a. Ermittlung des spezifischen Gewichts nach Brix.

Zu einem tarirten Becherglase werden 200 bis 300 g des zu untersuchenden Zuckerablaufs abgewogen. Man fügt alsdann 100 bis 200 com heißes deionirtes Wasser hinzu, rührt mit einem Glasstabe solange vorsichtig (um das Glas nicht zu zerstoßen) um, bis der Ablauf sich vollständig im Wasser gelöst hat, und stellt das Becherglas in kaltes Wasser, bis der Inhalt ungefähr Zimmertemperatur angenommen hat. Hierauf stellt man das Becherglas wiederum auf die Waage und setzt aus einer Spritzflasche vorsichtig noch soviel Wasser hinzu, daß das Gewicht des im Ganzen hinzugesetzten Wassers gleich demjenigen der verwendeten Menge des Zuckerablaufs ist. Waren beispielsweise 251 g Zuckerablauf zur Untersuchung abgewogen worden, so ist so lange Wasser hinzuzusetzen, bis die Flüssigkeit 502 g wiegt. Nach dem Hinzufügen des Wassers rührt man die Flüssigkeit nochmals um und füllt damit den zur Vornahme der Spindelung bestimmten Glaszylinder soweit, daß die Flüssigkeit durch das Einsenken der Brixschen Spindel nicht ganz bis zum oberen Rande steigt. Der Cylinder muß senkrecht aufgestellt werden, so daß die Spindel frei in der Flüssigkeit schwimmen kann, ohne seine Wandung zu berühren. Man senkt die Spindel langsam in die Flüssigkeit ein und achtet dabei darauf, daß derjenige Theil des Instruments nicht benetzt wird, welcher außerhalb der Flüssigkeit verbleibt, nachdem es frei schwimmend zur Ruhe gekommen ist. Ist letzteres geschehen, so liest man an der Spindel den Saccharometergrad an derjenigen Linie ab, in welcher der Flüssigkeitsspiegel die Spindel schneidet.

Die an der Spindel abgelesenen Grade gelten nur für die Normaltemperatur von 17,5° C. Besteht die Flüssigkeit nicht zufällig die Normaltemperatur, so müssen die abgelesenen Grade, nachdem die wirkliche Temperatur an dem am Bauche der Spindel angebrachten Thermometer ermittelt worden ist, nach Maßgabe der folgenden Tabelle berichtigt werden:

**Tabelle für die Berichtigung der Grade Brix bei einer von der Normaltemperatur (17,5° C.) abweichenden Temperatur.**

| Bei einer Temperatur nach Celsius von | und bei                                       |      |      |      |      |      |      |      |
|---------------------------------------|---|------|------|------|------|------|------|------|
|                                       | 25  | 30   | 35   | 40   | 50   | 60   | 70   | 75   |
|                                       | Graden der Lösung                             |      |      |      |      |      |      |      |
|                                       | sind von der Saccharometeranzeige abzuziehen: |      |      |      |      |      |      |      |
|                                       | Grade.  |      |      |      |      |      |      |      |
| 0°                                    | 0,72  | 0,82 | 0,92 | 0,98 | 1,11 | 1,22 | 1,25 | 1,29 |
| 5°                                    | 0,59  | 0,65 | 0,72 | 0,75 | 0,80 | 0,88 | 0,91 | 0,94 |
| 10°                                   | 0,39  | 0,42 | 0,45 | 0,48 | 0,50 | 0,54 | 0,58 | 0,61 |
| 11°                                   | 0,34  | 0,36 | 0,39 | 0,41 | 0,43 | 0,47 | 0,50 | 0,53 |
| 12°                                   | 0,29  | 0,31 | 0,33 | 0,34 | 0,36 | 0,40 | 0,42 | 0,46 |
| 13°                                   | 0,24  | 0,26 | 0,27 | 0,28 | 0,29 | 0,33 | 0,35 | 0,39 |
| 14°                                   | 0,19  | 0,21 | 0,22 | 0,22 | 0,23 | 0,26 | 0,28 | 0,32 |
| 15°                                   | 0,15  | 0,16 | 0,17 | 0,16 | 0,17 | 0,19 | 0,21 | 0,25 |
| 16°                                   | 0,10  | 0,11 | 0,12 | 0,12 | 0,12 | 0,14 | 0,16 | 0,18 |
| 17°                                   | 0,04  | 0,04 | 0,04 | 0,04 | 0,04 | 0,05 | 0,05 | 0,06 |

| Bei einer<br>Temperatur<br>nach Celsius<br>von | und bei   |      |      |      |      |      |      |      |
|--|---|------|------|------|------|------|------|------|
|  | 25  | 30   | 35   | 40   | 50   | 60   | 70   | 75   |
|  | Graden der Lösung                                       |      |      |      |      |      |      |      |
|  | sind zur Saccharometeranzeige hinzuzurechnen:<br>Grade. |      |      |      |      |      |      |      |
| 18°  | 0,03  | 0,03 | 0,03 | 0,03 | 0,03 | 0,03 | 0,03 | 0,02 |
| 19°  | 0,10  | 0,10 | 0,10 | 0,10 | 0,10 | 0,10 | 0,08 | 0,06 |
| 20°  | 0,18  | 0,18 | 0,18 | 0,19 | 0,19 | 0,18 | 0,15 | 0,11 |
| 21°  | 0,25  | 0,25 | 0,25 | 0,26 | 0,26 | 0,25 | 0,22 | 0,18 |
| 22°  | 0,32  | 0,32 | 0,32 | 0,33 | 0,34 | 0,32 | 0,29 | 0,25 |
| 23°  | 0,39  | 0,39 | 0,39 | 0,40 | 0,42 | 0,39 | 0,36 | 0,33 |
| 24°  | 0,46  | 0,46 | 0,47 | 0,47 | 0,50 | 0,46 | 0,43 | 0,40 |
| 25°  | 0,53  | 0,54 | 0,55 | 0,55 | 0,58 | 0,54 | 0,51 | 0,48 |
| 26°  | 0,60  | 0,61 | 0,62 | 0,62 | 0,66 | 0,62 | 0,58 | 0,55 |
| 27°  | 0,68  | 0,68 | 0,69 | 0,70 | 0,74 | 0,70 | 0,65 | 0,62 |
| 28°  | 0,76  | 0,76 | 0,78 | 0,78 | 0,82 | 0,78 | 0,72 | 0,70 |
| 29°  | 0,84  | 0,84 | 0,86 | 0,86 | 0,90 | 0,86 | 0,80 | 0,78 |
| 30°  | 0,92  | 0,92 | 0,94 | 0,94 | 0,98 | 0,94 | 0,88 | 0,86 |

Nach der Berichtigung sind die Grade Briz in der Weise auf volle Zehntelgrade abzurunden, daß 5 und mehr Hundertstel als ein Zehntelgrad gerechnet und geringere Beträge weggelassen werden.

Die ermittelten Grade sind schließlich mit 2 zu multiplizieren, weil die zur Spindelung verwendete Menge des Ablaufs mit der gleichen Menge Wasser verdünnt worden ist.

### b. Polarisation.

Bei der Polarisation der Zuckerabläufe ist mit Rücksicht auf deren dunkle Färbung von den in der Anlage C der Ausführungsbestimmungen erteilten bezüglichen Vorschriften in folgenden Beziehungen abzuweichen:

Zur Untersuchung wird nur das halbe Normalgewicht — 13,024 g — des Zuckerablaufs verwendet. Man wiegt diese Menge in einer Porzellanschale ab, fügt 40 bis 50 cem lauwarmes destillirtes Wasser hinzu und rührt mit einem Glasstabe solange um, bis der Ablauf im Wasser sich vollständig gelöst hat. Hierauf wird die Flüssigkeit in den Kolben gespült und vor dem Auffüllen zur Marke gefüllt.

Behufs der Klärung läßt man zunächst etwa 5 cem Bleiessig in den Kolben einsfließen. Ist die Flüssigkeit, nachdem der entstehende Niederschlag sich abgesetzt hat — was meist in wenigen Minuten geschieht —, noch zu dunkel, so fährt man mit dem Zusatz von Bleiessig fort, bis die genügende Helligkeit erreicht ist. Oft sind bis zu 12 cem Bleiessig zur Klärung erforderlich. Dabei ist jedoch zu beachten, daß Bleiessig zwar genügend, aber in nicht zu großen Mengen hinzugesetzt werden darf; jeder neu hinzugesetzte Tropfen Bleiessig muß noch einen Niederschlag in der Flüssigkeit hervorbringen.

Gelingt es nicht, die letztere durch den Zusatz von Bleiessig soweit zu klären, daß die Polarisation im 200 mm-Rohre ausgeführt werden kann, so ist zu versuchen, ob dies im 100 mm-Rohre möglich ist. Gelingt auch dies nicht, so muß eine neue Untersuchungsprobe hergestellt und diese vor dem Bleiessigzusatz mit etwa 10 cem Alaun- oder Gerbsäure-Lösung veretzt werden; diese Lösungen geben mit Bleiessig starke Niederschläge, welche klärend wirken, und gestatten die Anwendung großer Mengen Bleiessig.

Nachdem die Polarisation ausgeführt ist, sind die abgelesenen Polarisationsgrade mit 2 zu multiplizieren, weil nur das halbe Normalgewicht zur Untersuchung verwendet worden ist. Hat man

statt eines 200 mm-Rohres nur ein 100 mm-Rohr angewendet, so sind die abgelesenen Grade mit 4 zu multiplizieren.

e. Berechnung des Quotienten.

Bezeichnet man die ermittelten Grade Brix mit B und die ermittelten Polarisationsgrade mit P, so berechnet sich der Quotient Q nach der Formel  $Q = \frac{100 P}{B}$ . Bei der Angabe des Endergebnisses sind geringere Bruchtheile als volle Zehntel fortzulassen.

Beispiel für die Feststellung des Quotienten.

200 g eines Zuckerablaufs sind mit 200 g Wasser verdünnt worden. Die Brix'sche Spindel zeigt  $35,2^\circ$  bei einer Temperatur von  $21^\circ \text{C.}$ ; nach der obigen Tabelle sind  $0,25^\circ$  hinzuzurechnen; es berechnen sich daher  $35,45$  oder abgerundet  $35,5$  und nach der Verdoppelung  $71^\circ$  Brix. Die Polarisation des halben Normalgewichts im 200 mm-Rohre zeigt  $25,2^\circ$  an; daher beträgt die wirkliche Polarisation  $25,2 \times 2 = 50,4^\circ$ . Der Quotient berechnet sich hiernach auf  $\frac{100 \cdot 50,4}{71} = 70,9$ .

Schlussbestimmung.

Der Revisionsbefund hat folgende Angaben zu enthalten: das Ergebnis der Prüfung auf Invertzuckergehalt, die abgelesenen Spindelgrade, die Temperatur der Lösung, die berechneten Spindelgrade für den unverdünnten Zuckerablauf, die Polarisation für das ganze Normalgewicht und den Quotienten.

---

## Anleitung für die Chemiker

- I. zur Feststellung des Quotienten der 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe und der auf Raffinosegehalt zu untersuchenden Zuckerabläufe,
- sowie
- II. zur Feststellung des Zuckergehalts raffinoseverdächtiger kristallisirter Zucker.

### 1. Feststellung des Quotienten von Zuckerabläufen.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz soll die Feststellung des Quotienten eines Zuckerablaufs einem Chemiker übertragen werden, wenn

- a) bei der Abfertigungsstelle oder dem Amt, an welches die Probe versendet wird, zur Ermittlung des Quotienten geeignete Beamte nicht vorhanden sind,
- b) der Zuckerablauf 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthält oder
- c) der Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt beantragt hat.

Den Chemikern wird bei der Uebersendung der Proben von der Amtsstelle jedesmal mitgetheilt werden, aus welchem der vorangegebenen Gründe die Untersuchung erfolgen soll, sowie in den unter c bezeichneten Fällen außerdem, ob die Anwendung der Raffinoseformel gemäß der Vorschrift des §. 2 Absatz 5 im letzten Satz der Ausführungsbestimmungen ohne vorgängige Prüfung auf Invertzuckergehalt zulässig ist.

In den unter a bezeichneten Fällen haben die Chemiker nach den Vorschriften der Anlage A der Ausführungsbestimmungen zu verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß die Grade Brix in der im nachstehenden Abschnitt 1 angegebenen Weise zu ermitteln sind.

In den unter b bezeichneten Fällen erfolgt die Feststellung des Quotienten nach den Vorschriften des nachstehenden Abschnitts 1.

In den unter c bezeichneten Fällen ist, sofern die Anwendung der Raffinoseformel zulässig ist, nach den Vorschriften des nachstehenden Abschnitts 2, andernfalls nach denjenigen des nachstehenden Abschnitts 1 zu verfahren. Hängt die Zulässigkeit der Anwendung der Raffinoseformel davon ab, daß der Ablauf weniger als 2 Prozent Invertzucker enthält, so ist derselbe zunächst unter Anwendung der Vorschriften im Abschnitt 1 der Anlage A auf Invertzuckergehalt zu prüfen.

### 1. Feststellung des Quotienten der 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthaltenden Abläufe.

Bei der Untersuchung der Abläufe von 2 Prozent oder mehr Invertzuckergehalt sind die Grade Brix aus dem vermittelst des Pyknometers festgestellten spezifischen Gewicht des unverdünnten Ablaufs zu berechnen.

Ergiebt sich aus den Graden Brix und der jedesmal zunächst zu ermittelnden direkten Polarisation ein Quotient von 70 oder mehr, so ist jede weitere Untersuchung zu unterlassen, da eine solche doch nur zu einer Erhöhung des Quotienten führen würde.

Ergiebt sich aber bei der vorläufigen Ermittlung ein Quotient unter 70, so ist die genaue Ermittlung des Zuckergehalts erforderlich. Dabei ist nicht wie im Fabrikbetriebe nur der Rohrzucker als Zucker zu rechnen, sondern der vorhandene Invertzucker durch Abzug von  $\frac{1}{20}$  auf Rohrzucker

umgerechnet zu der direkt gefundenen Menge des letzteren hinzuzurechnen und die Summe der Berechnung zu Grunde zu legen.

Der Invertzucker pflegt in den Abläufen zwar häufig inaktiv zu sein, kann aber doch auch die normale Linksdrehung besitzen und somit die Polarisation des vorhandenen Rohrzuckers zu gering erscheinen lassen. Deshalb ist es bei der Untersuchung von Zuckerabläufen nicht zulässig, in gleicher Weise, wie dies von Meißl für den festen Kolonialzucker vorgeschlagen worden ist, den gefundenen Invertzucker mit  $0,34$  zu multiplizieren und die erhaltene Zahl der Polarisation zuzuzählen. Wollte man in dieser Weise verfahren, so würde in vielen Fällen der Zuckergehalt der Abläufe ihrem wirklichen Zuckergehalte gegenüber zu hoch ermittelt werden. Immerhin wird aber die Möglichkeit im Auge zu behalten sein, daß in Folge des Drehungsvermögens des Invertzuckers nach links bei Anwendung größerer Mengen desselben der Rohrzuckergehalt viel zu niedrig gefunden wird. Im Hinblick auf diese Verhältnisse erscheint im Allgemeinen die Berechnung des Gesamtzuckers aus der Polarisation und dem gefundenen Invertzucker nur in solchen Fällen statthaft, wo die Menge des Invertzuckers nicht über ein gewisses Maß hinausgeht. Beispielsweise würde bei Anwesenheit von 6 Prozent Invertzucker die Polarisation des Rübenzuckers bereits um  $6 \times 0,34 = 2,04$  Prozent zu niedrig ausfallen können. Es empfiehlt sich daher, bei Zuckerabläufen im Allgemeinen von der optischen Methode der Zuckerbestimmung gänzlich abzusehen und die gewichtsanalytische anzuwenden, für welche weiter unten unter a eine rasch auszuführende Arbeitsweise angegeben ist.

Eine Ausnahme tritt ein bei Anwesenheit von Stärkezucker in den Abläufen. Da wir die Menge des vorhandenen Stärkezuckers nicht genau bestimmen können, und da ferner das Reduktionsvermögen des Stärkezuckers, welches bei der Handelswaare entsprechend einem Gehalt von ungefähr 40 bis 60 Prozent Glukose schwankt, unter denjenigen Bedingungen, unter welchen die Inversion der Zuckerabläufe behufs Ausföhrung der gewichtsanalytischen Zuckerbestimmung vorgenommen wird, fast unverändert bleibt, so ist in Fällen, in denen solcher vorhanden ist, die gewichtsanalytische Methode zur Feststellung des gesammten Gehalts an Rohrzucker beziehungsweise des Quotienten nicht mehr anwendbar. Sie würde im Gegentheil zu großen Irrthümern führen und es würden Abläufe von einem Quotienten über 70, nach dieser Methode untersucht, nach Zusatz einer gewissen Menge Stärkezucker als solche von einem Quotienten unter 70 erscheinen. Ist aber Stärkezucker zugegen, so wird die Linksdrehung des Invertzuckers auf die Polarisation des Zuckers gar nicht mehr wie bei unverschnittenen Abläufen wirken, weil der Stärkezucker ein ungleich höheres Rechtsdrehungsvermögen besitzt als die anderen vorhandenen Zuckerarten. Um Täuschungen zu verhüten, welche durch Vermischen von Abläufen von einem Quotienten über 70 mit Stärkezucker leicht möglich sein würden, ist deshalb in allen Fällen, in denen Stärkezucker zugegen ist, der Gesamtzuckergehalt aus der Polarisation und dem direkt zu bestimmenden Invertzucker zu berechnen, wie nachstehend unter b vorgeschrieben ist.

Jeder Ablauf von 2 Prozent oder mehr Invertzuckergehalt ist demnach zuvörderst daraufhin zu prüfen, ob er etwa Stärkezucker enthält.

In den Zuckerfabriken wird Stärkezucker den Rohrzuckerabläufen nur selten zugeeigt. Namentlich werden Melassen, welche zur Versendung nach Branntweinbrennereien oder Melassenzuckerungsanstalten bestimmt sind, Stärkezucker in der Regel nicht enthalten, weil sie sich in diesen Gewerbsanstalten nur schwierig würden verarbeiten lassen. Glaubt nun der untersuchende Chemiker auf Grund seiner Kenntniß des Ursprungs oder der Bestimmung des betreffenden Zuckerablaufs nach pflichtmäßigem Ermessen mit genügender Sicherheit annehmen zu können, daß der zu untersuchende Ablauf Stärkezucker nicht enthält, so kann er von der bezüglichen Prüfung auf chemischem Wege absehen. Andernfalls hat die chemische Untersuchung auf Stärkezuckergehalt in folgender Weise stattzufinden:

Das halbe Normalgewicht wird im Hundertkolben in 75 ccm Wasser gelöst und mit 5 ccm Salzsäure von  $1,19$  spezifischem Gewicht bei  $67$  bis  $70^\circ$  C. invertirt. Darauf wird zu Hundert aufgefüllt und mit  $\frac{1}{2}$  bis  $1$ , bei dunklen Abläufen auch mit  $2$  bis  $3$  g mit Salzsäure ausgewaschener Knochen- oder Blutkohle entfärbt, welche man in trockenem Zustande in den Hundertkolben bringt. Wendet man Blutkohle an, so ist ihr Absorptionsfaktor für Invertzucker, welcher nicht für alle Sorten gleich ist, zu bestimmen und die am Polarimeter abgelesene Zahl entsprechend zu berichtigen. Unversälschte Abläufe nehmen zwar erfahrungsgemäß häufig nicht ganz die normale Linksdrehung an, welche bei  $20^\circ$  C. gleich  $0,327$  der ursprünglichen Rechtsdrehung ist, doch beträgt dieselbe immer



mindestens den fünften Theil der letzteren. Es sollen daher nur solche Abläufe als mit Stärkezucker versetzt behandelt werden, deren Linksdrehung nach der Inversion geringer ist als  $\frac{1}{5}$  der Rechtsdrehung vor der Inversion. Beispielsweise würde ein Syrup von 55° Polarisation, welcher nach der Inversion eine Linksdrehung von weniger als — 11 oder etwa gar Rechtsdrehung zeigt, als mit Stärkezucker versetzt zu bezeichnen sein.

a) Stärkezuckerfreie Abläufe.

Bei Stärkezuckerfreien Abläufen kann die Gesamtzuckerbestimmung in einer einzigen Operation ausgeführt werden.

Man wägt das halbe Normalgewicht (13,024 g) ab, löst in einem Hundertkölbchen in 75 ccm Wasser, setzt 5 ccm Salzsäure von 1,19 spezifischem Gewicht hinzu und erwärmt auf 67 bis 70° C. im Wasserbade. Auf dieser Temperatur von 67 bis 70° C. wird der Kolbeninhalt noch 5 Minuten unter häufigem Umschütteln gehalten. Da das Anwärmen 2½ bis 5 Minuten in Anspruch nehmen kann, so wird die Ausführung dieser Operation im Ganzen 7½ bis 10 Minuten in Anspruch nehmen; in jedem Falle soll sie in 10 Minuten beendet sein. Man füllt zur Marke auf, verdünnt darauf 50 ccm von den 100 ccm zum Liter, nimmt davon 25 ccm (entsprechend 0,1628 g Substanz) in eine Erlemmeyersche Kochflasche und setzt, um die vorhandene freie Säure zu neutralisieren, 25 ccm einer Lösung von kohlensaurem Natron hinzu, welche durch Lösen von 1,7 g wasserfreiem Salze zum Liter bereitet ist. Darauf versetzt man mit 50 ccm Fehlingscher Lösung nach Soxhlets Vorschrift, erhitzt in derselben Weise wie bei der Invertzuckerbestimmung zum Sieden und hält die Flüssigkeit genau 3 Minuten im Kochen. Das Anwärmen der Flüssigkeit soll möglichst rasch mittelst eines guten Dreibrenners geschehen und unter Benutzung eines Drahtnetztes mit übergelegter ausgedünneter Asbestwappe 3½ bis 4 Minuten in Anspruch nehmen; sobald die Flüssigkeit kräftig siedet, wird der Dreibrenner mit einem Einbrenner vertauscht. Nach beendetem Erhitzen verdünnt man die Flüssigkeit in der Kochflasche mit dem gleichen Volumen luftfreiem Wasser und verfährt im Uebrigen genau wie bei der Invertzuckerbestimmung. Zur Berechnung des Resultats können die in der Literatur vorhandenen Tabellen nicht dienen, weil dieselben nicht für Invertzucker, sondern nur für Glukose oder auch Gemenge von Invertzucker mit Saccharose gelten; der der gefundenen Kupfermenge entsprechende Rohrzuckergehalt des Ablaufs ist vielmehr ausschließlich mit Benutzung der folgenden Tabelle zu ermitteln, welche ihn unmittelbar in Prozenten angiebt. Der Umrechnung des Invertzuckers in Rohrzucker ist man demnach bei Benutzung der Tabelle überhoben.

Tabelle zur Berechnung des dem vorhandenen Invertzucker entsprechenden prozentualen Rohrzuckergehalts aus der gefundenen Kupfermenge bei 3 Minuten Kochdauer und 0,1628 g Substanz.

| Kupfer. | Rohrzucker. | Kupfer. | Rohrzucker. | Kupfer. | Rohrzucker. | Kupfer. | Rohrzucker. | Kupfer. | Rohrzucker. |
|---------|-------------|---------|-------------|---------|-------------|---------|-------------|---------|-------------|
| mg      | Prozent     | mg      | Prozent     | mg      | Prozent     | mg      | Prozent     | mg      | Prozent     |
| 79      | 24,57       | 93      | 28,80       | 107     | 33,06       | 121     | 37,82       | 135     | 41,66       |
| 80      | 24,87       | 94      | 29,10       | 108     | 33,36       | 122     | 37,63       | 136     | 41,58       |
| 81      | 25,17       | 95      | 29,40       | 109     | 33,67       | 123     | 37,94       | 137     | 42,29       |
| 82      | 25,47       | 96      | 29,71       | 110     | 33,97       | 124     | 38,25       | 138     | 42,60       |
| 83      | 25,78       | 97      | 30,02       | 111     | 34,27       | 125     | 38,56       | 139     | 42,91       |
| 84      | 26,08       | 98      | 30,32       | 112     | 34,58       | 126     | 38,87       | 140     | 43,22       |
| 85      | 26,38       | 99      | 30,63       | 113     | 34,88       | 127     | 39,18       | 141     | 43,53       |
| 86      | 26,68       | 100     | 30,93       | 114     | 35,19       | 128     | 39,49       | 142     | 43,85       |
| 87      | 26,98       | 101     | 31,24       | 115     | 35,49       | 129     | 39,80       | 143     | 44,16       |
| 88      | 27,29       | 102     | 31,54       | 116     | 35,80       | 130     | 40,11       | 144     | 44,47       |
| 89      | 27,59       | 103     | 31,85       | 117     | 36,10       | 131     | 40,42       | 145     | 44,79       |
| 90      | 27,89       | 104     | 32,15       | 118     | 36,41       | 132     | 40,73       | 146     | 45,10       |
| 91      | 28,19       | 105     | 32,45       | 119     | 36,71       | 133     | 41,04       | 147     | 45,42       |
| 92      | 28,50       | 106     | 32,76       | 120     | 37,01       | 134     | 41,35       | 148     | 45,73       |

| Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. |
|---------|------------------|---------|------------------|---------|------------------|---------|------------------|---------|------------------|
| mg      | Prozent          | mg      | Prozent          | mg      | Prozent          | mg      | Prozent          | mg      | Prozent          |
| 149     | 46,05            | 173     | 53,63            | 197     | 61,83            | 221     | 69,20            | 245     | 77,18            |
| 150     | 46,86            | 174     | 53,95            | 198     | 61,65            | 222     | 69,53            | 246     | 77,51            |
| 151     | 46,68            | 175     | 54,27            | 199     | 61,98            | 223     | 69,87            | 247     | 77,85            |
| 152     | 46,99            | 176     | 54,59            | 200     | 62,30            | 224     | 70,20            | 248     | 78,18            |
| 153     | 47,30            | 177     | 54,91            | 201     | 62,63            | 225     | 70,53            | 249     | 78,52            |
| 154     | 47,62            | 178     | 55,23            | 202     | 62,95            | 226     | 70,86            | 250     | 78,85            |
| 155     | 47,93            | 179     | 55,55            | 203     | 63,28            | 227     | 71,19            | 251     | 79,19            |
| 156     | 48,25            | 180     | 55,87            | 204     | 63,60            | 228     | 71,53            | 252     | 79,53            |
| 157     | 48,56            | 181     | 56,19            | 205     | 63,93            | 229     | 71,86            | 253     | 79,88            |
| 158     | 48,88            | 182     | 56,51            | 206     | 64,26            | 230     | 72,19            | 254     | 80,22            |
| 159     | 49,19            | 183     | 56,83            | 207     | 64,58            | 231     | 72,52            | 255     | 80,56            |
| 160     | 49,50            | 184     | 57,15            | 208     | 64,91            | 232     | 72,85            | 256     | 80,90            |
| 161     | 49,82            | 185     | 57,47            | 209     | 65,23            | 233     | 73,18            | 257     | 81,24            |
| 162     | 50,13            | 186     | 57,79            | 210     | 65,56            | 234     | 73,51            | 258     | 81,59            |
| 163     | 50,45            | 187     | 58,11            | 211     | 65,89            | 235     | 73,85            | 259     | 81,93            |
| 164     | 50,76            | 188     | 58,43            | 212     | 66,22            | 236     | 74,18            | 260     | 82,27            |
| 165     | 51,08            | 189     | 58,75            | 213     | 66,55            | 237     | 74,51            | 261     | 82,61            |
| 166     | 51,40            | 190     | 59,07            | 214     | 66,88            | 238     | 74,84            | 262     | 82,95            |
| 167     | 51,72            | 191     | 59,39            | 215     | 67,21            | 239     | 75,17            | 263     | 83,30            |
| 168     | 52,04            | 192     | 59,72            | 216     | 67,55            | 240     | 75,50            | 264     | 83,64            |
| 169     | 52,35            | 193     | 60,04            | 217     | 67,88            | 241     | 75,83            | 265     | 83,98            |
| 170     | 52,67            | 194     | 60,36            | 218     | 68,21            | 242     | 76,17            | 266     | 84,32            |
| 171     | 52,99            | 195     | 60,69            | 219     | 68,54            | 243     | 76,51            |         |                  |
| 172     | 53,31            | 196     | 61,01            | 220     | 68,87            | 244     | 76,84            |         |                  |

Bei der Berechnung des Quotienten sind geringere Bruchtheile als volle Zehntel fortzulassen.

Beispiel: 25 cem des invertirten Zuckerablaufs = 0,1628 g Substanz geben bei der Reduktion 171 mg Kupfer; diese entsprechen 52,99 oder abgerundet 52,9 Prozent Zucker. Angenommen, der Ablauf zeige 75,6° Brix, so ist sein Quotient 69,97 oder abgerundet 69,9.

#### b) Stärkezuckerhaltige Abläufe.

Bei stärkezuckerhaltigen Abläufen muß, wie schon eingangs erwähnt ist, zur Feststellung des Gesamtzuckergehalts der Weg eingeschlagen werden, daß zu der Polarisation der bereits vorhandene Invertzucker, welcher sich aus dem direkten Reduktionsvermögen des Ablaufs gegen Fehlingsche Lösung berechnet, hinzugerechnet wird.

Bei der Bestimmung des Invertzuckers muß man im vorliegenden Falle, da für 10 g Substanz, welche sonst gewöhnlich dazu verwendet werden, die Fehlingsche Lösung nicht ausreichen würde, erst versuchen, welche Substanzmenge genommen werden darf. Dies geschieht am bequemsten, indem man 10 g Syrup zu 100 cem löst, in mehrere Reagenzgläser je 5 cem Fehlingsche Lösung und verschiedene Mengen der Substanzlösung, nämlich in das erste 8, in das zweite 6, in das dritte 4 und in das letzte 2 cem bringt und aufkochen läßt; dasjenige Reagenzgläschen, in welchem die Fehlingsche Lösung nicht mehr entfärbt wird, bestimmt alsdann die Menge der anzuwendenden Substanz. Tritt beispielsweise die Entfärbung in demjenigen Reagenzgläschen nicht mehr ein, welches 6 cem der Substanzlösung enthält, so sind 6 g Substanz zur Analyse abzuwägen. Die abgemessene Substanzmenge löst man in 50 cem Wasser und versetzt, ohne vorher mit Bleiesig zu klären, mit 50 cem Fehlingscher Lösung, kocht 2 Minuten und verfährt weiter in der Weise, wie bei der Untersuchung der festen Zucker auf Invertzucker üblich ist. Die Berechnung des Invertzuckers geschieht wie folgt:

Es sei

Pol die Polarisation der Substanz,

p die zur Invertzuckerbestimmung angewandte Menge derselben, welche Cu g Kupfer ergeben hat.

Die Menge des Invertzuckers kann annähernd  $= \frac{Cu}{2}$  gesetzt werden und soll mit A bezeichnet werden. Es ergibt sich alsdann aus der Proportion

$$\left( A + \frac{p \times \text{Pol}}{100} \right) : A = 100 : B$$

für B diejenige Menge Invertzucker, welche in 100 Theilen Rohrzucker + Invertzucker vorhanden ist. Den prozentualen Invertzuckergehalt der Substanz erhält man mit der Formel

$$\frac{Cu}{p} \times F = \% \text{ Invertzucker,}$$

worin p die angewandte Menge der Substanz und F einen aus der folgenden Tabelle zu entnehmenden Faktor bedeutet.

Man benutzt dabei diejenige Spalte und diejenige Zeile der Tabelle, deren Bezeichnungen für A und B gefundenen Werthen am nächsten kommen; am Kreuzungspunkte findet sich der gesuchte Faktor F.

Tabelle der bei der Bestimmung des Invertzuckers neben Rohrzucker in Rechnung zu stellenden Faktoren.

| Invertzucker<br>auf 100 Gesamtzucker = B | Milligramm Invertzucker = A |      |      |      |      |      |      |
|--|-----------------------------|------|------|------|------|------|------|
|  | 200                         | 175  | 150  | 125  | 100  | 75   | 50   |
| 100                                      | 56,4                        | 55,4 | 54,5 | 53,8 | 53,2 | 53,0 | 53,0 |
| 90                                       | 56,3                        | 55,3 | 54,4 | 53,8 | 53,2 | 52,9 | 52,9 |
| 80                                       | 56,2                        | 55,2 | 54,3 | 53,7 | 53,2 | 52,7 | 52,7 |
| 70                                       | 56,1                        | 55,1 | 54,2 | 53,7 | 53,2 | 52,6 | 52,6 |
| 60                                       | 55,9                        | 55,0 | 54,1 | 53,6 | 53,1 | 52,5 | 52,4 |
| 50                                       | 55,7                        | 54,9 | 54,0 | 53,5 | 53,1 | 52,3 | 52,2 |
| 40                                       | 55,6                        | 54,7 | 53,8 | 53,2 | 52,8 | 52,1 | 51,9 |
| 30                                       | 55,5                        | 54,5 | 53,5 | 52,9 | 52,5 | 51,9 | 51,6 |
| 20                                       | 55,4                        | 54,3 | 53,3 | 52,7 | 52,2 | 51,7 | 51,3 |
| 10                                       | 54,6                        | 53,6 | 53,1 | 52,6 | 52,1 | 51,6 | 51,2 |
| 9  | 54,1                        | 53,6 | 52,6 | 52,1 | 51,6 | 51,2 | 50,7 |
| 8  | 53,6                        | 53,1 | 52,1 | 51,6 | 51,2 | 50,7 | 50,3 |
| 7  | 53,6                        | 53,1 | 52,1 | 51,2 | 50,7 | 50,3 | 49,8 |
| 6  | 53,1                        | 52,6 | 51,6 | 50,7 | 50,3 | 49,8 | 48,9 |
| 5  | 52,6                        | 52,1 | 51,2 | 50,3 | 49,4 | 48,9 | 48,5 |
| 4  | 52,1                        | 51,2 | 50,7 | 49,8 | 48,9 | 47,7 | 46,9 |
| 3  | 50,7                        | 50,3 | 49,8 | 48,9 | 47,7 | 46,2 | 45,1 |
| 2  | 49,9                        | 48,9 | 48,5 | 47,3 | 45,8 | 43,3 | 40,0 |
| 1  | 47,7                        | 47,3 | 46,5 | 45,1 | 43,3 | 41,2 | 38,1 |

Beispiel: Angenommen, die Polarisation des Ablasses sei 86,4 und es seien für 3,256 g Substanz (p) 0,290 g Kupfer (Cu) gefunden, so ist:

$$\left( A + \frac{p \times \text{Pol}}{100} \right) : A = \left( 0,145 + \frac{3,256 \times 86,4}{100} \right) : 0,145 = 2,958 : 0,145 = 100 : 4,9;$$

mithin B = 4,9.

Dem Werthe von A mit 140 mg kommt in der Tabelle der Werth von 150 mg, dem Invertzucker auf 100 Gesamtzucker mit 4,9 die Zahl 5 am nächsten; am Kreuzungspunkte der mit 5 Prozent Invertzucker bezeichneten Zeile mit der Spalte für 150 mg findet sich der Faktor 51,2. Wird dieser in die Formel  $\frac{Cu}{p} \times F$  eingesetzt, so erhält man  $\frac{0,290}{3,256} \times 51,2 = 4,56$  Prozent Invertzucker. Hierauf wird der Invertzucker durch Abzug von  $\frac{1}{20}$  auf Saccharose umgerechnet und die erhaltene Zahl ( $4,56 - 0,23 = 4,33$ ) zu derjenigen der Polarisation hinzugezählt. Aus der Summe und den Graden Brix ermittelt man alsdann den Quotienten in bekannter Weise.

## 2. Feststellung des Quotienten der auf Raffinosegehalt zu untersuchenden Zuckerabläufe.

Nachdem die Grade Brix des betreffenden Zuckerablaufs in der im Abschnitt 1 angegebenen Weise ermittelt worden sind, wird der Zuckergehalt desselben aus der direkten Polarisation (P) und der bei 20° C. oder bei einer wenig davon abweichenden Temperatur unter entsprechender Korrektur zu ermittelnden Polarisation nach der Inversion (J) vermittelt der Formel

$$Z (\text{Zucker}) = \frac{0,5124 P - J}{0,839}$$

festgestellt.

Will man außerdem den Gehalt an Raffinose ermitteln, so dient dazu die Formel

$$R (\text{Raffinose}) = \frac{P - Z}{1,852}$$

Die Inversion ist in der im Abschnitt 1 unter a angegebenen Weise zu bewirken.

Beispiel: Für einen Ablauf von 85,6° Brix, 76,6° direkter Polarisation und -3,0° Polarisation nach der Inversion (für das ganze Normalgewicht) berechnet sich der Zuckergehalt auf

$$\frac{0,5124 \cdot 76,6 + 3}{0,839} = 50,4 \text{ Prozent}$$

und der Quotient auf 58,8.

## II. Feststellung des Zuckergehalts raffinoseverdächtiger kristallisirter Zucker.

Die Feststellung des Zuckergehalts raffinosehaltiger kristallisirter Zucker erfolgt ebenso wie diejenige raffinosehaltiger Zuckerabläufe nach den Vorschriften unter I 2.

Als raffinosehaltig sollen nur solche Zucker angesehen werden, bei denen die Differenz des Zuckergehalts nach der direkten Polarisation und desjenigen, welcher sich unter Anwendung der Raffinoseformel ergeben hat, für Zucker der Klasse a mehr als 1 Prozent, für Zucker der Klassen b und c mehr als 0,6 Prozent beträgt, weil geringere Differenzen mitunter auch bei raffinosefreien Zuckern gefunden werden und möglicherweise die Folge von Untersuchungsfehlern sind.

Bei Differenzen von 1 beziehungsweise 0,6 Prozent oder weniger ist sonach das Ergebnis der direkten Polarisation als der wirkliche Zuckergehalt des untersuchten Zuckers anzusehen.

Bei der Angabe des Endergebnisses sind geringere Bruchtheile als volle Zehntel unberücksichtigt zu lassen. Beispielsweise ist ein Zuckergehalt von 97,19 auf 97,1 abzurunden.

### Schlussbestimmung.

Ueber jede Untersuchung ist eine schriftliche Befundbescheinigung auszustellen und der Amtsstelle, welche die betreffende Probe eingesendet hat, zu übermitteln. Die Bescheinigung hat außer der genauen Bezeichnung der Probe zu enthalten:

I. bei der Feststellung des Quotienten von Zuckerabläufen:

1. in den eingangs unter a bezeichneten Fällen:

das spezifische Gewicht, die daraus berechneten Grade Brix, die direkte Polarisation und den berechneten Quotient;

2. in den eingangs unter b bezeichneten Fällen:

das Ergebnis der Prüfung auf Invertzuckergehalt, das spezifische Gewicht, die daraus berechneten Grade Brix, die direkte Polarisation; ferner, falls aus den bisher bezeichneten Angaben ein Quotient von weniger als 70 sich berechnet, entweder die

Angabe der Gründe, aus denen die Untersuchung der Probe auf Stärkezucker-gehalt unterblieben ist, oder das Ergebnis dieser Untersuchung mit Angabe der ermittelten Polarisation nach der Inversion; ferner bezüglich stärkezuckerfreier Abläufe die gesundene Kupfermenge und den daraus sich berechnenden Zucker-gehalt, bezüglich stärkezuckerhaltiger Abläufe die gesundene Kupfermenge, den derselben entsprechenden Invertzucker-gehalt und den Gesamtzucker-gehalt (Polarisation + Invertzucker); schließlich den be-rechneten Quotienten;

3. in den eingangs unter c bezeichneten Fällen:

das Ergebnis der Prüfung auf Invertzucker-gehalt, soweit solche erforderlich ist, sowie, falls die Anwendung der Raffinoseformel zulässig ist, das spezifische Gewicht, die daraus berechneten Grade Briz, die direkte Polarisation, die Polarisation nach der Inversion, den daraus mit Hilfe der Raffinoseformel berechneten Zucker-gehalt und den Quotienten, anderenfalls aber die vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführten Angaben;

II. bei der Feststellung des Zucker-gehalts raffinoseverdächtiger krystallisirter Zucker: die direkte Polarisation, die Polarisation nach der Inversion, den daraus berechneten Zucker-gehalt nach der Raffinoseformel und sodann den bestimmungsgemäß als ermittelt geltenden prozentualen Zucker-gehalt.

Anlage C.

# Anleitung.

zur

## Ausführung der Polarisation.

Polarisations-  
apparate.

Zur Ausführung der Polarisation für Zwecke der Steuerverwaltung darf nur der Benzke-Soleilsche Farbenapparat oder der Halbschattenapparat von Schmidt & Hänsch benutzt werden. Für beide Instrumente entspricht bei Beobachtung im 200 mm-Rohre ein Grad Drehung einem Gehalte von 0,26048 g Zucker in 100 cem Flüssigkeit bei 17,5° C.; eine Zuckerlösung, welche in 100 cem 26,048 g — das sogenannte Normalgewicht — Zucker enthält, bedingt sonach eine Drehung von 100°. Demgemäß zeigen, wenn man im 200 mm-Rohre die Lösung einer Substanz untersucht, welche in 100 cem 26,048 g Substanz enthält, die Grade der Skala die Prozente Zucker an, welche die Substanz enthält. Wendet man nur die Hälfte des Normalgewichts zur Untersuchung an, so müssen die abgelesenen Grade verdoppelt werden, um Prozente Zucker zu enthalten. Dasselbe gilt für diejenigen Fälle, in denen die Untersuchung in einem 100 mm-Rohre erfolgt. Andererseits machen Untersuchungen des doppelten Normalgewichts im 200 mm-Rohre, sowie solche des einfachen Normalgewichts im 400 mm-Rohre die Halbierung der abgelesenen Grade erforderlich.

Die Untersuchungen sind möglichst bei der vorangegebenen Normaltemperatur vorzunehmen; geringe Abweichungen können vernachlässigt werden.

Bei der Polarisation ist wie folgt zu verfahren:

Abwägen und  
Auflösen der  
Probe; Auf-  
füllen zu  
100 cem.

Man stellt auf einer geeigneten Waage zunächst die Tara eines zur Aufnahme des zu untersuchenden Zuckers dienenden, zweckmäßig an den beiden Langseiten umgebogenen Kupferblechs fest und wiegt darauf das Normalgewicht, 26,048 g, des zu untersuchenden Zuckers ab. Der Bequemlichkeit halber benutzt man dazu ein Gewichtsstück, welches auf das Normalgewicht justirt ist. Falls die Zuckerprobe, welche untersucht werden soll, nicht gleichmäßig gemischt ist, ist es notwendig, dieselbe vor dem Abwägen unter Zerdücken der etwa vorhandenen Klumpen mit einem Pistill oder mit der Hand gut durchzurühren. Die Wägung muß mit einer gewissen Schnelligkeit geschehen, weil sonst, besonders in warmen Räumen, während der Ausführung derselben die Substanz Wasser abgeben kann, wodurch die Polarisation erhöht wird. Man schüttet die abgewogene Zuckermenge alsdann vom Kupferblech durch einen Messingtrichter in ein 100 cem-Kölbchen, spült anhängende Zuckertheilchen mit etwa 80 cem destillirtem Wasser von Zimmertemperatur, welches man einer Spritzflasche entnimmt, nach und bewegt die Flüssigkeit im Kolben unter leisem Schütteln und Zerdücken größerer Klümpchen mit einem Glasstabe so lange, bis sämtlicher Zucker sich gelöst hat. Etwaige unlösliche Bestandtheile wie Sand und dergleichen erkennt man daran, daß sie sich mit dem Glasstabe nicht zerdücken lassen. Am Glasstabe haftende Zuckerlösung wird beim Entfernen desselben mit destillirtem Wasser ins Kölbchen zurückgespült. Hierauf wird das Volumen der Flüssigkeit im Kolben mittelst destillirten Wassers genau bis zu der 100 cem zeigenden Marke aufgefüllt. Zu diesem Zweck hält man den Kolben in senkrechter Stellung so vor sich, daß die Marke sich in der Höhe des Auges befindet, und setzt tropfenweise destillirtes Wasser zu, bis die untere Kuppe der Flüssigkeit im Kolbenhalse in eine Linie mit dem als Marke dienenden Messstreich fällt. Nach dem Auffüllen ist die Flüssigkeit durch Schütteln gut durchzumischen.

Zuckerlösungen, welche nach der weiterhin zu erwähnenden Filtration nicht klar oder noch so dunkel gefärbt sein würden, daß sie im Polarisationsapparat nicht hinlänglich durchsichtig wären, müssen vor dem Auffüllen zur Marke gellärt beziehungsweise entfärbt werden.

Klärung.

Bei der Verwendung des Farbenapparats setzt man der Zuckerlösung als Klärmittel, je nach der Art des zu untersuchenden Zuckers und der Lichtintensität der zum Apparate gehörigen Lampe, 10 bis 20 Tropfen oder, wenn nöthig, noch mehr Bleiessig vermittelt einer Heberspritzflasche oder einer kleinen Pipette zu. Gelingt die Klärung in dieser Weise nicht, so läßt man dem Bleiessigzusatz den Zusatz von ebensoviel Maanlösung folgen oder setzt zuerst einen oder mehrere Kubikcentimeter Maanlösung und darauf eine größere Menge Bleiessig als zuvor hinzu, bis ein Filtrat von weißlicher oder gelbweißer Farbe erzielt wird. Werden die Lösungen bei der Anwendung der bisher angegebenen Methoden nicht klar, so wird nur mit Bleiessig geklärt und das Filtrat mit möglichst wenig (1 bis höchstens 3 g) extrahirter Blutkohle\*) oder bei 120° getrockneter Knochenkohle versetzt. Eintretendenfalls ist das Polarisationsergebniß um den Betrag des Absorptionskoeffizienten zu erhöhen, welchen man sich beim Bezuge der Kohle angeben lassen muß.

Bei der Benutzung eines Halbschattenapparats wird in der Regel der Zusatz von 3 bis 5 cem eines dünnen Breis von Thonerdehydrat nebst wenig Bleiessig genügen. Nur wenn die Zuckerlösung sehr dunkel gefärbt ist, wendet man dieselben Klärungsmethoden an, wie bei dem Farbenapparat. Bis zur Verwendung von Blut- oder Knochenkohle wird man beim Halbschattenapparat kaum zu gehen brauchen, da in diesem noch ziemlich dunkle Zuckerlösungen polarisirt werden können.

Nach der Klärung wird der innere Theil des Halses des Kölbchens mit destillirtem Wasser, welches einer Heberspritzflasche oder einer gewöhnlichen Spritzflasche entnommen wird, abgespült und die Lösung in der oben angegebenen Weise bis zur 100cem-Marke aufgefüllt. Hierauf wird die im Halse des Kölbchens etwa noch anhaftende Flüssigkeit mit Fliesspapier abgetupft, die Oeffnung des Kölbchens durch Andrücken eines Fingers geschlossen und der Inhalt durch wiederholtes Umdrehen und Schütteln des Kolbens gut durchgemischt.

Bezüglich der Klärung gelten folgende allgemeine Bemerkungen für beide Apparate:

1. Die Flüssigkeit braucht um so weniger entfärbt zu sein, je größer die Lichtintensität der Lampe ist, welche zur Beleuchtung des Polarisationsapparats dient. Besitzt man die patentirte Lampe mit Reflektor von Schmidt & Hänsch, welche sowohl für Gas als Petroleum eingerichtet ist, so wird man auch bei Farbenapparaten der Blut- oder Knochenkohle nicht bedürfen.
2. Bei Anwendung von Bleiessig zur Klärung darf derselbe nie in allzugroßem Ueberschusse zugesetzt werden. Bei einiger Uebung lernt man sehr bald erkennen, wann mit dem Bleiessigzusatz aufgehört werden muß. Ist zu viel Bleiessig zugesetzt worden, so muß der Ueberschuß durch Zusatz von Maan in der oben beschriebenen Weise wieder ausgefällt werden.
3. Die Wirkung des Klärmittels ist um so besser, je kräftiger die Flüssigkeit nach dem Auffüllen zur Marke durchgeschüttelt wird.

Man schreitet alsdann zur Filtration der Flüssigkeit, welche mittelst eines in einen Glas-Filtration.trichter eingesehten Papierfilters geschieht. Der Trichter wird auf einen sogenannten Filtrircylinder, welcher die Flüssigkeit aufnimmt, gesetzt und während der Operation, um Verdunstung zu verhüten, mit einer Glasplatte oder einem Uhrglase bedeckt gehalten. Trichter und Cylinder müssen ganz trocken sein; ein Feuchtigkeitsgehalt derselben würde eine nachträgliche Verdünnung der 100 cem bewirken.

Zweckmäßig wird das Filter so groß hergestellt, daß man die 100 cem Flüssigkeit auf einmal aufgeben kann; auch empfiehlt es sich, falls das Papier nicht sehr dick ist, ein doppeltes Filter anzuwenden. Die ersten durchlaufenden Tropfen werden weggeossen, weil sie trübe sind und durch den Feuchtigkeitsgehalt des Filtrirpapiers beeinflusst sein können. Ist das nachfolgende Filtrat trübe, so muß es auf das Filter zurückgegossen werden, bis die Flüssigkeit klar durchläuft. Es ist dringend nothwendig, diese Vorsichtsmaßregel nicht zu verabsäumen, da nur mit ganz klaren Flüssigkeiten sich sichere polarimetrische Beobachtungen anstellen lassen.

Nachdem auf die beschriebene Weise eine klare Lösung erzielt worden ist, wird die Röhre, Fällung in das welche zur polarimetrischen Beobachtung dienen soll, mit dem dazu erforderlichen Theile der im 200 mm-Rohr. Filtrircylinder aufgefangenen Flüssigkeit voll befüllt.

\*) Von R. Flemming in Kalk bei Esln a. Rhein zu beziehen.

In der Regel ist ein 200 mm-Rohr zu benutzen; bei Zuckertlösungen, welche trotz aller Klärungsversuche trübe beziehungsweise dunkel geblieben sind, ist die Benutzung eines 100 mm-Rohres vorzuziehen.

Die Beobachtungsröhren sind in der Regel aus Messing oder Glas gefertigt; ihr Verschluss an beiden Enden wird durch runde Glasplatten, sogenannte Deckgläschen, bewirkt. Festgehalten werden die Deckgläschen entweder durch eine aufzusetzende Schraubekapsel oder durch eine federnde Kapsel, welche über das Rohr geschoben und von der Feder festgehalten wird.

Die Röhren müssen auf das gründlichste gereinigt und gut getrocknet sein. Die Reinigung geschieht zweckmäßig durch wiederholtes Auspülen mit Wasser und Nachstoßen eines trockenen Propfens aus Filtrirpapier mittelst eines Holzstabes. Die Deckgläser müssen blank gepulvt sein und dürfen keine fehlerhaften Stellen oder Schrammen zeigen. Beim Füllen des Rohres ist keine Erwärmung durch die Hand zu vermeiden. Man füllt deshalb das unten geschlossene Rohr am oberen Theil nur mit zwei Fingern an, gießt es so voll, daß die Flüssigkeitstuppe die obere Oeffnung überragt, wartet kurze Zeit, um etwa entstandenen Luftblasen Zeit zum Aufsteigen zu lassen und schiebt das Deckgläschen von der Seite in waagerechter Richtung über die Oeffnung des Rohres. Das Aufschieben des Deckgläschens muß so schnell und sorgfältig ausgeführt werden, daß unter dem Deckgläschen keine Luftblase entstehen kann. Ist das Uberschieben des Deckgläschens das erste Mal nicht befriedigend ausgefallen, so muß es wiederholt werden, nachdem man das Deckgläschen wieder gepulvt und getrocknet und die Kapsel der Zuckertlösung im Rohr durch Hinzufügen einiger Tropfen der Flüssigkeit wieder hergestellt hat. Nach dem Aufschieben des Deckgläschens wird das Rohr mit der Kapsel verschlossen. Erfolgt der Verschluss mit einer Schraubekapsel, so ist mit peinlicher Sorgfalt darauf zu achten, daß dieselbe nur so weit angezogen wird, daß das Deckgläschen eben nur in fester Lage sich befindet; ist das Deckgläschen zu fest angezogen, so kann es optisch aktiv werden und man erhält bei der Polarisation ein unrichtiges Ergebnis. Ist die Schraube zu stark angezogen worden, so genügt es nicht, dieselbe zu lockern, sondern man muß auch längere Zeit warten, bevor man die Polarisation vornimmt, da die Deckgläschen das angenommene Drehungsvermögen zuweilen nur langsam wieder verlieren. Um sicher zu gehen, wiederholt man alsdann die Beobachtung mehrere Male nach Verlauf von je 10 Minuten, bis das Ergebnis eine Aenderung nicht mehr erleidet.

Vorbereitung  
des Polari-  
sationsappa-  
rats zur Be-  
obachtung.

Nachdem das Rohr gefüllt ist, wird der Polarisationsapparat zur Beobachtung bereit gemacht. Derselbe soll in einem Raum aufgestellt werden, welcher durch Verhängen der Fenster und dergleichen nach Möglichkeit verdunkelt ist, damit das Auge bei der Beobachtung durch seitliche Lichtstrahlen nicht gestört wird. Mit größter Sorgfalt ist darauf zu achten, daß die zum Apparat gehörige Lampe in gutem Stande sei. Die Reflektorlampe von Schmidt & Häusch ist 20 bis 30 cm, eine gewöhnliche Lampe von geringerer Lichtintensität 10 bis 15 cm vom Apparat entfernt aufzustellen. Nach dem Anzünden wartet man ab, bis die Lampe ganz gleichmäßig brennt. Jede Veränderung der Beschaffenheit der Flamme, sowie der Entfernung der Lampe vom Apparat, also jedes Hoch- oder Niederschrauben des Dochtes beziehungsweise der Flamme, jedes Vormarschschieben oder Drehen der Lampe beeinflusst das Ergebnis der Beobachtung.

Durch Verschiebung des Fernrohrs, welches an dem vorderen Ende des Apparats sich befindet, stellt man denselben alsdann so ein, daß der Faden, welcher das Gesichtsfeld im Apparat in zwei Theile theilt, scharf zu erkennen ist. Man drückt dabei das Auge nicht an das Augenglas des Fernrohrs an, sondern hält es 1 bis 3 cm davon ab und sorgt dafür, daß der Körper während der Beobachtung in bequemer Stellung sich befindet, da jede unnatürliche Stellung desselben zu einer störenden Anstrengung des Auges führt. Wenn der Apparat richtig eingestellt ist, muß das Gesichtsfeld kreisrund und scharf begrenzt erscheinen. Man beruhige sich niemals mit einer unvollkommenen Erfüllung dieser Vorbedingung, sondern ändere die Stellung der Lampe beziehungsweise des Apparats und des Fernrohrs so lange, bis man das bezeichnete Ziel erreicht hat.

Alsdann schreitet man zur Einstellung des Nullpunkts. Für Anfänger ist es rathsam, dabei ein mit Wasser gefülltes Rohr in den Apparat zu legen, weil dadurch das Gesichtsfeld vergrößert und die Beobachtung erleichtert wird.

Bei einem Farbenapparat muß der Einstellung des Nullpunkts diejenige der sogenannten teinte de passage vorausgehen. Man dreht zu diesem Behufe die rechte seitliche Schraube so lange,

Nullpunkt-  
einstellung.



bis man einen gewissen, bei einiger Uebung leicht zu findenden hellblauen bis blauvioletten Ton bei ungefährer Nullpunkteinstellung gefunden hat.

Die Scharfeinstellung des Nullpunkts erfolgt in der Weise, daß man die Schraube unterhalb des Fernrohrs hin- und herspielen läßt, bis die beiden durch den Faden getrennten Hälften des Gesichtsfeldes bei dem Farbenapparat genau gleich gefärbt, bei dem Halbschattenapparat gleich beschattet erscheinen.

Das Resultat der Nullpunktableseung wird bei beiden Apparaten in gleicher Weise festgestellt. Man liest an der mit einem Nonius versehenen Skala des Apparats, welche man durch Verschiebung eines zur Beobachtung derselben dienenden Fernrohrs und durch Beleuchtung mit einer Kerze scharf sichtbar machen kann, das Resultat der Einstellung ab. Auf dem festliegenden Nonius ist der Raum von 9 Theilen der Skala in 10 gleiche Theile getheilt. Der Nullpunkt des Nonius zeigt die ganzen Grade an, die Theilung des Nonius wird zur Ermittlung der zuzuzählenden Zehntel benutzt. Wenn der Nullpunkt des Apparats richtig steht, so muß die ihn bezeichnende Linie mit der des Nullpunkts des Nonius zusammenfallen. Ist dies nicht der Fall, so muß die gefundene Abweichung notirt und nachher bei der Polarisation in Anrechnung gebracht werden.

Man begnügt sich nicht mit einer Einstellung des Nullpunkts, sondern macht 5 bis 6 Einstellungen und berechnet das Mittel der dabei gefundenen Abweichungen. Geben einzelne Ableseungen eine Abweichung von mehr als  $\frac{3}{10}$  Theilstrichen von dem Durchschnitte, so werden dieselben als unrichtig ganz außer Betracht gelassen. Zwischen je zwei Beobachtungen gönnt man dem Auge 20 bis 40 Sekunden Ruhe.

Hat man mehrere Analysen neben einander auszuführen, so ist es nicht nöthig, vor jeder einzelnen den Nullpunkt einzustellen, sondern es genügt, wenn dies nach Verlauf einer Stunde von neuem geschieht.

Nachdem die Nullpunkteinstellung stattgefunden hat, wird das Rohr mit der Zuckerlösung in den Apparat gelegt. Man wiederholt jetzt die Scharfeinstellung des Fernrohrs, bis der Faden, welcher das Gesichtsfeld theilt, wieder deutlich sichtbar und ein scharfes kreisrundes Bild des Gesichtsfeldes erzielt wird. Bleibt das Gesichtsfeld auch nach geeigneter Veränderung der Einstellung getrübt, so muß die ganze Untersuchung noch einmal von vorn begonnen werden. Hat man dagegen ein klares Bild erzielt, so dreht man die unter dem Fernrohre befindliche Schraube wieder so lange, bis im Farbenapparat Farbengleichheit, im Halbschattenapparat gleiche Beschattung eingetreten ist. Hierauf liest man an der Skala denjenigen Grad, welcher zunächst dem Nullpunkt des Nonius steht, und an letzterem die Zehntelgrade ab. Wiederum führt man 5 bis 6 Beobachtungen mit Zwischenräumen von 10 bis 40 Sekunden aus und nimmt als Endresultat der Polarisation den Durchschnitt der abgelesenen Grade. Zwischen den einzelnen Beobachtungen dreht man das Rohr im Apparat um Winkel von etwa 10 Grad. Stand der Nullpunkt nicht genau ein, so muß man die Abweichung desselben hinzurechnen, wenn derselbe nach links, und abziehen, wenn er nach rechts verschoben war; auch ist erforderlichenfalls die Ableseung in Rücksicht auf die Anwendung von Kohle zur Klärung in der oben angegebenen Weise zu corrigiren.

Polarisation  
der Lösung

Jedes Polarisationsinstrument muß vor seiner ersten Ingebrauchnahme und auch später von Zeit zu Zeit, besonders wenn es starken Erschütterungen ausgesetzt gewesen ist, auf seine Richtigkeit geprüft werden, indem man den Nullpunkt einstellt und die Skala mittelst sogenannter Normalquarzplatten, deren Polarisation bekannt ist, prüft. Auch kann die Prüfung mittelst 26,048 g Gemisch reinem Zucker erfolgen, dessen Lösung genau 100 Grad polarisiren muß, wenn der Nullpunkt richtig steht.

Kontrolle der  
Richtigkeit des  
Apparats.

Bei der Kontrolle der Richtigkeit des Apparats ergeben sich für Halbschattenapparate mitunter dadurch Schwierigkeiten, daß eine völlige Gleichheit der beiden Hälften des Gesichtsfeldes sich nicht erzielen läßt. Eintretendenfalls hat man statt des gewöhnlichen Fernrohrs ein solches mit einer dünnen Platte von rothem chromsauren Kali einzusetzen, welche die Farbengleichheit beseitigt. Alsdann gelingt die Einstellung des richtigen Punktes auch denjenigen, welche im Gebrauch des Apparats weniger geübt sind.

Anlage D.

## Bestimmungen

zur

Ausführung des §. 6 des Gesetzes vom 31. Mai 1891,  
die Besteuerung des Zuckers betreffend.

### I. Zu Ziffer 1 des §. 6.

§. 1. Für die nachbezeichneten Waaren, nämlich:

A. Schokolade;

B. Konditorwaaren, und zwar:

a) Karamellen (Bonbons, Voltjes) mit Ausnahme der Gummibonbons,

b) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl),

c) Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen),

d) Schaumwaaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzuthat),

e) Dessertbonbons (Fondants, Pralinés, Schokoladebonbons zc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Schokolade),

f) Marzipanmasse und Marzipanfabrikate (Zucker mit zerquetschten Mandeln),

g) Cafés und ähnliche Backwaaren,

h) verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauslösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Compots, Geleés;

C. zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, als:

a) versüßte Spirituosen (Liköre),

b) mit Alkohol versetzte und mit Zucker eingekochte Fruchtsäfte (Fruchtsyrupe) und Fruchtbrauntweine;

D. sogenannten flüssigen Raffinadezucker, welcher nach dem der Firma Sachsenroeder & Gottfried zu Leipzig patentirten Verfahren hergestellt worden ist,

und

E. den nach dem deutschen Reichspatent Nr. 35 487 hergestellten und als sogenannter „Fruchtzucker“ in den Handel gebrachten Inwertzucker syrup,

wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß die Zuckersteuer für den verwendeten Zucker vergütet.

§. 2. Ein Anspruch auf Steuervergütung steht nur denjenigen zu, welche die Fabrikate in ihren Fabriken hergestellt und sich vor der Herstellung der Steuerbehörde gegenüber schriftlich verpflichtet haben, Honig und, soweit dies nachstehend nicht ausdrücklich gestattet ist, auch Stärkezucker nicht zur Bereitung von Fabrikaten derjenigen Art zu verwenden, für welche sie die Vergütung in Anspruch nehmen.

Die Kontrolle darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsicht der Fabrikationsbücher und geeignete Beaufsichtigung des Betriebs nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

Fabrikanten, welche der übernommenen Verpflichtung zuwider Honig und Stärkezucker verwendet haben, ist die Vergütung der Zuckersteuer für zuckerhaltige Fabrikate hinfort zu versagen.

1. Zuckerhaltige Fabrikate, welche nicht unter ständiger amtlicher Ueberwachung hergestellt worden sind.  
1. Bezeichnung der vergütungsfähigen Fabrikate.

2. Bedingungen für die Gewährung der Vergütung.

Die Vergütung erfolgt, soweit nicht bezüglich einzelner Arten von Waaren eine andere Berechnung vorgeschrieben wird, für die Gesamtmenge des in den Fabrikaten nachweisbar vorhandenen Zuckers mit Einschluß des invertirten, nicht aber für denjenigen Theil des verwendeten Zuckers, der im Laufe der Fabrikation ausgeschieden oder verloren gegangen ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, für einzelne Fabrikationsbetriebe erforderlichenfalls weitere durch das Steuerinteresse gebotene Kontrollen anzuordnen.

§. 3. Die Vergütungsfähigkeit der Fabrikate mit Ausnahme der stärkezuckerhaltigen Karamellen (vergl. §. 14) ist dadurch bedingt, daß dieselben ohne Mitverwendung von Honig oder Stärkezucker hergestellt sind und mindestens 10 Prozent ihres Nettogewichts an Zucker enthalten. Zum Färben der Zuckersubstrate darf jedoch aus Stärkezucker bereitete Couleur verwendet werden.

§. 4. Die Steuervergütung kann nur beansprucht werden, wenn

a) zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, für welche auch Vergütung der Branntweinverbrauchsabgabe und der Maischbottich- beziehungsweise Materialsteuer in Anspruch genommen wird, in der die Vergütung dieser Abgaben bedingenden Mindestmenge zur Abfertigung gestellt werden,

b) in den übrigen Fällen die in den gleichzeitig zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Fabrikaten enthaltene Zuckermenge mindestens 100 kg beträgt.

Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedarfsfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§. 5. Die zuckerhaltigen Fabrikate, für welche die Gewährung von Steuervergütung bean- 3. Anmeldung.  
sprucht wird, sind einer von der obersten Landes-Finanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Formulare nach Muster 4 der Ausführungsbestimmungen beziehungsweise, falls die Versendung der zuckerhaltigen Fabrikate nach einer anderen Amtsstelle erfolgen soll, nach Muster 9 derselben zu benutzen. Im letzteren Falle ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Richtigkeit der Anmeldung ist in dieser von dem Anmelder zu bescheinigen.

Die Anmeldung hat anzugeben:

1. Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung und Bruttogewicht der Kolli,
2. Zahl und Art der vorhandenen inneren Umschließungen,
3. Art und Nettogewicht der zuckerhaltigen Fabrikate,
4. den Zuckergehalt der einzelnen Fabrikate in Prozenten ihres Nettogewichts, beziehungsweise bei Spirituosen, für welche auch eine Vergütung von Branntweinsteuer beantragt wird, nach der Anzahl von Gramm Zucker in einem Liter der Flüssigkeit und
5. die Gesamtzuckermenge, welche in den Fabrikaten enthalten ist beziehungsweise für welche die Vergütung beantragt wird.

Bezüglich der Zulässigkeit einer summarischen Anmeldung des Bruttogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate finden die Vorschriften in den §§. 39 und 41 der Ausführungsbestimmungen ebenfalls Anwendung.

Statt des wirklichen Zuckergehalts der Fabrikate und der in ihnen wirklich vorhandenen Gesamtzuckermenge kann der Mindestgehalt an Zucker und eine diesem entsprechende Gesamtzuckermenge angegeben werden.

§. 6. Befinden sich in einem Kollo Fabrikate verschiedener Art und verschiedenen Zuckergehalts, so müssen dieselben durch innere Umschließungen von einander getrennt sein.

§. 7. Bei der Ermittlung des Brutto- und des Nettogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate sind die Vorschriften der §§. 45 bis 54 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikate auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrollebeamten über das Gewicht der Fabrikate und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittlungen der Abfertigungsstelle.

4. Abfertigung,  
a) Gewichtsermittlung.

Bezüglich derjenigen Fabrikate, für welche neben der Zuckersteuervergütung auch eine Vergütung an Branntweinsteuer beansprucht wird, sind die zu letzterem Zweck erfolgten amtlichen Ermittlungen, soweit sie auch für die Zuckersteuervergütung in Betracht kommen, zu benutzen.

b) Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehalts.

§. 8. Die Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehalts erfolgt auf Grund von Mustern, die von der Abfertigungsstelle unter Mitwirkung eines Oberbeamten und Zuziehung des Versenders zu entnehmen sind. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch einen seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker nach Maßgabe der Anweisung in Anlage E.

Es bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, demnächst die Feststellung des Zuckergehalts solcher Waaren, bei denen derselbe zufolge der gesammelten Erfahrungen mit Sicherheit durch die Polarisation zu bestimmen ist, einer der im §. 2 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Amtsstellen zu übertragen.

Die Untersuchung der Waare auf den Zuckergehalt braucht stets nur soweit ausgedehnt zu werden, daß das Vorhandensein eines der Anmeldung entsprechenden Mindestgehalts von Zucker in der Waare nachgewiesen wird.

§. 9. Bei der Entnahme der Muster ist die größte Sorgfalt anzuwenden. Von jeder Gattung von Waaren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet ist, und wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waare Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Theile der Sendung, nach vorgängiger Feststellung des Gewichts dieses Theiles, muß ein Muster von mindestens 55 g Gewicht entnommen, im Beisein des Versenders gehörig verpackt und mit amtlichem Siegel verschlossen werden, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann.

§. 10. Bei Abfertigung von Waaren aus Fabriken, deren Inhaber das Vertrauen der Steuerverwaltung besitzen und sich schriftlich verpflichten, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckergehalt zur Anmeldung zu bringen, kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde, nachdem mindestens zweimal eine vorchriftsmäßige Untersuchung von Waarensendungen der bemusterten Art auf den Zuckergehalt stattgefunden und ein gegen die Anmeldung nicht zurückbleibendes Ergebniß geliefert hat, von einer regelmäßigen Feststellung des Zuckergehalts der Waaren durch amtliche Untersuchung abgesehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern ergibt, der in der Anmeldung angegebene Zuckergehalt als richtig angenommen und der weiteren Behandlung der Anmeldung zu Grunde gelegt werden. Die Steuerstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend normalen Waaren ab und an Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 11. Auf die weitere Abfertigung finden die Vorschriften in den §§. 61 bis 67 der Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß bei der Versendung stets Verschlussanlegung oder amtliche Begleitung zu erfolgen hat, sowie daß das Begleitschein-Erledigungsamt alsbald nach der Erledigung des Begleitscheines dem Ausfertigungsamt einen besonderen Erledigungsschein (Einzel-Erledigungsschein) nach Muster 21 zu übersenden hat.

Muster 21.

Der Einzelerledigungsschein kann auch im Falle einer Beanstandung der Begleitschein-Erledigung auf Antrag des Begleitscheinextrahenten oder des Empfängers abgesandt werden, sofern die Beanstandung sich weder auf die Gattung und die Menge der Zuckerprodukte, noch auf den Nachweis der Ausfuhr oder Niederlegung bezieht und der Antragsteller für die etwaigen Ansprüche auf Strafe und Kosten Sicherheit bestellt.

d) Abfertigungsregister.

§. 12. Ueber die Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung sind von den Aemtern Register nach Muster 22 (Ausfuhrvergütungsregister) zu führen.

Muster 22.

Zu den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrvergütungsregisters zu vermerken.

e) Berechnung der Vergütung.

§. 13. Bei der Ermittlung des der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legenden Zuckergewichts ist statt des ermittelten Zuckergehalts der angemeldete in Rechnung zu stellen, wenn der letztere geringer ist als der erstere.

§. 14. Karamellen, welche Stärkezucker enthalten, sind nur vergütungsfähig, wenn sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung zeigen. Die Vergütung für dieselben wird stets nur für 50 Prozent des Gewichtes der Waare gewährt. Die Gewährung der Vergütung ist zu versagen, wenn bei der Kontrolle der betreffenden Fabrik ermittelt wird, daß die zur Ausfuhr gelangenden Stärkezuckerhaltigen Karamellen weniger als 50 Prozent ihres Gewichtes an Rohrzucker enthalten.

Für Karamellen, welche Stärkezucker nicht enthalten, ist die volle Vergütung für die ermittelte Zuckermenge zu gewähren.

§. 15. Für Fabrikate der im §. 1 unter B h und C b bezeichneten Arten wird mit Rücksicht auf den natürlichen Zuckergehalt der zur Herstellung der Waaren verwendeten Früchte die Steuer- vergütung auf 90 Prozent der in dem Fabrikat vorhandenen Zuckermenge beschränkt.

§. 16. Für den im §. 1 unter D bezeichneten sogenannten flüssigen Raffinadezucker ist die Steuer vergütung jedesmal nach einem Zuckergehalt von 75 Prozent festzusetzen, solange nicht ein geringerer Zuckergehalt nachgewiesen oder angemeldet worden ist.

Die Feststellung des Zuckergehalts des sogenannten Fruchtzuckers (§. 1 unter E) erfolgt nach der Kupfermethode (Anlage E).

§. 17. Die Vergütungsbeträge sind nach dem Ablaufe jedes Monats, spätestens bis zum 15. des folgenden Monats, von dem Hauptamt, bei dem oder in dessen Bezirk der Antrag auf Gewährung der Vergütung gestellt worden ist, bei der Direktivbehörde zu liquidiren. Den Liquidationen, welche nach Muster 23 aufzustellen sind, und deren Einreichung in doppelter Ausfertigung zu erfolgen hat, sind außer den Besundsbescheinigungen der Chemiker die Ausfuhranmeldungen beziehungsweise die Duplikate der Begleitscheine I und die Einzelerledigungsscheine oder, wenn der Antrag auf Gewährung der Vergütung bei dem Begleitschein-Erledigungsamt gestellt ist, die Unikate der Begleitscheine I beizufügen.

6. Zahlbar-  
machung der  
Vergütungen.

Muster 20.

Für jeden Empfangsberechtigten ist eine besondere Liquidation aufzustellen.

§. 18. Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei ihr zurück.

Die festgesetzten Vergütungsbeträge sind, wenn die zuckerhaltigen Fabrikate in eine Niederlage aufgenommen worden, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzutheilen.

§. 19. Die Steuer vergütung kann von dem Empfangsberechtigten bei dem mit der Zahlung beauftragten Hauptamt jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich der Erstat- lung von Zuckersteuervergütungen oder Ausfuhrzuschuß) statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung der zuckerhaltigen Fabrikate ab baar erhoben werden. Auch kann sie von ihm vor dem Tage der Fälligkeit auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig oder später als die Steuer- vergütung fällig wird, in Anrechnung gebracht werden. Ist der Tag der Fälligkeit ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Jeder auf Grund einer Liquidation angewiesene Vergütungsbetrag wird nur mit seinem vollen Betrage in Anrechnung genommen; die Anrechnung eines Theils des Betrages unter Baar- zahlung des Restes ist unzulässig.

§. 20. In der von dem Empfänger abzugebenden Quittung ist die Art der Zahlung (durch Anrechnung auf nicht gestundete Zuckersteuer oder in baar) anzugeben.

§. 21. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrollmaßregeln, zu gestatten, daß den Gewerbe- treibenden, welche in zollfreier abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung zuckerhaltige Fabrikate für den Export herstellen, bei der Ausfuhr der hergestellten Waaren die Zuckersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zucker erstattet oder erlassen wird, je nachdem versteuerter oder unverteuerter inländischer Zucker verwendet worden ist.

II. Zuckerhal-  
tige Fabrikate,  
welche unter  
ständiger amt-  
licher Ueber-  
wachung her-  
gestellt worden  
sind.

§. 22. Ferner sind die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt, vorbehaltlich jeder- zeitigen Widerrufs zu gestatten, daß den Fabrikanten kondensirter Milch bei der Ausfuhr des Fabrikats oder bei der Niederlegung desselben in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschuß die Zuckersteuer für den zur Herstellung nachweislich verwendeten inländischen Zucker erstattet oder erlassen wird, sofern der Fabrikant seinen Betrieb während der

Zeit, in welcher für den Export gearbeitet wird, einer ständigen amtlichen Ueberwachung unterwirft und die Kosten der letzteren übernimmt.

Der Fabrikant hat die anzuordnenden besonderen Kontrolenvorschriften zu befolgen. Insbesondere hat derselbe schriftlich anzuzeigen, in welchem Prozentverhältnisse er bei der Herstellung der Kondensirten Milch Zucker zu verwenden beabsichtigt, sowie für jede Art der zur Füllung zu benutzenden Gefäße nähere Angaben bezüglich des Bruttogewichts derselben in gefülltem, verkaufsfertigem Zustande und des Nettogewichts der darin enthaltenen kondensirten Milch zu machen. Beabsichtigte Aenderungen der angezeigten Betriebsweise sind vorher schriftlich anzumelden.

Die unter amtlicher Aufsicht hergestellten Fabrikate sind bis zur Ausfuhr oder Niederlegung behufs Festhaltung der Identität, getrennt nach ihrem verschiedenen Zuckergehalte, in ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Lager zu verbringen.

§. 23. Auf die Anmeldung und Abfertigung der in den §§. 21 und 22 bezeichneten Fabrikate aus versteuertem Zucker, sowie auf die Zahlbarmachung der Vergütung für solche finden die Vorschriften der §§. 5 bis 7, 11, 12 und 17 bis 20 entsprechende Anwendung, auf die Anmeldung und Abfertigung der aus unversteuertem Zucker hergestellten Fabrikate die Vorschriften der §§. 5 bis 7 und des §. 11 mit Ausnahme der Vorschrift über die Ausfertigung von Einzelverledigungsscheinen.

Bezüglich des Gewichts des in den Fabrikaten enthaltenen Zuckers haben die Abfertigungsbeamten ihrem Revisionsbefunde eine Bescheinigung auf Grund der über den Fabrikationsbetrieb geführten Kontrolle beizufügen.

Dem Fabrikanten ist gestattet, auf vorherige Anzeige bei der Steuerstelle auch Fabrikate zum Absatze nach dem Inlande aus der Fabrik beziehungsweise aus dem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Lager zu entnehmen.

## II. Zu Ziffer 2 des §. 6.

§. 24. Inländischer Krystallirter Zucker kann bis auf weiteres zur Viehfütterung unter Beobachtung der nachfolgenden Kontrolmaßregeln steuerfrei verabfolgt werden:

1. Der Zucker ist unter amtlicher Aufsicht durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).
2. Die Denaturirung des Zuckers ist in der Regel durch Vermischung desselben in gemahlenem Zustande mit Dextuchenmehl in einer Menge von mindestens 50 Prozent des Nettogewichts des Zuckers zu bewirken.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Denaturirung auch mit anderen pulver- oder mehlförmigen Futtermitteln in dem angegebenen Verhältnisse zu gestatten, sofern diese Futtermittel in keiner Weise zum menschlichen Genuße geeignet sind.

3. Das Denaturierungsmittel ist von demjenigen, welcher die steuerfreie Verabfolgung des Zuckers beantragt, zu stellen; auch ist von demselben für die gehörige Vermischung des Zuckers mit dem Denaturierungsmittel nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.
4. Die Denaturirung darf nur in einer Zuckerfabrik oder in einer öffentlichen oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß für inländischen Zucker stattfinden.

Die Denaturirung von Zucker auf Borrath ist nur in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß und mit folgenden Maßgaben zulässig:

- a) Der Antrag auf Denaturirung von Zucker ist in einer Anmeldung nach Muster C des allgemeinen Niederlage-Regulativs zu stellen.
- b) Der denaturirte Zucker muß in Kolli verpackt und von dem nicht denaturirten Zucker getrennt gelagert werden.

Dem auf Bestellung denaturirten Zucker kann im Falle der Aenderung der Versendungsbestimmung der Anspruch auf Steuerfreiheit durch die Niederlegung in eine unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage für Zucker gewahrt werden, wenn der Zucker nach der Denaturirung bis zur Niederlegung ununterbrochen unter amtlicher Kontrolle gestanden hat oder die Beschaffenheit des Zuckers unzweifelhaft erkennen läßt.

Zucker zur  
Viehfütterung.

daß seit der Denaturirung eine Veränderung mit demselben (Ausscheidung von Zucker 2c.) nicht vorgenommen worden ist. Der betreffende Zucker ist alsdann wie auf Vorrath denaturirter zu behandeln.

5. Der betreffenden Fabrik- oder Niederlage-Abmeldung ist ein Bestellschein des Viehbesizers, welcher den Zucker verwenden will, beizufügen.

Der Bestellschein muß die Menge und Gattung des bestellten Zuckers, die Zahl und Gattung des Viehs, an welches der Zucker verfüttert werden soll, sowie die Zahl und die Menge der beabsichtigten täglichen Gaben für jedes Stück Vieh angeben.

6. Der denaturirte Zucker darf zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung nicht verwendet werden.

7. Jede Steuerbehörde, bei welcher Denaturirungen von Zucker vorkommen, hat in geeignet scheinenden Fällen dem Hauptamt beziehungsweise, wo Hauptämter nicht bestehen, der zuständigen Steuerstelle des Bezirks, in welchem der Aussteller des Bestellscheins wohnt, von dem Inhalt des letzteren Mittheilung zu machen und daß dies geschehen ist, in der betreffenden Abmeldung zu vermerken.

Dem hiernach benachrichtigten Hauptamt beziehungsweise der dasselbe vertretenden Steuerstelle bleibt es überlassen, die Verwendung des Zuckers zur Viehfütterung zu kontrolliren.

8. An Viehbesizer, welche auf Grund des §. 44 Ziffer 7 beziehungsweise des §. 45 des Zuckersteuergesetzes wegen mißbräuchlicher Verwendung denaturirten Zuckers bestraft worden sind, darf solcher nicht weiter verabsolgt werden.

Anlage E.

# Anleitung

zur

## Ermittelung des Zuckergehalts der zuckerhaltigen Fabrikate.

Nach §. 3 der Bestimmungen zur Ausführung des §. 6 des Zuckersteuergesetzes (Anlage D der Ausführungsbestimmungen) darf für zuckerhaltige Fabrikate mit Ausnahme der stärkezuckerhaltigen Karamellen die Vergütung der Zuckersteuer nur gewährt werden, wenn sie ohne Mitverwendung von Honig und Stärkezucker hergestellt sind. Während die Nichtverwendung von Honig durch die Kontrolle der Fabrik und der Fabrikationsbücher gesichert wird, ist die Nichtverwendung von Stärkezucker durch die chemische Untersuchung von Proben der Fabrikate auf Stärkezuckergehalt zu kontrollieren. Diese Untersuchung hat nach den bezüglichen Vorschriften im Abschnitt 1 der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zu erfolgen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei zuckerhaltigen Fabrikaten das Vorhandensein von Stärkezucker angenommen werden soll, wenn die Linksdrehung der zu untersuchenden Lösung nach der Inversion auf 100 Theile des bei der direkten Polarisation ermittelten Zuckergehalts — 28 oder weniger beträgt.

Der Zuckergehalt der stärkezuckerfreien zuckerhaltigen Fabrikate ist auf verschiedene Weise festzustellen, je nachdem dieselben weniger als zwei Prozent oder zwei Prozent oder mehr Invertzucker enthalten. In Folge dessen ist zunächst die Untersuchung der Fabrikate auf Invertzuckergehalt nach den Vorschriften des Abschnitts 1 der Anlage A der Ausführungsbestimmungen mit der Abweichung vorzunehmen, daß die mit der Fehlingschen Lösung zu kochende Zuckerlösung nicht 10 g der Substanz, sondern 10 Prozent Polarisation zu entsprechen hat.

Von zuckerhaltigen Fabrikaten, welche weniger als 2 Prozent Invertzucker enthalten, wird der Zuckergehalt nach der Clerget'schen Methode festgestellt, wobei die Inversion genau nach den bezüglichen Vorschriften des Abschnitts 1 unter a der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zu bewirken und aus der Summe der beiden Polarisationen (vor und nach der Inversion) der Zuckergehalt mit Hilfe der Formel:

$$Z = \frac{100 S}{142,66 - \frac{1}{2} t}$$

zu berechnen ist, in welcher Z den Zuckergehalt, S die Summe der beiden Polarisationen für das Normalgewicht und t die Temperatur bedeutet, bei welcher die Polarisationen vorgenommen worden sind. Die Constante (C) 142,66 setzt die Anwendung des halben Normalgewichts (13,024 g) Zucker bei der Beobachtung voraus und ist jedesmal entsprechend der zur Inversion angewandten Substanzmenge durch eine andere Zahl zu ersetzen. Die letztere ergibt sich aus folgender Tabelle:

| Für g Zucker<br>in 100 cem | ist C einzusetzen<br>mit | Für g Zucker<br>in 100 cem | ist C einzusetzen<br>mit |
|----------------------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1                          | 141,85                   | 11                         | 142,52                   |
| 2                          | 141,91                   | 12                         | 142,59                   |
| 3                          | 141,98                   | 13                         | 142,66                   |
| 4                          | 142,05                   | 14                         | 142,73                   |
| 5                          | 142,12                   | 15                         | 142,79                   |
| 6                          | 142,18                   | 16                         | 142,86                   |
| 7                          | 142,25                   | 17                         | 142,93                   |
| 8                          | 142,32                   | 18                         | 143,00                   |
| 9                          | 142,39                   | 19                         | 143,07                   |
| 10                         | 142,46                   | 20                         | 143,13                   |



Ergiebt beispielsweise nach dem Auffüllen des Normalgewichts zu 200 die direkte Polarisation im 200 mm = Rohre + 30, so berechnet sich für die invertirte Lösung, welche 75 cem der ursprünglichen Lösung einschließt, eine direkte Polarisation von + 22,5. Da 100 Polarisation 26,048 g Zucker entsprechen, so kommen auf 22,5 Polarisation 5,86 g oder rund 6 g Substanz; nach der Tabelle hat sonach die Constante 142,18 zur Anwendung zu gelangen. Angenommen, es sei bei 20° C. eine Linksdrehung von - 7,1 beobachtet, so entspricht dies für das halbe Normalgewicht einer solchen von  $\frac{-7,1 \cdot 100}{75} = -9,47$  und für das ganze Normalgewicht einer solchen von - 18,94. Da die direkte Polarisation für das ganze Normalgewicht + 60 beträgt, so berechnet sich der Zuckergehalt auf  $100 \cdot \frac{60 + 18,94}{142,18 - 10} = 59,72$  oder abgerundet 59,7 Prozent. Die Abrundung erfolgt in der Art, daß geringere Bruchtheile als volle Zehntel unberücksichtigt bleiben.

Der Zuckergehalt derjenigen Fabrikate, welche 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthalten, ist nach der im Abschnitt 1 der Anlage B der Ausführungsbestimmungen angegebenen Kupfermethode zu bestimmen. Man invertirt eine Probe der Zuckerlösung nach der dort angegebenen Vorschrift, ermittelt in ähnlicher Weise, wie für die Invertzuckerbestimmung bei Stärkezuckerhaltigen Abläufen vorgeschrieben ist, die in jedem einzelnen Falle anzuwendende Substanzmenge und kocht 3 Minuten mit Fehlingscher Lösung. Die der gefundenen Kupfermenge entsprechende Rohrzuckermenge ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle zur Berechnung des dem vorhandenen Invertzucker entsprechenden Rohrzuckergehaltes aus der gefundenen Kupfermenge bei 3 Minuten Kochdauer.**

| Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. |
|---------|------------------|---------|------------------|---------|------------------|---------|------------------|---------|------------------|
| mg      | mg               | mg      | mg               | mg      | mg               | mg      | mg               | mg      | mg               |
| 79      | 40,0             | 104     | 52,3             | 129     | 64,8             | 154     | 77,5             | 179     | 90,4             |
| 80      | 40,5             | 105     | 52,8             | 130     | 65,3             | 155     | 78,0             | 180     | 91,0             |
| 81      | 41,0             | 106     | 53,3             | 131     | 65,8             | 156     | 78,5             | 181     | 91,5             |
| 82      | 41,5             | 107     | 53,8             | 132     | 66,3             | 157     | 79,0             | 182     | 92,0             |
| 83      | 42,0             | 108     | 54,3             | 133     | 66,8             | 158     | 79,6             | 183     | 92,5             |
| 84      | 42,5             | 109     | 54,8             | 134     | 67,3             | 159     | 80,1             | 184     | 93,1             |
| 85      | 42,9             | 110     | 55,3             | 135     | 67,8             | 160     | 80,6             | 185     | 93,6             |
| 86      | 43,4             | 111     | 55,8             | 136     | 68,3             | 161     | 81,1             | 186     | 94,1             |
| 87      | 43,9             | 112     | 56,3             | 137     | 68,8             | 162     | 81,6             | 187     | 94,6             |
| 88      | 44,4             | 113     | 56,8             | 138     | 69,4             | 163     | 82,1             | 188     | 95,1             |
| 89      | 44,9             | 114     | 57,3             | 139     | 69,9             | 164     | 82,6             | 189     | 95,7             |
| 90      | 45,4             | 115     | 57,8             | 140     | 70,4             | 165     | 83,2             | 190     | 96,2             |
| 91      | 45,9             | 116     | 58,3             | 141     | 70,9             | 166     | 83,7             | 191     | 96,7             |
| 92      | 46,4             | 117     | 58,8             | 142     | 71,4             | 167     | 84,2             | 192     | 97,2             |
| 93      | 46,8             | 118     | 59,3             | 143     | 71,9             | 168     | 84,7             | 193     | 97,7             |
| 94      | 47,3             | 119     | 59,8             | 144     | 72,4             | 169     | 85,2             | 194     | 98,3             |
| 95      | 47,8             | 120     | 60,2             | 145     | 72,9             | 170     | 85,7             | 195     | 98,8             |
| 96      | 48,3             | 121     | 60,7             | 146     | 73,4             | 171     | 86,3             | 196     | 99,3             |
| 97      | 48,8             | 122     | 61,2             | 147     | 73,9             | 172     | 86,8             | 197     | 99,8             |
| 98      | 49,3             | 123     | 61,7             | 148     | 74,5             | 173     | 87,3             | 198     | 100,4            |
| 99      | 49,8             | 124     | 62,2             | 149     | 75,0             | 174     | 87,8             | 199     | 100,9            |
| 100     | 50,3             | 125     | 62,8             | 150     | 75,5             | 175     | 88,3             | 200     | 101,4            |
| 101     | 50,8             | 126     | 63,3             | 151     | 76,0             | 176     | 88,9             | 201     | 101,9            |
| 102     | 51,3             | 127     | 63,8             | 152     | 76,5             | 177     | 89,4             | 202     | 102,5            |
| 103     | 51,8             | 128     | 64,3             | 153     | 77,0             | 178     | 89,9             | 203     | 103,1            |

| Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. |
|---------|------------------|---------|------------------|---------|------------------|---------|------------------|---------|------------------|
| mg      | mg               | mg      | mg               | mg      | mg               | mg      | mg               | mg      | mg               |
| 204     | 103,6            | 216     | 109,9            | 228     | 116,4            | 240     | 122,9            | 252     | 129,4            |
| 205     | 104,1            | 217     | 110,5            | 229     | 117,0            | 241     | 123,5            | 253     | 130,0            |
| 206     | 104,6            | 218     | 111,1            | 230     | 117,5            | 242     | 124,0            | 254     | 130,6            |
| 207     | 105,2            | 219     | 111,6            | 231     | 118,1            | 243     | 124,6            | 255     | 131,1            |
| 208     | 105,7            | 220     | 112,2            | 232     | 118,6            | 244     | 125,1            | 256     | 131,7            |
| 209     | 106,2            | 221     | 112,7            | 233     | 119,2            | 245     | 125,7            | 257     | 132,2            |
| 210     | 106,7            | 222     | 113,2            | 234     | 119,7            | 246     | 126,2            | 258     | 132,8            |
| 211     | 107,3            | 223     | 113,7            | 235     | 120,3            | 247     | 126,8            | 259     | 133,3            |
| 212     | 107,8            | 224     | 114,3            | 236     | 120,8            | 248     | 127,3            | 260     | 133,9            |
| 213     | 108,4            | 225     | 114,8            | 237     | 121,3            | 249     | 127,9            |         |                  |
| 214     | 108,9            | 226     | 115,4            | 238     | 121,8            | 250     | 128,4            |         |                  |
| 215     | 109,4            | 227     | 115,9            | 239     | 122,4            | 251     | 128,9            |         |                  |

Hierauf wird der Prozentgehalt des Zuckers berechnet und demnächst der Gesamtzucker-  
gehalt als Rohrzucker in Prozenten der Substanz ausgedrückt. Geringere Bruchtheile als volle  
Zehntel-Prozente bleiben unberücksichtigt.

Bezüglich der Herstellung der Substanzlösungen ist im Allgemeinen zu bemerken, daß  
es in der Regel nicht zulässig ist, die festen Substanzen (Chokolade zc.) ebenso wie bei den Digestions-  
methoden der Rübenuntersuchung mit Wasser in einem Kölbchen bis zur Marke aufzufüllen, weil  
der durch das Volumen der unlöslichen Bestandtheile verursachte Fehler oft zu erheblich sein würde.  
Es ist daher in der Regel die Lösung erst nach der Filtration und dem Auswaschen des Rückstandes  
zu einem bestimmten Volumen aufzufüllen.

Bezüglich der Untersuchung der vergütungsfähigen zuckerhaltigen Fabrikate ist im Einzelnen  
noch Folgendes hervorzuheben:

### A. Chokolade.

Man feuchtet zweckmäßig das Normalgewicht mit etwas Alkohol an, um die nachherige Be-  
nehung mit Wasser zu erleichtern, übergießt mit etwa 30 ccm Wasser und erwärmt 10 bis 15 Minuten  
auf dem Wasserbade. Sodann wird heiß filtrirt, wobei die Flüssigkeit ohne Schaden trübe durchgehen  
kann, und der Rückstand mit heißem Wasser nachgewaschen. Das Filtrat wird nach der Klärung  
mit etwa 10 ccm Bleiessig  $\frac{1}{4}$  Stunde lang stehen gelassen, darauf mit Alaun und einigen Tropfen  
Thonerdehydrat geklärt und schließlich zu einem geeigneten Volumen (etwa 200 ccm) aufgefüllt.

### B. Konditorwaaren.

a) Karamellen (Bonbons, Voltjes) mit Ausnahme der nicht vergütungsfähigen  
Gummibonbons.

Bezüglich derjenigen Karamellen, welche vom Anmelder als Stärkezuckerhaltig bezeichnet  
worden sind, ist durch die Untersuchung festzustellen, daß sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung  
und 50 Prozent Zucker nach Clerget zeigen. Anderenfalls sind sie als nicht vergütungsfähig zu  
bezeichnen.

Karamellen, welche als Stärkezuckerfrei angemeldet sind, müssen zunächst auf Stärkezucker-  
gehalt geprüft werden. Ist kein Stärkezucker vorhanden, so erfolgt die Untersuchung ähnlich wie  
bei den Raffinadezeltchen.

b) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl).

Dragées werden ähnlich wie Chokolade ausgezogen. Dieselben enthalten fast stets  
Invertzucker.

c) Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen).

Der feste Rückstand kann vernachlässigt werden. Man füllt daher das Normalgewicht der Probe direkt im 100-Kolben zur Marke auf und nimmt die Filtration erst nachträglich vor.

d) Schaumwaaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzuthat).

Die meist nur in geringen Mengen vorhandenen Bindemittel (Eiweiß, Gelatine, arabisches Gummi, Tragantgummi oder Leim) sind mittelst Bleiessig oder Thonerde zu entfernen.

Die zu den Schaumwaaren gehörigen Santoninzeltchen enthalten linksdrehendes santoninsaures Natron. Es ist deshalb Zusatz von Bleiessig erforderlich, durch welchen die Santoninsäure ausgefällt wird.

e) Dessertbonbons (Fondants, Pralinées, Schokoladbonbons zc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Schokolade).

Die Probe wird mit Wasser gelöst. Bleibt wenig Rückstand, so kann ohne weiteres zur Marke aufgefüllt werden; anderenfalls muß zuvor Filtration erfolgen.

f) Marzipanmasse und Marzipanfabrikat (Zucker mit gequetschten Mandeln).

Das Material wird zweckmäßig mit kaltem Wasser in einer Porzellanschale zerrieben und vor der Filtration mit viel Thonerdebrei geklärt. Marzipan ist in der Regel frei von Invertzucker.

g) Cakes und ähnliche Backwaaren.

Man extrahirt den Zucker mit 85- bis 90grädigem Alkohol, filtrirt durch Asbestfilter und untersucht das Filtrat, nachdem der Alkohol verjagt worden ist.

h) Verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zucker-  
auflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Kompots, Gelees).

Soweit das Material fest ist, muß besondere Sorgfalt auf die Herstellung einer Durchschmittprobe von homogener Beschaffenheit, z. B. durch Erwärmen und Verrühren, gelegt werden. Den Zucker extrahirt man, wie vorstehend bei g angegeben. Es wird in der Regel Invertzucker vorhanden sein.

### C. Zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten.

Bei der direkten Polarisation wirkt der Alkoholgehalt nicht störend; vor der Inversionspolarisation muß der Alkohol jedoch verjagt werden.

### D. Sogenannter flüssiger Raffinadezucker.

Der flüssige Raffinadezucker enthält in der Regel Invertzucker. Die Untersuchung kann sich darauf beschränken, daß mindestens ein Zuckergehalt von insgesammt 75 Prozent vorhanden ist.

### Schlußbestimmung.

Ueber jede Untersuchung ist der Amtsstelle, welche die Probe eingesendet hat, eine schriftliche Befundbescheinigung zu übermitteln, welche außer der genauen Bezeichnung der Probe Angaben über die Art und das Ergebnis der stattgehabten Ermittlungen und den aus denselben berechneten prozentualen Zuckergehalt zu enthalten hat.

Anlage F.

**Zucker-Niederlage-Regulativ.**

§. 1.

Allgemeine  
Bestimmungen.

Zuckerprodukte können in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen mit oder ohne Mitverschluß der Steuerbehörde bis zu ihrer weiteren Bestimmung steuerfrei gelagert werden.

Desgleichen können zuckerhaltige Fabrikate in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen mit amtlichem Mitverschluß bis zu ihrer weiteren Bestimmung zu dem Zweck gelagert werden, um, je nachdem unversteuerter oder versteuerter Zucker zu ihrer Herstellung verwendet worden ist, entweder

- a) die Versteuerung bis auf weiteres auszusetzen oder
- b) die Vergütung der Zuckersteuer zu erlangen (Vergütungslager).

§. 2.

Auf die Zuckerniederlagen finden die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend oder in den §§. 71 bis 77 der Ausführungsbestimmungen andere Vorschriften getroffen sind.

§. 3.

Der Inhaber einer Privatniederlage hat auf Erfordern zum Zweck der steuerramtlichen Abfertigungen und Revisionen auf seine Kosten einen geeigneten, mit dem erforderlichen Hausgeräth ausgestatteten, nach Bedürfniß zu erleuchtenden und zu erwärmenden Abfertigungsraum zu stellen, auch für die benöthigten geeichten Waagen und Gewichte Sorge zu tragen und diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Revisionen in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 4.

Die Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate lagern mit der Eigenschaft als inländische Waaren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage oder eines Privatlagers für unverzollte ausländische Gegenstände unter der Voraussetzung, daß daselbst Zuckerprodukte oder zuckerhaltige gleichartige Fabrikate, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgefordert lagern.

§. 5.

Hat bei der Aufnahme von Zuckerprodukten in eine Niederlage oder bei der Entnahme solcher von einer Niederlage die Ermittlung ihres Nettogewichts stattzufinden, so kam dieser Ermittlung das in dem Begleitpapiere angegebene Taragewicht beziehungsweise der daselbst angegebene Tarasatz (zu vergleichen §§. 48, 54 und 63 der Ausführungsbestimmungen) zu Grunde gelegt werden.

Die Taragewichte und Tarasätze sind im Niederlageregister festzuhalten und bei der Versendung aus der Niederlage in den Begleitpapieren weiter zu überweisen.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften unterbleibt, sobald in der Niederlage eine Umpackung der Kolli erfolgt ist.

§. 6.

Eine Abmeldung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten ist nur in Mengen von mindestens 500 kg netto gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Auf die Abfertigung bei der Entnahme von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten finden die §§. 45 bis einschließlich 55, 61 bis einschließlich 67 und 115 der Ausführungsbestimmungen, sowie §. 11 der Anlage D mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß zur Abmeldung von

öffentlichen Niederlagen und von Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß, soweit nicht Versendung mit Begleitschein I oder II zu erfolgen hat, Formulare nach dem Muster 24 zu verwenden sind.

Muster 24.

§. 7.

Für die Niederlagen ist ein Niederlageregister nach Muster 25 zu führen, und zwar in Jahresabschnitten für die Zeit vom 1. August des einen bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Bezüglich der Aufschreibung und Festhaltung des Melassezuckers in den Niederlageregistern und Abmeldungen wird auf §. 104 der Ausführungsbestimmungen verwiesen.

Muster 25.

§. 8.

Für die Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß hat die provisorische Steuerabrechnung am 1. Februar jedes Jahres für die Zeit vom 1. August des Vorjahres bis einschließlich 31. Januar des laufenden Jahres, und die definitive Steuerabrechnung am 1. August jedes Jahres für das abgelaufene Betriebsjahr stattzufinden.

§. 9.

Die eingelagerten zuckerhaltigen Fabrikate sind in den Niederlageräumen derart aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollos, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kolli gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesamtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

2. Besondere Bestimmungen für Vergütungslager.

Die Umpackung der eingelagerten zuckerhaltigen Fabrikate kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesamtgewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Ausländische unverzollte Umschließungen dürfen nur zum Zweck der Verpackung von zuckerhaltigen Fabrikaten, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, auf die Niederlage gebracht werden. Dieselben unterliegen der Aufschreibung im Niederlageregister und der zollvormerklichen Behandlung (Aufschreibung zc. im Fastageregister).

§. 10.

Für jede eingelagerte Post ist im Niederlageregister bei der Einlagerung beziehungsweise nach dem Eingange der im §. 18 Absatz 2 der Anlage D vorgeschriebenen Mittheilung der Betrag der gewährten Steuervergütung anzuschreiben.

Die Aufschreibung der zuckerhaltigen Fabrikate im Niederlageregister und die Feststellung der zu erhaltenden Steuervergütung erfolgt nach dem Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung der zuckerhaltigen Fabrikate bei der Auslagerung ist daher regelmäßig nur dann nöthig, wenn dieselben unter steueramtlicher Kontrolle weiter versendet werden sollen, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch in ersterem Falle kann auf Antrag des Abmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlageregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in die amtliche Bezeichnung übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß die zuckerhaltigen Fabrikate während der Lagerung eine wesentliche Gewichtsveränderung erlitten haben. In dem Begleitscheine ist alsdann der im Niederlageregister angeschriebene Betrag der Steuervergütung anzugeben.

Bei der Abmeldung einer mit einem Gesamtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Aufschreibung beziehungsweise die Berechnung der zurückzuzahlenden oder bei der Versendung mit Begleitschein in diesem anzugebenden Vergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewichte. Ergiebt sich dabei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilmenge dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere Niederlage übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Vergütungsbetrages.

Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist, wenn die früher abgefertigten Theilmengen sämmtlich in den freien Verkehr übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilmenge von dem Mehrgewicht eine zurückzuerhaltende Vergütung nicht zu berechnen. Wird in einem solchen Falle die letzte Theilmenge nach einer anderen Niederlage übergeführt, so ist in dem Begleitpapiere zu vermerken, daß die Sendung in einer letzten Theilmenge besteht und auf sie von der für die

Gesammtmenge gezahlten Vergütung nur noch der anzugebende Restbetrag entfällt. Ist jedoch nur eine der früheren Theilmengen in eine andere Niederlage oder zur Ausfuhr gebracht, so hat bei der Abschreibung der letzten Theilmenge die Berechnung der zu erstattenden Vergütung nach dem Auslagerungsgewichte zu erfolgen.

§. 11.

Der Lagerinhaber beziehungsweise bei der Abmeldung von der Niederlage der Extrahent der Begleitbezettelung haftet, insoweit die zuckerhaltigen Fabrikate nicht etwa im Vergütungslager oder bei der Versendung aus demselben erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, für den Betrag der gewährten Steuervergütung so lange, als nicht die Rückzahlung der Vergütung oder die Aufnahme der Waare in eine andere Niederlage oder die Ausfuhr in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird.

§. 12.

Werden zuckerhaltige Fabrikate aus der Niederlage in den freien Verkehr entnommen, so ist die darauf gewährte Zuckersteuervergütung zurückzuzahlen.

Die erstatteten Vergütungsbeträge sind im Zuckersteuer-Heberegister zu buchen. Eine Stundung derselben ist nicht zulässig.

§. 13.

In Vergütungslagern befindliche Zuckerprodukte und zuckerhaltige Fabrikate, für welche vor dem 1. August 1892 Steuervergütung gewährt worden ist, sowie Zuckerprodukte und zuckerhaltige Fabrikate, für welche nach dem 1. August 1892 ausnahmsweise auf Grund des §. 67 des Gesetzes Steuervergütung noch gewährt wird, sind bis spätestens zum 31. Juli 1893 aus den Niederlagen abzumelden, und zwar, soweit nicht die Abfertigung zur Ausfuhr nach dem Auslande beantragt wird, gegen Rückerstattung der Steuervergütung und gegen Entrichtung der Zuckersteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1891.

Die §§. 9 bis 12 finden auch auf die in Vergütungslagern befindlichen Zuckerprodukte Anwendung.

§. 14.

Zuckerprodukte, für welche ein Ausfuhrzuschuß auf Grund des §. 68 des Gesetzes gewährt werden soll, dürfen nur in öffentliche Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschuß (Zuschußlager) niedergelegt werden.

§. 15.

Die bezüglich der Vergütungslager in den §§. 9 bis 12 getroffenen besonderen Bestimmungen finden auf die Zuschußlager sinngemäße Anwendung.

§. 16.

In demselben Lager darf die Niederlegung von Zuckerprodukten mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschuß und von solchen, für welche ein solcher nicht beansprucht worden, nur mit der Maßgabe stattfinden, daß eine räumliche Trennung dieser verschieden abgefertigten Zuckerprodukte eintritt.

§. 17.

Zuckerprodukte, für welche ein Zuschuß nach den bis zum 31. Juli 1895 geltenden höheren Sätzen gewährt worden ist, sind bis spätestens zum 31. Juli 1896, Zuckerprodukte, für welche ein Zuschuß nach den niederen Sätzen gewährt worden ist, bis spätestens zum 31. Juli 1898 aus der Niederlage abzumelden, und zwar, soweit nicht die Abfertigung zur Ausfuhr nach dem Auslande beantragt wird, gegen Rückerstattung des Zuschusses und gegen Entrichtung der Steuer.

3. Ueber-  
gangsbestim-  
mungen.  
a) Ver-  
gütungslager.

b) Zuschuß-  
lager.

..... Amt zu .....

# Hebe-Register

über

die Einnahme aus der Besteuerung des **Zuckers**  
für das ..... Quartal des Etatsjahres 189.../9...

Dieses Register enthält ..... Blätter, mit  
einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit  
dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angefiegelt ist.

Geführt von

....., den .....<sup>ten</sup> ..... 189.....

(Name) .....

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

(Amtscharakter) .....

## Vorschriften für den Gebrauch.

1. Der Ausfüllung der Spalte 12 bedarf es nur am Tagesschlusse und bei den sonstigen Abschlüssen des Registers.
2. Die Spalten 6 bis 15 sind fortlaufend bis zum Schlusse des Quartals aufzurechnen. Außerdem sind an den Monatsabschlüssen und bei sonstigen Abschlüssen des Registers die entsprechenden Summen zu bilden.
3. Nach dem Abschlusse ist jedes Hebe-Register mit den dazu gehörigen Belägen an die Direktivbehörde zur Revision einzusenden.

| Lau-<br>fende<br>Num-<br>mer. | Der<br>Eintragung<br>Monat<br>und Tag. | Benennung<br>und<br>Nummer<br>des<br>Vorregisters. | Der Steuerpflichtigen |          | Betrag  |   |  |
|-------------------------------|--|--|-----------------------|----------|---|---|--|
|                               |  |  | Name.                 | Wohnort. | 1. Zuckersteuer                                 |   | b.<br>für Zucker<br>abläufe<br>von 12<br>für 100 |
|                               |  |  |                       |          | a. für kristallisirten<br>oder flüssigen Zucker | zum Satze<br>von 18 Mark<br>für 100 kg. |  |
| 1.                            | 2.                                     | 3.   | 4.                    | 5.       | 6.  | 7.                                      | 8.   |
|                               |  |  |                       |          |   |   |  |

| Einnahme an  |                          |  |                                       |  |     | Davon sind                       |                     |     |            |     |   |     |                               | (Zu den Spalten 14 und 15.) |       | Bemerkungen<br>(Nachweis der<br>des für private<br>erhobenen Niederlag<br>geldes, Krahngehalt) |
|--|--------------------------|--|---------------------------------------|--|-----|----------------------------------|---------------------|-----|------------|-----|---|-----|-------------------------------|-----------------------------|-------|--|
| 2. Erstattung von  |                          |  |                                       |  |     | Zusammen<br>Spalten 6<br>bis 11. | baar<br>eingezahlt. |     | gestundet. |     | sonst<br>rück-<br>ständig<br>geblieben. |     | Angeschrieben<br>im<br>Manual |                             |       |  |
| a. Zucker-<br>steuer-<br>bezw.<br>Verbrauchs-<br>abgabe-<br>Vergütung. | b. Ausfuhr-<br>zuschuss. |  | c. Material-<br>steuer-<br>vergütung. |  |     |                                  | Mark                | Pf. | Mark       | Pf. | Mark                                    | Pf. | Mark                          | Pf.                         | Seite |  |
| 9  | 10.                      |  | 11.                                   |  | 12. | 13.                              | 14.                 | 15. | 16.        | 17. |   |     |                               |                             |       |  |
|  |                          |  |                                       |  |     |                                  |                     |     |            |     |   |     |                               |                             |       |  |

**Anmerkung für den Druck des Formulars.**

Nach Ablauf der Uebergangszeit fallen die mit schrägen lateinischen Lettern gedruckten Worte und somit auch die Spalten 8 und 11 fort; die bisherigen Spalten 8, 9 und 12 bis 17 sind alsdann als Spalten 7 bis 14 zu bezeichnen; die künftige Spalte 8 wird lediglich die Bezeichnung „2. Erstattung von Zuckersteuervergütung“ und die künftige Spalte 9 im Kopf den Vordruck „Zusammen Spalten 6 bis 14“ enthalten.



Von den Zuckersteuerstellen ist je eine Ausfertigung der Monatsübersichten am 12. des folgenden Kalendermonats an das Kaiserliche Statistische Amt, der Jahresübersichten am 15. August an das Hauptamt einzusenden.

Direktivbezirk .....

Hauptamtsbezirk .....

Zuckersteuerstelle .....

## Betriebs-Übersicht

der

Zuckerfabrik de .....

zu

für

189 ..

### Anleitung.

1. Die Betriebs-Übersichten sind von den Inhabern der Zuckerfabriken (der zur Herstellung krySTALLISIRTEN Rübenzuckers bestimmten Anstalten mit Ausnahme derjenigen, die lediglich versteinerte Rübenprodukte verarbeiten) oder den von ihnen ermächtigten Vertretern für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 10. des folgenden Monats der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist der Steuerstelle eine Fehlanzeige (ebenfalls in doppelter Ausfertigung) zu übergeben.  
Nach Schluß des Betriebsjahres ist eine das ganze Betriebsjahr umfassende Übersicht aufzustellen und bis zum 10. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung anzuhändigen. In dieser Jahresübersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebs-Übersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, auch sonstige etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.
2. Als verarbeitete Zuckerprodukte (Ziffer I) sind die im eigenen Betriebe hergestellten Produkte nur insoweit anzuschreiben, als es sich um fertige Zuckerprodukte handelt, welche in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 28 und 30 der Ausführungsbestimmungen in einer Betriebsübersicht (unter Ziffer II) nachgewiesen sind. Die verarbeiteten Zuckerabläufe sind, soweit sie aus dem eigenen Fabrikbetriebe stammen, unter den Ziffern I und II gleichzeitig nachzuweisen.  
Unter I 2c sind die verarbeiteten raffinierten und Konsumzucker mit der gleichen Unterscheidung, in der sie unter II 2 auseinandergehalten sind, nachzuweisen.
3. Als gewonnene Zuckerabläufe (Ziffer II 3) sind nur diejenigen nachzuweisen, die in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren (Osmose, Glution u. s. w.) entzuckert worden sind (s. oben unter 2 Absatz 1) oder die Fabrik (nicht entzuckert oder als Restmelassen) verlassen haben, dagegen nicht die im gewöhnlichen Betriebe der Fabrik zur Verarbeitung (auf Nachprodukte u. s. w.) gelangten.
4. Die Mengen sind in vollen Kilogrammen ohne Bruchtheile anzuschreiben, wobei Mengen von weniger als 0,5 kg unberücksichtigt zu lassen, Mengen von 0,5 kg und mehr zu 1 kg abzurunden sind.

I. Es sind verarbeitet\*) worden:

Kilogramm  
netto.

- 1. rohe Rüben . . . . .  
(Vom 1. Dezember bis zum Schluß des Betriebsjahres werden muthmaßlich  
noch rohe Rüben verarbeitet werden . . . . . kg netto  
[nur in der Uebersicht für den Monat November auszufüllen].)
- 2. krystallisirte Zucker (als Einwurf u. s. w.):
  - a) Rohzucker . . . . .
  - b) . . . . .
  - c) . . . . .
- 3. Zuckerabläufe:
  - a) im Osmoseverfahren . . . . .
  - b) im . . . . . Verfahren . . . . .

\*) Außerdem fremde (von anderen Fabriken bezogene) Füllmasse . . . . . kg  
 und fremde (von anderen Fabriken bezogene) eingedickte Rübensäfte . . . . . kg.

II. Es sind gewonnen\*\*) worden:

- 1. Rohzucker aller Produkte . . . . .
- 2. raffinirte und Konsumzucker:
  - a) Krystallzucker . . . . .
  - b) granulirte Zucker . . . . .
  - c) Kandis . . . . .
  - d) Brotzucker . . . . .
  - e) Platten-, Stangen- und Würfelzucker . . . . .
  - f) Stückenzucker und Krümelzucker (crushed und Pilé) . . . . .
  - g) gemahlene Raffinaden und Melis . . . . .
  - h) Farine . . . . .
  - i) flüssige Raffinaden einschließlich des Invertzuckersyrups . . . . .
- 3. Zuckerabläufe:
  - a) Speisefyrup . . . . .
  - b) andere Abläufe . . . . .

\*\*) Außerdem Füllmasse, die an andere Fabriken abgegeben worden ist . . . . . kg  
 und eingedickte Rübensäfte, die an andere Fabriken abgegeben worden sind . . . . . kg.

....., den ..... ten ..... 189.....

(Unterschrift des Fabrikhabers oder Fabrikleiters.)

Muster 3.

Die Bestands-Übersichten sind von den Zuckersteuerstellen bis zum 10. August dem Kaiserlichen Statistischen Amt in einer Ausfertigung einzusenden.

Direktivbezirk .....

Hauptamtsbezirk .....

Zuckersteuerstelle .....

## U e b e r s i c h t

des

am 31. Juli 189.....

in der Zuckerfabrik de .....

zu

vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten.

### Anleitung.

1. Die Nachweisung ist für jede Zuckerfabrik (d. h. jede zur Herstellung krystallisirten Rübenzuckers bestimmte Anstalt mit Ausnahme derjenigen, die lediglich versteuerte Rübenprodukte verarbeiten) durch den Fabrik-Inhaber oder dessen ermächtigten Vertreter nach dem Stande am 31. Juli jeden Jahres (erstmalig am 31. Juli 1892) aufzustellen und bis zum 6. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Sollte es an Einträgen fehlen, so ist (ebenfalls in doppelter Ausfertigung) eine Fehlanzeige abzugeben.
2. Nachzuweisen sind alle in den Räumen der Fabrik, in denen sie mit Genehmigung der Steuerbehörde aufbewahrt werden dürfen, gelagerten fertigen Zucker und Zuckerabläufe. Ausgeschlossen von der Nachweisung sind die Bestände der Niederlagen (§. 40 des Zuckersteuergesetzes) einschließlich derjenigen Zuckervorräthe, die nach Zurückziehung der ständigen Bewachung einer Fabrik von der Steuerbehörde unter amtlichen Raumverschluß genommen worden sind (§. 27 des Gesetzes). Ferner sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen die im Fabrikationslaufe befindlichen Zucker und Abläufe.
3. Die Gewichtsmengen sind in vollen Kilogrammen ohne Bruchtheile anzuschreiben, wobei Mengen von weniger als 0,5 kg unberücksichtigt zu lassen, Mengen von 0,5 kg und mehr zu 1 kg abzurunden sind.

Am 31. Juli 189..... waren vorhanden:

Kilogramm  
netto.

- 1. Rohzucker aller Produkte . . . . .
- 2. Raffinierte und Konsumzucker:
  - a) Krystallzucker . . . . .
  - b) granulirte Zucker . . . . .
  - c) Kandis . . . . .
  - d) Brotzucker . . . . .
  - e) Plattens-, Stangen- und Würfelzucker . . . . .
  - f) Stückenzucker und Krümelzucker (crushed und Bile) . . . . .
  - g) gemahlene Raffinaden und Melis . . . . .
  - h) Farine . . . . .
  - i) flüssige Raffinaden einschließlich des Invertzuckersyrups . . . . .
- 3. Zuckerabläufe . . . . .

....., den ..... ten ..... 189.....

(Unterschrift des Fabrikhabers oder Fabrikleiters.)

Abgegeben am .....

Anmeldungs-Register Nr. ....

Vorregister:

Abmeldungs-

Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr. ....

Ausfuhr- Vergütungs- Register Nr. ....  
Zuschuss-

Niederlage-Register Konto ..... Nr. ....

# An Abmeldung

zur

Aufnahme von Zuckerprodukten in die Fabrik des  
Entnahme von zuckerhaltigen Fabrikaten aus der .....

zu .....

Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten mit dem Anspruch auf Steuervergütung  
Zucker Ausfuhrzuschuss

Ich Unterschriebener, der .....

zu ..... melde der Zuckersteuerstelle  
dem ..... -Amt

zu ..... hiermit die innen verzeichneten  
Zuckerprodukte

zuckerhaltigen Fabrikate aus versteuertem (unversteuertem) Zucker

zur Aufnahme in die Fabrik  
Entnahme aus der  
Gewährung von Zuckersteuervergütung  
Ausfuhrzuschuss

an und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung.

....., den ..... ten ..... 189.....

## Anmerkung für den Druck der Formulare nach Muster 4, 9, 10, 12, 14, 21, 22 und 25.

Nach Ablauf der Uebergangszeit fallen die in den Mustern mit schrägen lateinischen Lettern gedruckten, beim Druck der Formulare aber in gewöhnlicher Schrift zu druckenden Worte fort.

| Lau-<br>fende<br>Num-<br>mer. | I. Angaben des An-<br>melders.  |  |   |                     |              |            |            | Anträge<br>und<br>Bemerkungen des<br>An-<br>melders.<br><br>(Bei Fabrikabmeldungen und<br>Anmeldungen zur unmittel-<br>baren Ausfuhr mit Angabe<br>des Namens und Wohn-<br>orts des Empfängers.) | Der Kolli                            |   |   |  |
|-------------------------------|---------------------------------|--|---|---------------------|--------------|------------|------------|--|--------------------------------------|---|---|--|
|                               | Der Kolli                       |  | Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate |                     |              |            |            |  | Bei-<br>chen<br>und<br>Num-<br>mern. | Zahl<br>und Art<br>der<br>Ver-<br>packung |   |  |
|                               | Zeichen<br>und<br>Num-<br>mern. | Zahl<br>und Art<br>der<br>Ver-<br>packung. | Art.*)  | M e n g e .         |              |            |            |  |                                      |   |   |  |
|                               |                                 |  |   | Brutto-<br>gewicht. | Nettogewicht |            |            |  |                                      |   | des in den<br>zuckerhaltigen<br>Fabrikaten<br>enthaltenen<br>Zuckers. |  |
| kg   1/100                    | kg   1/100                      | kg   1/100                                 | kg   1/100  |                     | kg   1/100   | kg   1/100 | kg   1/100 | 8.   | 9.                                   | 10.                                       |   |  |
| 1.                            | 2.                              | 3.   | 4.  | 5.                  | 6.           | 7.         | 8.         | 9.   | 10.                                  |   |   |  |
|                               |                                 |  |   |                     |              |            |            |  |                                      |   |   |  |

Mit dem ( Begleitschein ) über-  
( Niederlageregister ) über-  
einstimmend.

(Name und Amtscharakter.)

\*) Bei raffiniertem Zucker ist die nähere Beschaffenheit (ob Gut-, Platten-, Würfelzucker, Farin etc.), bei Abläusen der Quotient (und) enthaltene Zuckermenge und bei Zucker, für welchen Materialsteuervergütung oder Ausfuhrzuschuss gewährt werden soll, das zur Bezeichnung der betreffenden Klasse Erforderliche anzugeben.

\*\*) In den Spalten 9 bis 13 finden Einträge nur insoweit statt, als eine Revision thatsächlich vorgenommen worden ist.

**II. Revisionsbefund.\*\*)**

| Art. *) | Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate |     |                                     |     |                                   | Der Berechnung der Steuervergütung bezw. des Zuschusses zu Grunde zu legendes Zuckergewicht. | III.<br>Betrag der zu erhebenden<br>Zuckersteuer.<br>Markt   Pf. | IV. Weiterer Nachweis.                     |                                       | V. Bemerkungen. |              |
|---------|---|-----|-------------------------------------|-----|-----------------------------------|--|--|--|---------------------------------------|-----------------|--------------|
|         | M e n g e.  |     |                                     |     |                                   |  |  | Tara-<br>satz<br>oder<br>Tara-<br>gewicht. | Der Hebe-<br>oder<br>Kontrollregister |                 |              |
|         | Nettogewicht,                                     |     |                                     |     |                                   |  |  |  | Be-<br>nennung.                       |                 | Num-<br>mer. |
|         | Brutto-<br>gewicht.                               |     | durch<br>Verwiegung<br>ermitteltes. |     | durch<br>Taraabzug<br>berechnetes |  |  |  |                                       |                 |              |
| kg      | $\frac{1}{100}$                                   | kg  | $\frac{1}{100}$                     | kg  | $\frac{1}{100}$                   |  |  |  |                                       |                 |              |
| 11.     | 12.   | 13. | 14.                                 | 15. | 16.                               | 17.  | 18.  | 19.  | 20.                                   |                 |              |
|         |   |     |                                     |     |                                   |  |  |  |                                       |                 |              |
|         |   |     |                                     |     |                                   |  |  |  |                                       |                 |              |
|         |   |     |                                     |     |                                   |  |  |  |                                       |                 |              |
|         |   |     |                                     |     |                                   |  |  |  |                                       |                 |              |
|         |   |     |                                     |     |                                   |  |  |  |                                       |                 |              |
|         |   |     |                                     |     |                                   |  |  |  |                                       |                 |              |
|         |   |     |                                     |     |                                   |  |  |  |                                       |                 |              |

### I. Nachweis des unmittelbaren Ausgangs über die Grenze.

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. .... der ..... Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit ..... Schlössern der Serie ..... dem ..... -Amt in ..... überwiesen.

....., den ..... 189.....

.....-Amt.

b) auf das ..... des ..... verladen und dem Aufgabeposten in ..... unter | Begleitung durch d. .... Grenzaufseher | Verschluß mittelst ..... überwiesen.

....., den ..... 189.....

.....-Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ..... 189.....

.....-Amt.

B. D. .... oben bezeichnete ..... wurde nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses:

a) d. .... Grenzaufseher ..... zur Begleitung über die Grenze übergeben.

....., den ..... 189.....

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ..... 189.....

### II. Nachweis der Niederlegung am Orte der Anmeldung.

Umstehend genannte Waaren sind im Niederlageregister Seite ..... Konto ..... Nr. .... weiter nachgewiesen.

....., den ..... 189.....

.....-Amt.



Zuckersteuerstelle .....

# Anmeldungs-Register

für die

Zuckerfabrik des .....

zu

für die Zeit vom 1. August 189... bis 31. Juli 189... .

Dies Register enthält ..... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt von

(Name) .....

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

(Amtscharakter) .....

### Bemerkung.

Sollten Füllmasse oder eingedickte Rübensäfte in die Fabrik eingeführt werden, so ist zu ihrer Anschreibung eine der Spalten 5 bis 13, welche entbehrlich erscheint, nach entsprechender Aenderung des Kopfes derselben, zu benutzen.





Muster 6.

Eingetragen im Notizregister unter Nr. ....

# Anmeldung

über die Zurücknahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Fabrikräumen  
in den vorhergehenden Fabrikbetrieb.

| Der Anmeldung   |      |         | Der in den vorhergehenden Fabrikbetrieb<br>zurückzunehmenden Zuckerprodukte |                               | Angabe<br>des<br>Verwendungszwecks. |
|-----------------|------|---------|---|-------------------------------|-------------------------------------|
| laufende<br>Nr. | Tag. | Stunde. | Art.  | Menge.<br>(Gewicht oder Maß.) |                                     |
| 1.              | 2.   | 3.      | 4.  | 5.                            | 6.                                  |
|                 |      |         |   |                               |                                     |

..... den ..... ten ..... 189....

(Name des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters.) .....

## Becheinigung.

Daß die auf Grund der vorliegenden Anmeldung aus den im Abschluß befindlichen Fabrikräumen  
genommenen Zuckerprodukte heute unter meiner Aufsicht zu dem oben angegebenen Zweck verwendet worden  
becheinige ich hierdurch.

....., den ..... ten ..... 189....

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

Zuckersteuerstelle .....

# Notizregister

über die

Zurücknahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Fabrikräumen  
in den vorhergehenden Fabrikbetrieb

der Fabrik des .....

zu .....

für das Betriebsjahr 189 /9 .....

Dieses Register enthält ..... Blätter, mit einer  
Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem  
Dienstsigel des Unterzeichneten angehängt ist.

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

Geführt von

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

| Laufende Nummer. | Tag und Monat der Abmeldung. | Art und Nettogewicht der aus der Fabrik entnommenen |                           |                           |                           |                           |                                      |                                 |
|------------------|------------------------------|---|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|--------------------------------------|---------------------------------|
|                  |                              | 2. Raffinirte und Konsum                            |                           |                           |                           |                           |                                      |                                 |
|                  |                              | 1. Rohzucker aller Produkte.                        | Krystallzucker.           | Granulirte Zucker.        | Randis.                   | Brotzucker.               | Platten-, Stangen- und Würfelzucker. | Stückenzucker und Krümelzucker. |
| 1.               | 2.                           | kg <sup>1/100</sup><br>3.                           | kg <sup>1/100</sup><br>4. | kg <sup>1/100</sup><br>5. | kg <sup>1/100</sup><br>6. | kg <sup>1/100</sup><br>7. | kg <sup>1/100</sup><br>8.            | kg<br>9.                        |
|                  |                              |   |                           |                           |                           |                           |                                      |                                 |

| Zuckerprodukte.                 |                            |  |                            |                            | Angabe der Nummer des Ausfuhrzuschuß-Registers, falls die Gewährung von Ausfuhrzuschuß beantragt ist. | Weiterer Nachweis der Zuckerprodukte. |              | Bemerkungen, insbesondere Angabe der die krystallisirten Zuckerprodukte zum unmittelbaren Ausgange oder nach vorgängiger Denaturierung zur Viehfütterung steuerfrei abgefertigt, ob die Zuckerabläufe nach erfolgter Denaturierung oder ohne solche steuerfrei abgelassen worden, welche Amtsstellen von der steuerfreien Abfertigung der krystallisirten Zuckerabläufe benachrichtigt worden sind. |
|---------------------------------|----------------------------|--|----------------------------|----------------------------|---|---------------------------------------|--------------|---|
| Zucker.                         |                            | 3. Zuckerabläufe   |                            |                            |   | Der Hebe- und Kontrollregister        | Bezeichnung. |   |
| Gemahlene Raffinaden und Melis. | Farine.                    | Flüssige Raffinaden einschließlich des Invertzuckersyrups. | von 70 oder mehr Quotient. | von unter 70 Quotient.     | 15.   | 16.                                   | 17.          | 18.   |
| kg <sup>1/100</sup><br>10.      | kg <sup>1/100</sup><br>11. | kg <sup>1/100</sup><br>12.                                 | kg <sup>1/100</sup><br>13. | kg <sup>1/100</sup><br>14. |   |                                       |              |   |
|                                 |                            |  |                            |                            |   |                                       |              |   |

**Anmerkung für den Druck des Formulars.**

Nach Ablauf der Uebergangszeit fällt die Spalte 15 fort und es sind die Spalten 16 bis 18 alsdann als Spalten 15 bis 17 zu bezeichnen.

Direktivbezirk .....

# Zuckerbegleitschein I.

Nr. ....

Empfangsamt: .....

Ueberwiesen auf .....

Verfertigungsamt: .....

Transportfrist: Bis zum .....

Verlängert bis zum .....

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten\*):

..... übernehme diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die in demselben verzeichneten Zuckerprodukte (zuckerhaltigen Fabrikate) in unveränderter Gestalt und Menge, sowie mit unverletztem Verschlusse in dem bestimmten Zeitraum dem angegebenen Amt zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen.

Zugleich erkläre ..... für verpflichtet, für  
die auf diesen Zuckerprodukten ruhende Zuckersteuer (und den auf denselben gewährten Ausfuhrzuschuss) (und die auf dieselben gewährte Materialsteuervergütung)  
die auf } diese zuckerhaltigen Fabrikate gewährte Steuervergütung  
die auf } diesen zuckerhaltigen Fabrikaten ruhende Zuckersteuer

zu haften.  
Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch Ertheilung des Erledigungsscheines seitens des Empfangsamts bescheinigt wird, daß den vorgedachten Obliegenheiten völlig genügt sei.

|                      |            |                   |                  |           |          |
|----------------------|------------|-------------------|------------------|-----------|----------|
| Verfertigungsamt     | Begütungs- | Register Nr. .... | ....., den ..... | ten ..... | 189..... |
|                      | Zuschuss-  |                   |                  |           |          |
|                      |            |                   |                  |           |          |
| Erledigungs-         |            | Register Nr. .... | ....., den ..... | ten ..... | 189..... |
| Zuckerbegleitschein- |            | Register Nr. .... |                  |           |          |
| Ueberlage-           |            | Konto .....       |                  |           |          |
|                      |            | Nr. ....          |                  |           |          |

= Amt (Zuckersteuerstelle.)  
(Stempel.) (Unterschrift.) Erledigungsschein Nr. .... Ziffer .....

## Erledigungs-Bescheinigungen.

- Der Begleitschein ist abgegeben am ..... 189.....
- Derselbe ist eingetragen im Zucker-Begleitschein-Empfangs-Register ..... unter Nr. ....
- Revisionsbefund
  - in Betreff des Verschlusses: .....
  - in Bezug auf Art und Menge der Zuckerprodukte beziehungsweise zuckerhaltigen Fabrikate: .....

- Nachweis des Ausgangs über die Grenze.  
A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses:
  - in den Eisenbahngüterwagen Nr. .... der ..... Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit ..... Schloßern der Serie ..... dem ..... = Amt in ..... überwiesen.  
....., den ..... 189.....  
..... = Amt.
  - auf das ..... des ..... verladen und dem Ansageposten in ..... unter f Begleitung durch d ..... Grenzaufseher unter } Verschluß mittelst ..... überwiesen.  
....., den ..... 189.....  
..... = Amt.
  - unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.  
....., den ..... 189.....  
..... = Amt.
- B. D..... oben bezeichnete ..... wurde nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses:
  - d ..... Grenzaufseher ..... zur Begleitung über die Grenze übergeben.  
....., den ..... 189.....
  - unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.  
....., den ..... 189.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen: .....

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt. ...., den ..... 189.....  
..... = Amt.

\*) Wird bei der Versendung von Zuckerprodukten aus dem freien Verkehr Anspruch auf Ausfuhrzuschuss, oder bei der Versendung von zuckerhaltigen Fabrikaten Anspruch auf Steuervergütung erhoben, so unterbleibt die Vollziehung der Annahme-Erklärung.

Abgegeben am ..... 189..... Die Revision übernehmen:\*)

I. { Abmeldung.  
 Auszug aus dem Zuckerbegleitschein I (Niederlagerschein).  
 Ausfuhranmeldung für zuckerhaltige Fabrikate mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung (für im freien  
 Verkehr befindlichen Zucker mit dem Anspruch auf Ausfuhrzuschuss).  
 Ausfuhranmeldung für zuckerhaltige Fabrikate aus unversteuertem Zucker.

II.  
 Anträge um  
 Bemerkungen  
 des Waaren  
 disponenten  
 (Anmelders  
 Begleitschein  
 Extrahenten  
 Waaren-  
 führers  
 u. f. w.)

| Nr. der einzelnen Positionen.      | Name und Wohnort der Empfänger.                                      | Der Posti   |                                    | Art und Menge der Zuckerprodukte bzw. zuckerhaltigen Fabrikate |                     |  |                                    |                                    |                     |  |     |  |  |     | Angabe, ob und bei welchem Amt Verschluss angelegt ist, Zahl der angelegten Bleie u. f. w. |
|------------------------------------|--|---|------------------------------------|--|---------------------|--|------------------------------------|------------------------------------|---------------------|--|-----|--|--|-----|--|
|                                    |  | Zeichen und Nummern.  | Zahl und Art der Verpackung.       | nach der noch nicht geprüften Angabe des Anmelders.            |                     |  |                                    |                                    |                     | nach stattgehabter amtlicher Ermittlung. |     |  |  |     |  |
|                                    |  |   |                                    | Art.**)  | M e n g e.          |  |                                    | Art.**)                            | M e n g e.          |  |     | Tara-<br>satz<br>bezw.<br>Tara-<br>ge-<br>wicht. | Der<br>Berechnung<br>der Vergü-<br>tung bzw.<br>des Zu-<br>schusses<br>zu Grunde<br>zu legendes<br>Zucker-<br>gewicht. |     |  |
|                                    |  |   |                                    |  | Brutto-<br>gewicht. | Nettogewicht                                 |                                    |                                    | Brutto-<br>gewicht. | Nettogewicht,                            |     |  |  |     |  |
| kg   <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | der Zucker-<br>produkte<br>bzw.<br>zucker-<br>haltigen<br>Fabrikate. | des in den<br>zucker-<br>haltigen<br>ent-<br>haltenen<br>Zuckers. | kg   <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | durch<br>Berwie-<br>gung<br>ermittel-<br>tes.                  |                     | durch<br>Tara-<br>abzug<br>ermittel-<br>tes. | kg   <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | kg   <sup>1</sup> / <sub>100</sub> |                     |  |     |  |  |     |  |
| 1.                                 | 2.   | 3.  | 4.                                 | 5.   | 6.                  | 7.   | 8.                                 | 9.                                 | 10.                 | 11.                                      | 12. | 13.  | 14.  | 15. |  |
|                                    |  |   |                                    |  |                     |  |                                    |                                    |                     |  |     |  |  |     |  |

Mit  
 Begleitschein  
 auf  
 an

Ich Unterschriebener, der ..... melde dem (der)  
 Amt (Zuckersteuerstelle) zu ..... vorstehend verzeichnete Zucker-  
 produkte (zuckerhaltige Fabrikate aus versteuertem [unversteuertem] Zucker)  
 { zur Entnahme aus der Fabrik  
 { zur Abfertigung behufs der Ausfuhr (Niederlegung) mit dem Anspruch  
 auf Gewährung der Zuckersteuervergütung (des Ausfuhrzuschusses)  
 an und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung.  
 ....., den ..... ten ..... 189.....

Mit dem { Begleitschein } übereinstimmend.  
 { Niederlageregister }

(Name und Amtscharakter.)

(Dieser Vordruck ist zu durchstreichen, wenn das Abfertigungspapier nicht als Abmeldung oder Ausfuhranmeldung dient.)

\*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.  
 \*\*) Zu den Spalten 5, 9 und 20 ist in Abmeldungen bei raffiniertem Zucker die nähere Beschaffenheit (ob Pulv., Platten-, Würfelzucker, Farin etc.) und bei Abmel-  
 der Quotient (und zwar entweder mit einer bestimmten Zahl oder nach der Lage unter 70 oder der höheren), in Begleitschein- oder Niederlagerschein-Auszügen die Art der Zucker-  
 produkte oder zuckerhaltigen Fabrikate in Uebereinstimmung mit den Angaben in den Begleitscheinen I oder Niederlagerscheinen, in Ausfuhranmeldungen über zuckerhaltige  
 Fabrikate, die in den letzteren enthaltene Zuckermenge, und bei Zucker, für welchen Materialsteuervergütung oder Ausfuhrzuschuss gewährt worden ist oder gewährt  
 werden soll, das zur Bezeichnung der betreffenden Klasse Erforderliche anzugeben.  
 \*\*\*) Bezüglich der vor dem 1. August 1892 hergestellten zuckerhaltigen Fabrikate ist auch anzugeben, wie die gewährte Vergütung sich auf Ver-  
 brauchsabgabe (Zuckersteuer) und Materialsteuer vertheilt.





### Vermerke über veränderte Bestimmung der Waaren u. s. w.

1. .... beantrage .... den Begleitschein hier zu erledigen.

....., den ..... 189 .....

Genehmigt.

....., den ..... 189 .....

.....-Amt (Stelle).

2. .... beantrage .... diesen Begleitschein zum Zweck der Weiterversendung der Waaren an ..... in ..... auf das (die) ..... -Amt (Stelle) ..... zu überweisen, indem ..... in Beziehung auf den weiteren Transport die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernehme .....

....., den ..... 189 .....

Eingetragen unter Nr. .... des Zuckerbegleitschein-Ausfertigungs-Registers ..... und auf das ..... -Amt ..... mit Gültigkeitsfrist bis zum ..... überwiesen.

Verschluß: .....

....., den ..... 189 .....

.....-Amt (Stelle).

3. .... beantrage .... die Waare unter Raumverschluß (amtlicher Begleitung) zum unmittelbaren Ausgange an ..... in ..... abzufertigen, indem ..... in Beziehung auf den weiteren Transport die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernehme .....

*Zugleich beantrage .... Gewährung von Ausfuhrzuschuss und hafte .... für die Richtigkeit der in den Spalten 5 bis 7 abgegebenen Nachtragsanmeldung.*

....., den ..... 189 .....

Genehmigt.

*Nachtrags- Revisionsbefund s. Seite 3. Ausfuhr-Zuschuss-Register Nr. ....*

....., den .....<sup>ten</sup> ..... 189 .....

.....-Amt (Stelle).

Direktionsbezirk .....

# Zuckerbegleitschein II.

Nr. ....

Ausfertigungs-Amt: .....

Empfangs-Amt: .....

Bestellung der Waaren: .....

Zahlungsfrist: Die Zuckersteuer von ..... Mark ..... Pf.  
 Der zu erstattende Betrag von  
 a) Zuckersteuer- (Verbrauchsabgabe-) Vergütung mit ..... Mark ..... Pf.  
 b) Ausfuhrzuschuss mit ..... " ..... "  
 c) Materialsteuervergütung mit ..... " ..... "  
 zusammen mit ..... Mark ..... Pf.

in Worten:

..... Mark ..... Pf.

muß bei dem Empfangs-Amt bis zum ..... unter Vorlage dieses Begleitscheins eingezahlt sein, widrigenfalls die Einziehung des Betrages von dem Extrahenten des Begleitscheins erfolgen wird. Der Beweis der erfolgten Zahlung muß bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungs-scheins festgesetzten Frist geführt werden.

Geleistete Sicherheit: .....

Nachnahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten: ..... übernehme diesen Begleitschein mit den aus demselben sich ergebenden Verpflichtungen.

....., den ..... 189.....

....., den ..... 189.....

Vorregister: .....

Umsatz-Register Nr. ....

Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr. ....

Nachbeilage-Register ..... Konto ..... Nr. ....

.....-Amt (Stelle).  
(Stempel.) (Unterschrift.)

Erledigungsschein Nr. .... Biffer .....  
(Unterschrift.)

## Erledigungs-Bescheinigung.

- Der Begleitschein ist am ..... 189..... unter Nr. .... des Zuckerbegleitschein-Empfangs-Registers ..... eingetragen.
- Bestellung der Waaren: .....
- Die Abgabe ist mit ..... Mark ..... Pf. am ..... 189..... ad depositum verbucht unter Nr. .... des .....
- Die Abgabe ist mit ..... Mark ..... Pf. am ..... 189..... definitiv ver-einnahmt unter Nr. .... des Zuckersteuer-Heberegisters.

....., den ..... 189.....

.....-Amt.

(Unterschrift.)

Abgegeben am ..... 189..... Die Revision übernehmen:\*)

**I. { Abm e l d u n g.**  
Auszug aus dem Zuckerbegleitschein oder dem Niederlageschein.

| Nr. der einzelnen Positionen. | Name und Wohnort der Empfänger. | Der Kolli   |                              | Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate |                  |                     |                     |                     |                  |  |                     |                            |  | Angabe ob und wie bei welchem ein Beschlus und der gelegte Wein u. s. m. |
|-------------------------------|---------------------------------|---|------------------------------|---|------------------|---------------------|---------------------|---------------------|------------------|--|---------------------|----------------------------|--|--|
|                               |                                 | Zeichen und Nummern.  | Zahl und Art der Verpackung. | nach der noch nicht geprüften Angabe des Anmelders.             |                  |                     |                     |                     |                  | nach stattgehabter amtlicher Ermittlung. |                     |                            |  |  |
|                               |                                 |   |                              | Art (**).   | Menge.           |                     |                     | Art (**).           | Menge.           |  |                     | Tara- bezw. Tara- gewicht. | Der Be- rechnung der Vergütung bezw. des Zuschusses zu Grunde zu legendes Zucker- gewicht. |  |
|                               |                                 |   |                              |   | Brutto- gewicht. | Nettogewicht        |                     |                     | Brutto- gewicht. | Nettogewicht                             |                     |                            |  |  |
| kg <sup>1/100</sup>           | kg <sup>1/100</sup>             | des in den zucker- haltigen Fabri- katen ent- haltenen Zuckers. | kg <sup>1/100</sup>          | kg <sup>1/100</sup>   |                  | kg <sup>1/100</sup> | kg <sup>1/100</sup> | kg <sup>1/100</sup> |                  | kg <sup>1/100</sup>                      | kg <sup>1/100</sup> |                            |  |  |
| 1.                            | 2.                              | 3.  | 4.                           | 5.  | 6.               | 7.                  | 8.                  | 9.                  | 10.              | 11.                                      | 12.                 | 13.                        | 14.  | 15.  |
|                               |                                 |   |                              |   |                  |                     |                     |                     |                  |  |                     |                            |  |  |

Mit dem { Zuckerbegleitschein } überein-  
 { Niederlage-Register } stimmend.

(Name und Amtscharakter.)

Ich Unterschriebener, der .....  
 ..... melde der Zuckerstelle zu .....  
 vorstehend verzeichnete Zuckerprodukte zur Entnahme aus der Fabrik  
 und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung.  
 ....., den ..... ten ..... 189.....

.....

(Dieser Vordruck ist zu durchstreichen, wenn das Abfertigungspapier nicht als Abmeldung dient.)

\*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.  
 \*\*) In den Spalten 5, 9 und 20 ist in Abmeldungen bei raffinirtem Zucker die nähere Beschaffenheit des Zuckers (ob Platten-, Würfelzucker, Farin etc.) und bei Abläufen der Quotient (und zwar entweder in einer bestimmten Zahl oder nach der Zahl unter 70 oder der höheren), in Begleitschein- oder Niederlageschein-Auszügen die Art der Zuckerprodukte beziehungsweise zuckerhaltigen Fabrikate in Uebereinstimmung mit dem Begleitschein beziehungsweise Niederlageschein anzugeben.  
 \*\*\*) Bezüglich der vor dem 1. August 1892 hergestellten zuckerhaltigen Fabrikate ist auch anzugeben, wie die gewährte Steuer vergütung sich auf Verbrauchsabgabe (Zuckersteuer) und Materialsteuer vertheilt.

| II.<br>Anträge<br>und Bemer-<br>kungen des<br>Baaren-<br>disponenten<br>(Anmelders,<br>Begleit-<br>schein-<br>entrahenten,<br>Baaren-<br>führers zc.). | III.<br>Angabe, ob für die<br>gelagert gewesen<br>Zucker- bzw. zucker-<br>haltigen Fabrikate<br>bereits bei der Nieder-<br>legung Zuckersteuer-<br>vergütung, <i>Ausfuhr-<br/>zuschuss oder Mate-<br/>rialsteuervergütung</i><br>beantragt oder ge-<br>währt worden ist,<br>mit Angabe des Be-<br>trages der Vergütung<br>bzw. des <i>Zuschusses</i><br>(in Ziffern und in<br>Buchstaben)**). | IV.<br>Revisionsbefund.         |   |   |                                  |   |                                  |  | V.<br>Abgabenberechnung.   |         | VI.<br>Bemer-<br>kungen über<br>vorhan-<br>denen,<br>beibehal-<br>tenen oder<br>angelegten<br>Verschluß,<br>Zahl<br>der Bleie<br>u. s. w. |  |
|--|---|---------------------------------|---|---|----------------------------------|---|----------------------------------|--|--|---------|---|--|
|  |   | Der Kolli                       |   | Der Zuckerprodukte bzw. zucker-<br>haltigen Fabrikate |                                  |   |                                  |  | Bezeichnung<br>der Abgabe:<br>a) Zuckersteuer,<br>b) Erstattung<br>von Zucker-<br>steuer- bzw.<br><i>Verbrauchs-<br/>abgabe-Ver-<br/>gütung, Aus-<br/>fuhrzuschuss<br/>oder Mate-<br/>rialsteuerver-<br/>gütung.</i> | Betrag. |   |  |
|  |   | Zeichen<br>und<br>Num-<br>mern. | Zahl<br>und<br>Art<br>der<br>Ver-<br>packung. | Art**).   | Menge.                           |   |                                  | Tara-<br>satz<br>bzw.<br>Tara-<br>gewicht. |  |         |   |  |
|  |   |                                 |   |   | Brutto-<br>ge-<br>wicht.         | Nettogewicht,                               |                                  |  |  |         |   |  |
| kg <sup>1</sup> / <sub>100</sub>   | durch<br>Ver-<br>wie-<br>gung<br>ermi-<br>teltes.   |                                 |   |   | kg <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | durch<br>Tara-<br>abzug<br>ermi-<br>teltes. | kg <sup>1</sup> / <sub>100</sub> |  |  |         |   |  |
| 16.  | 17.   | 18.                             | 19.   | 20.   | 21.                              | 22.   | 23.                              | 24.  | 25.  | 26.     | 27.   |  |
| Mit<br>Begleit-<br>schein II<br>auf<br><br>an  |   |                                 |   |   |                                  |   |                                  |  |  |         |   |  |

Muster II.

## Annahme-Erklärung für Zuckerbegleitschein-Überweisungen.

..... bescheinige hierdurch, daß der Zuckerbegleitschein I Nr. .... des (der) ..... =Amts (Stelle)  
..... vom ..... ten ..... 189..... auf ..... Antrag dem (der)  
..... =Amt (Stelle) ..... unter Erstreckung der Transportfrist bis zum  
..... ten ..... überwiesen worden ist und daß ..... für den weiteren Transport alle  
aus diesem Begleitschein sich ergebenden Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernommen habe.  
....., den ..... ten ..... 189.....

An das Begleitschein-Ausfertigungsamt zur Kenntnisaufnahme.

....., den ..... ten ..... 189.....  
..... =Amt (Stelle).

(Stempel.)

## Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. ....  
....., den ..... ten ..... 189.....  
..... =Amt (Stelle).

(Stempel.)

# Buckerbegleitschein-Ausfertigungs-Register

des (der)

.....-Amts (Stelle) zu .....

für das ..... Quartal des Statsjahres 189.../9 .....

.....

Dies Register enthält ..... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstfiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

Geführt von

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

Mit ..... Heften Belägen zur Revision eingesendet.

....., den .....<sup>ten</sup> ..... 189.....

.....-Amt (Stelle).

.....





# Buckerbegleitschein-Empfangs-Register

des (der)

.....=Amts (Stelle) zu .....

für das ..... Quartal des Statsjahres 189.../9....

Dies Register enthält ..... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angehängt ist.

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

Geführt von

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

Mit ..... Hefen Belägen zur Revision eingesandt.

....., den .....ten ..... 189....

.....=Amt (Stelle).

[Zweite Seite.]

| Tag<br>der<br>Ein-<br>tragung. | Lau-<br>fende<br>Num-<br>mer. | Des<br>Zuckerbegleitscheins |               |              |                      | Angabe,<br>ob bei dem<br>Ausfertigungs-<br>amt die<br>Gewährung von<br>Steuervergütung<br>oder<br>Ausfuhrzuschuss<br>beantragt<br>worden ist. | Name<br>des<br>letzten<br>Waarenführers. | Name<br>des<br>Waaren-<br>empfängers. |
|--------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|---------------|--------------|----------------------|---|--|---------------------------------------|
|                                |                               | Ausstellungsort.            | Gat-<br>tung. | Num-<br>mer. | Tag<br>und<br>Monat. |   |  |                                       |
| 1.                             | 2.                            | 3.                          | 4.            | 5.           | 6.                   | 7.  | 8.                                       | 9.                                    |
|                                |                               |                             |               |              |                      |   |  |                                       |

[Dritte Seite.]

| Laufende Nummern<br>oder<br>Buchstaben                      |   | Nummer<br>des Ausfuhr-<br>zuschuss-<br>Registers, falls<br>bei dem<br>Erledigungs-<br>amt die<br>Gewährung<br>von Ausfuhr-<br>zuschuss<br>beantragt<br>worden ist. | Tag<br>des<br>Ausgangs<br>der<br>in das<br>Ausland<br>gegangenen<br>Waaren. | Die nicht in das<br>Ausland gegangenen<br>Waaren sind weiter<br>nachgewiesen. |                   | Des<br>Erledigungsscheines  |                             | Bemerkungen. |
|---|---|--|---|---|-------------------|---|-----------------------------|--------------|
| der<br>übergebenen<br>Zucker-<br>begleitschein-<br>Auszüge. | der<br>Waaren-<br>posten<br>in dem<br>Zucker-<br>begleitschein. |  |   | Benennung<br>des<br>Registers,<br>worin<br>solches<br>geschehen.              | Dessen<br>Nummer. | Ordnungs-<br>zahl, unter<br>welcher der<br>Begleit-<br>schein ein-<br>getragen ist. | Aus-<br>stellungss-<br>tag. |              |
| 10.   | 11.   | 12.  | 13.   | 14.   | 15.               | 16.   | 17.                         | 18.          |
|   |   |  |   |   |                   |   |                             |              |

**Anmerkung für den Druck der Formulare.**

Nach Ablauf der Uebergangszeit fallen die Spalte 12 und in der Spalte 7 die mit schrägen lateinischen Lettern gedruckten Worte fort; die Spalten 13 bis 18 sind alsdann als Spalten 12 bis 17 zu bezeichnen.

Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr. ....

Abgegeben den ..... 189.....

Die Revision übernehmen:\*)

# Auszug

aus

dem Zuckerbegleitschein I des (der) ..... =Amts (Stelle) ..... zu

Nr. .... vom ..... 189..... über die damit an den umstehend genannten Empfänger eingegangenen Zuckerprodukte beziehungsweise zuckerhaltigen Fabrikate.

|                                |   |  |
|--------------------------------|---|--|
| Behufs der Anmeldung derselben | } | zum Eintritt in den freien Verkehr.      |
|                                |   | zur Niederlage.                          |
|                                |   | zur Weiterbeförderung mit Begleitschein. |

## Annahme-Erklärung.

Indem ..... den Empfang des auf Grund dieser (der angeempelten) Anmeldung ausgefertigten unter Nr. .... des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers ..... eingetragenen Begleitscheins anerkenne,  
 (für Zuckerbegleitscheine I) übernehme ..... die Verpflichtung, die in demselben verzeichneten Zuckerprodukte

in unveränderter Gestalt und Menge, sowie mit unverletztem Verschlusse in dem bestimmten Zeitraume bei dem Begleitschein-Erledigungsamt zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen. Zugleich erkläre ..... für verpflichtet,  
 für die auf diesen Zuckerprodukten ruhende Zuckersteuer (und den auf dieselben gewährten Ausfuhrzuschuss) (und die auf dieselben gewährte Materialsteuervergütung)  
 für die auf diese zuckerhaltigen Fabrikate gewährte Zuckersteuervergütung (auf diesen zuckerhaltigen Fabrikaten ruhende Zuckersteuer)  
 zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch Ertheilung des Erledigungsscheins seitens des Empfangsamts bescheinigt wird, daß den vorgedachten Obliegenheiten völlig genügt sei.

Zugleich beantrage ..... Gewährung von Ausfuhrzuschuss und hafte für die Richtigkeit der in den Spalten 5 bis 7 abgegebenen Nachtragsanmeldung.

(für Zuckerbegleitscheine II) verpflichte ..... den darin festgestellten Abgabebetrag, wenn der Nachweis der erfolgten Zahlung desselben an das Empfangsamt nicht bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist erbracht sein wird, auf Anfordern bei dem Begleitschein-Ausfertigungsamt einzuzahlen.

....., den ..... 189.....

## Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. .... Biffer .....  
 ..... den ..... 189.....

\*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.



\*) Nr. ....

\*) Tag der Ankunft: .....

## Erledigungsschein

über die von dem (der) ..... =Amt (Stelle) ..... in der  
 Zeit vom ..... bis ..... 189..... erledigten Zuckerbegleit-  
 schein des (der) ..... =Amtes (Stelle), soweit nicht bereits  
 Einzel-Erledigungsscheine nach Muster 21 ausgestellt worden sind.\*\*)

| Kfd.<br>Nr. | Gattung<br>des<br>Zucker-<br>begleit-<br>scheins. | Nummer<br>des<br>Zucker-<br>begleitschein-<br>Ausfertigungs-<br>Registers. | Zeit der Ausstellung<br>des<br>Zuckerbegleitscheins |        |       | Nummer<br>des<br>Zucker-<br>begleitschein-<br>Empfangs-<br>Registers. | Zeit der Erledigung<br>des<br>Zuckerbegleitscheins |        |       | Bemer-<br>kungen. |
|-------------|---|--|---|--------|-------|---|--|--------|-------|-------------------|
|             |   |  | Tag.  | Monat. | Jahr. |   | Tag.   | Monat. | Jahr. |                   |
|             |   |  |   |        |       |   |  |        |       |                   |

\*) Von dem Zuckerbegleitschein-Ausfertigungsamt auszufüllen.

\*\*\*) Die einzelnen Zuckerbegleitscheine werden nach ihrer Reihenfolge im Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register eingetragen

Muster 16.

# Ausweis

für

die Beführung von Zuckerprodukten aus der Zuckerfabrik von .....  
zu .....

| Efd.<br>Nr. | Name und Wohnort<br>des<br>Waarenführers. | Zahl und Ver-<br>packungsart der<br>Kolli, Zahl der<br>Wagen u., bei<br>Eisenbahnwagen<br>Nr. derselben. | Art der<br>Zuckerprodukte. | Gewicht<br>(brutto)<br>derselben<br>(sum-<br>marisch). | Bestimmungsort. | Bemer-<br>kungen. |
|-------------|---|--|----------------------------|--|-----------------|-------------------|
| 1.          | 2.  | 3.   | 4.                         | kg<br>5.   | 6.              | 7.                |
|             |   |  |                            |  |                 |                   |

Einsendungstermine:  
für die Hebestellen an das Hauptamt der  
5. September,  
für die Hauptämter an das Kaiserliche  
Statistische Amt der 15. September.

Direktivbezirk: .....

Hauptamtsbezirk: .....

Hebebezirk: .....

## Betriebs-Nachweisung

der

Stärkezuckerfabrik ..... in .....

für das Betriebsjahr  $\frac{1. \text{ August } 189\text{.....}}{31. \text{ Juli } 189\text{.....}}$ .

### Anleitung.

1. Die Nachweisung ist in zwei, von dem Fabrikhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 1. September des betreffenden Jahres der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.
2. Die Eintragungen müssen genau mit den Fabrikbüchern übereinstimmen.
3. Wenn der Betrieb während des ganzen Jahres geruht hat, ist eine Fehlanzeige einzureichen.

### Bescheinigung über erfolgte Anrechnung des Zuschusses.

Umstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten: .....

ist heute von dem ..... = Amt zu ..... auf die von mir (uns) dasselbe zu zahlende, am ..... 189 (heute) fällig werdende Zuckersteuer angerechnet worden.  
....., den ..... ten ..... 189.....

### Quittung über empfangene Baarzahlung.

Umstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten: .....

ist mir (uns) von dem Haupt = ..... = Amt zu ..... baar gezahlt worden.  
worüber diese Quittung.  
....., den ..... ten ..... 189.....

### Buchungs-Bemerk.

Der Ausführungszuschußschein ist bei dem ..... = Amt zu .....  
..... ten ..... 189..... in Zahlung gegeben und gebucht

in Einnahme:

- \* ) im Zuckersteuer-Hebe-Register Seite ..... Nr. ....
- \*) im Kredit-Journal für 189 Seite ..... Nr. ....
- \*) im Kredit-Manual für 189 Seite ..... Konto .....

in Ausgabe:

- \*) im Haupt-Journal Seite ..... Nr. ....
- \*) im Haupt-Manual Seite ..... Nr. ....
- \*) im Kassen-Journal, Abth. II Seite ..... Nr. ....

D ..... Kassenbeamte

\*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Buchungsvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.



# R e g i s t e r

über

die bei der ..... zu .....

für das Etatsjahr 189.....

ausgefertigten Zuckerausfuhr-Zusichscheine.

---



# Nachweisung

der

bei dem Haupt-.....-Amt zu ..... und den Steuer-  
stellen im Bezirk desselben im Rechnungsmonat ..... 189.....  
auf Zuckersteuer in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten  
Zuckerausfuhr-Zuschußscheine.

| Laufende<br>Nummer. | Behörde,<br>welche den Zuschußschein ausgefertigt hat. | Des Zuschußscheins |         | Betrag<br>des Zuschusses. |     |
|---------------------|--|--------------------|---------|---------------------------|-----|
|                     |  | Datum.             | Nummer. | Mark                      | Pf. |
| 1.                  | 2.   | 3.                 | 4.      | 5.                        |     |
|                     |  |                    |         |                           |     |

Minster 21.

\*) Nr. ....

\*) Tag der Ankunft: .....

# Einzel-Erledigungsschein,

betreffend

den Zuckerbegleitschein I Nr. .... des (der) ..... =Amtes (Stelle) zu .....  
vom ..... 189.....

über

zuckerhaltige Fabrikate, welche mit dem Anspruche auf Zuckersteuervergütung  
Zuckerprodukte, welche mit dem Anspruche auf  $\left\{ \begin{array}{l} \text{Ausfuhrzuschuss} \\ \text{Zuckersteuervergütung} \end{array} \right.$   
abgefertigt worden sind.

Der vorbezeichnete Zuckerbegleitschein I ist am ..... 189 hier eingegangen und in  
das Zuckerbegleitschein-Empfangsregister ..... unter Nr. .... eingetragen worden.

Die darin verzeichneten, mit unverletztem amtlichen Verschluss gestellten ..... Kollis mit dem hier  
amtlich ermittelten (angenommenen) Bruttogewicht von ..... kg und dem der Berechnung der Zuckersteuer-  
vergütung (des Ausfuhrzuschusses) zu Grunde zu legenden Zuckergewicht von ..... kg, in Worten:

..... Kilogramm  
sind am ..... 189 unter amtlicher Aufsicht in das Zollausland ausgeführt (in die  
Niederlage hier selbst aufgenommen) worden.

....., den ..... ten ..... 189 .

(Stempel.)

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

\*) Von dem Zuckerbegleitschein-Ausfertigungsamt auszufüllen.

**Ausfuhr-Vergütungs-Register**  
**Zuschuss-**

für

**zuckerhaltige Fabrikate**  
**Zuckerprodukte**

{ des ..... = Amts }  
{ der Zuckersteuerstelle } zu .....

für das Etatsjahr 189 / 9 .

Dieses Register enthält ..... Blätter, mit  
einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit  
dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

....., den ..... ten ..... 189 .....

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

| Bau=<br>fende<br>Num=<br>mer. | T a g<br>der<br>Anmel=<br>dung. | Des Versenders |          | T a g<br>der<br>Revision. | Z a h l<br>und<br>Ver=<br>packungsart<br>der<br>Koll. | A r t<br>der<br>zucker=<br>haltigen<br>Fabrikate<br>bezw.<br>der Zucker=<br>produkte. |
|-------------------------------|---------------------------------|----------------|----------|---------------------------|---|---|
|                               |                                 | Name.          | Wohnort. |                           |   |   |
| 1.                            | 2.                              | 3.             | 4.       | 5.                        | 6.  | 7.  |
|                               |                                 |                |          |                           |   |   |

| Der Berechnung<br>der<br>Steuervergütung<br>bezw. des<br>Ausfuhrzuschusses<br>zu Grunde zu<br>legende<br>Zuckermenge. | Die Versendung oder<br>Niederlegung der<br>zuckerhaltigen Fabrikate<br>bezw. der<br>Zuckerprodukte<br>ist nachgewiesen im<br>Register |                               | Die<br>Steuervergütung<br>bezw. der<br>Ausfuhrzuschuss<br>ist liquidirt |         | B e m e r k u n g e n ,<br>insbesondere<br>über die Untersuchung der zuckerhaltigen Fabrikate<br>bezw. der Zuckerprodukte<br>durch einen Chemiker, dessen Attest bis zur<br>Liquidation der Vergütung bei dem Register<br>zurückzubehalten ist. |
|---|---|-------------------------------|---|---------|---|
|   | kg  | <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | Benennung.  | Nummer. |   |
| 8.  | 9.  | 10.                           | 11.   | 12.     | 13.   |
|   |   |                               |   |         |   |

# Liquidation

des ..... =Amts zu .....

über

{ **Steuervergütung für zuckerhaltige Fabrikate**  
**Ausfuhrzuschüsse für Zucker**

für den Monat ..... 189.....

## Anleitung.

Für jede der beiden Arten von Zahlungen (Steuervergütungen und Zuschüsse) ist eine gesonderte Liquidation aufzustellen.

## Anmerkung für den Druck der Formulare.

Nach Ablauf der Uebergangszeit tritt an Stelle der Spalten 10 bis einschließlich 13 eine Spalte 10 mit der Bezeichnung „Betrag der Zuckersteuervergütung“. Die Spalten 14 und 15 sind alsdann als Spalten 11 und 12 zu bezeichnen; auch fallen die im Muster mit schrägen lateinischen Lettern gedruckten Worte fort.





| Bezeichnung<br>der<br>beigefügten<br>Beläge. | B e t r a g                             |                          |            |                  |            |                  | Tag<br>der Fälligkeit<br>der Zuckersteuer-<br>vergütung<br>bezu.<br>des Zuschusses<br>zur<br>Baarzählung. | B e m e r k u n g e n. |     |
|--|---|--------------------------|------------|------------------|------------|------------------|---|------------------------|-----|
|  | a) der Zucker-<br>steuerver-<br>gütung. | b) des Ausfuhrzuschusses |            |                  |            |                  |   |                        |     |
|  |   | zum Satze<br>von         |            | zum Satze<br>von |            | zum Satze<br>von |   |                        |     |
|  |   | M.                       | Pf.        | M.               | Pf.        | M.               |   |                        | Pf. |
|  | für 100 kg                              |                          | für 100 kg |                  | für 100 kg |                  |   |                        |     |
|  | Mark                                    | Pf.                      | Mark       | Pf.              | Mark       | Pf.              |   |                        |     |
| 9.   | 10.                                     |                          | 11.        |                  | 12.        |                  | 13.   | 14.                    |     |
| Summe  |   |                          |            |                  |            |                  |   | 15.                    |     |

### Mustereintrag für die Zahlungsanweisung.

Das Haupt.....amt zu ..... wird angewiesen, die vorstehend liquidirten Zuckersteuer-  
Bergütungsbeträge mit zusammen ..... Mark ..... Pf., in Worten ..... Mark ..... Pfennig  
dem in Spalte 3 angegebenen Empfangsberechtigten gegen Quittung zu zahlen.

Die Beträge können von dem Empfangsberechtigten jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer, sowie  
gestundete, nicht früher als an dem in Spalte 14 angegebenen Tage fällig werdende Zuckersteuer statt baarer Zahl-  
in Anrechnung gebracht oder von dem in Spalte 14 angegebenen Fälligkeitstermine ab baar erhoben werden.  
....., den ..... ten ..... 189.....

(Bezeichnung und Unterschrift der Direktivbehörde.)



Abgegeben am .....  
Die Revision übernehmen:\*)

# A b m e l d u n g

von

niedergelegten Zuckerprodukten (zuckerhaltigen Fabrikaten)

aus

der { Niederlage des ..... Amts zu .....  
{ unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage ..... zu .....

---

\*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

**I.**  
Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheins.

**II.**  
Anträge  
und  
Bemerkungen  
des  
Anmelders.

**III.**  
Amtliche Angabe  
ob bei der Niederlegung Zuckersteuer vergütung, Ausfuhrzuschuß oder Materialsteuervergütung beantragt oder erwährt worden ist mit Angabe des Betrages der Vergütung bzw. des Ausschusses (in Ziffern und Buchstaben).

| Niederlage-Register. |        |              | Datum<br>der<br>Niederlegung. | Der Kolli |  | Art. *) | Der Zuckerprodukte<br>(zuckerhaltigen Fabrikate) |                     |                                | Tarajas<br>bezw.<br>Tara-<br>gewicht. | Angabe,<br>ob und wie<br>und bei<br>welchem<br>Amt ein<br>Verschluß<br>angelegt<br>ist, Zahl<br>der Bleie<br>u. s. w. | 12. | 13. | 14. |     |                                     |                                    |
|----------------------|--------|--------------|-------------------------------|-----------|--|---------|--|---------------------|--------------------------------|---------------------------------------|---|-----|-----|-----|-----|-------------------------------------|------------------------------------|
| Konto.               | Blatt. | Num-<br>mer. |                               | 5.        | Zahl<br>und<br>Art<br>der<br>Ver-<br>packung |         | 6.   | Brutto-<br>gewicht. | Menge.<br>Einlagerungsgewicht. |                                       |   |     |     |     | 11. |                                     |                                    |
|                      |        |              |                               |           |  |         |  |                     | Nettogewicht,                  |                                       |   |     |     |     |     | Nettogewicht,                       |                                    |
|                      |        |              |                               |           |  |         |  |                     |                                |                                       |   |     |     |     |     | durch<br>Verwiegung<br>ermitteltes. | durch<br>Taraabzug<br>ermitteltes. |
| 1.                   | 2.     | 3.           | 4.                            | 5.        | 6.   | 7.      | kg $\frac{1}{100}$                               | kg $\frac{1}{100}$  | kg $\frac{1}{100}$             | 8.                                    | 9.  | 10. | 11. | 12. | 13. | 14.                                 |                                    |
|                      |        |              |                               |           |  |         |  |                     |                                |                                       |   |     |     |     |     |                                     |                                    |

**Anmerkung für den Druck des Formulars.**

Nach Ablauf der Uebergangszeit erhält die Spalte 14 die Ueberschrift „Amtliche Angabe des für die niedergelegten zuckerhaltigen Fabrikate gezahlten Steuervergütungsbetrages (in Ziffern und Buchstaben)“; außerdem fallen die im Muster mit schwarzen lateinischen Lettern gedruckten Worte fort.

Mit dem Niederlageregister übereinstimmend.

(Name und Amtscharakter.)

\*) Bezüglich der vor dem 1. August 1892 niedergelegten zuckerhaltigen Fabrikate ist auch anzugeben, wie die gewährte Steuervergütung sich auf Verbrauchsabgabe (Zuckersteuer) und Materialsteuer vertheilt.



## Annahme - Erklärung.

..... übernehme die Verpflichtung, die innen verzeichneten Zuckerprodukte (zuckerhaltigen Fabrikate) in unveränderter Gestalt und Menge noch heute (bis zum ..... ten ..... ) der benannten Zuckerfabrik (der benannten Niederlage) zuzuführen und daselbst zur Abfertigung zu stellen.

Zugleich erkläre ..... für verpflichtet, für die auf diesen Zuckerprodukten (zuckerhaltigen Fabrikaten) ruhenden Abgaben zu haften, bis der Uebergang in die Fabrik (Niederlage) steueramtlich bescheinigt ist.

....., den ..... ten ..... 189.....

.....

## Bücher-Niederlage-Register

des

.....-Amtes

zu

.....  
für die Zeit vom 1. August 189..... bis 31. Juli 189.....!

Dieses Register enthält ..... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

Geführt von

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

### A u f s c h r e i b u n g.

| Laufende Nummer. | Tag der An-<br>schrei-<br>bung. | Bezeich-<br>nung<br>und<br>Nummer<br>des<br>Vor-<br>registers. | Der<br>Kolli                    |                     | Bei dem Vorabfertigungsamt statt-<br>gehabte Ermittlungen.                |  |  |   |  | Angabe, ob bei<br>dem Vorabferti-<br>gungsamteZucker-<br>steuervergütung<br>bezw. Material-<br>steuervergütung<br>oder Ausfuhrzu-<br>schuss beantragt,<br>und welcher Be-<br>trag davon ge-<br>währt worden ist. |     | Bei der Einlagerung vorgenommene<br>Ermittlungen.                         |  |  |   |  |
|------------------|---------------------------------|--|---------------------------------|---------------------|---|--|--|---|--|--|-----|---|--|--|---|--|
|                  |                                 |  | Zahl und Art der<br>Verpackung. | Reihen und Nummern. | Art des<br>Zuckers<br>bezw. der<br>zucker-<br>haltigen<br>Fabri-<br>kate. | Brutto-<br>ge-<br>wicht.<br><br>kg <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | Tara-<br>sah<br>oder<br>Tara-<br>ge-<br>wicht. | Netto-<br>ge-<br>wicht.<br><br>kg <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | Gewicht<br>des in den<br>zuckerhal-<br>tigen Fa-<br>brikaten<br>ent-<br>haltenen<br>Zuckers.<br><br>kg <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | Markt  | Wf. | Art des<br>Zuckers<br>bezw. der<br>zucker-<br>haltigen<br>Fabri-<br>kate. | Brutto-<br>ge-<br>wicht.<br><br>kg <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | Angewen-<br>deterTara-<br>sah bezw.<br>angenom-<br>menes<br>oder er-<br>mitteltes<br>Tara-<br>gewicht. | Netto-<br>ge-<br>wicht.<br><br>kg <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | Gewicht<br>des in<br>zucker-<br>haltigen<br>Fabri-<br>katen<br>Zucker-<br>gewicht.<br><br>kg |
| 1.               | 2.                              | 3.   | 4.                              | 5.                  | 6.  | 7.   | 8.   | 9.  | 10.  | 11.  | 12. | 13.   | 14.  | 15.  | 16.   |  |
|                  |                                 |  |                                 |                     |   |  |  |   |  |  |     |   |  |  |   |  |

### A b s c h r e i b u n g.

| Angabe, ob bei der<br>Niederlegung<br>Zuckersteuerver-<br>gütung bezw. Ma-<br>terialsteuervergü-<br>tung oder Ausfuhr-<br>zuschuss bean-<br>tragt, und welcher<br>Betrag davon ge-<br>währt worden ist. |     | Angabe,<br><br>ob und<br>welcher<br>Ver-<br>schluß<br>an den<br>Kolli<br>befind-<br>lich ist. |     | ob die<br>Waa-<br>ren von<br>Nieder-<br>lagen<br>abge-<br>meldet<br>sind. |                                 | Tag<br>der<br>Ab-<br>schrei-<br>bung | Der<br>Kolli        |  | Bei der Auslagerung stattgehabte<br>Ermittlungen.                |  |   |  |       | Betrag der Ver-<br>gütung bezw. des<br>Ausfuhrzu-<br>schusses, welche<br>(welcher) auf die<br>abgeschriebenen<br>zuckerhaltigen<br>Fabrikate bezw.<br>Zuckerprodukte<br>entfällt. |     | Weiterer<br>Nachweis<br>der Waaren. |     | Bemer-<br>kungen |
|---|-----|---|-----|---|---------------------------------|--------------------------------------|---------------------|--|--|--|---|--|-------|---|-----|-------------------------------------|-----|------------------|
| Markt   | Wf. | 17.   | 18. | 19.   | Zahl und Art der<br>Verpackung. |                                      | Reihen und Nummern. | Art des<br>Zuckers<br>bezw.<br>der<br>zucker-<br>halti-<br>gen Fa-<br>brikate. | Brutto-<br>ge-<br>wicht.<br><br>kg <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | Angewen-<br>deterTara-<br>sah bezw.<br>angenom-<br>menes<br>oder er-<br>mitteltes<br>Tara-<br>gewicht.<br><br>kg <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | Netto-<br>ge-<br>wicht.<br><br>kg <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | Gewicht<br>des in den<br>zuckerhal-<br>tigen Fa-<br>brikaten<br>ent-<br>haltenen<br>Zuckers.<br><br>kg <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | Markt | Wf.   | 28. | 29.                                 | 30. |                  |
|   |     |   |     |   |                                 |                                      |                     |  |  |  |   |  |       |   |     |                                     |     |                  |